Education for Democratic Citizenship and Human Rights Education (EDC/HRE)

Rolf Gollob, Peter Krapf, Wiltrud Weidinger (Hrsg.)

Kinderrechte erkunden

Unterrichtsprojekte für die Klassen 1 – 9

COUNCIL OF EUROPE CONSEIL DE L'EUROPE

Rolf Gollob, Peter Krapf, Wiltrud Weidinger (Hrsg.)

Kinderrechte erkunden

Unterrichtsprojekte für die Klassen 1–9

COUNCIL OF EUROPE CONSEIL DE L'EUROPE

Lehrmittelverlag Zürich

Herausgeberschaft
Rolf Gollob, Wiltrud Weidinger
(IPE – Zentrum für internationale Bildungsprojekte
an der PH Zürich)

Peter Krapf
(Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung,
Weingarten/D)

Autorenteam
Rolf Gollob
Peter Krapf

Lektorat
Basil Schader

Übersetzung
Sabrina Marruncheddu (IPE – Zentrum für
internationale Bildungsprojekte an der PH Zürich)

Illustrationen (Inhalt und Umschlag)
Peti Wiskemann

Gestaltung und Satz
René Schmid

© 2010 Lehrmittelverlag Zürich, on German translation
© 2007 Council of Europe, on publication
in English and French

This German translation of EDC/HRE (Volume V):
Exploring Children's Rights – Nine short projects for
primary level, is published by arrangement with the
Council of Europe and is the sole responsibility of
the translator.

1. Auflage 2010
Printed in Switzerland
Klimaneutral gedruckt
auf FSC-Papier
ISBN 978-3-03713-528-0
www.lehrmittelverlag-zuerich.ch

Handbuch Kinderrechte im Rahmen der EDC/HRE-Volumes I–VI
Education for Democratic Citizenship and Human Rights in school practice teaching sequences, concepts, methods and models

Publiziert im Lehrmittelverlag Zürich in Kooperation mit dem Volksschulamt des Kantons Zürich und des Zentrums IPE an der Pädagogischen Hochschule Zürich

Die englische Originalfassung erschien unter dem Titel «Exploring Children's Rights. Nine short projects for primary level» im Council of Europe Publishing 2007 als Kooperationsprojekt zwischen dem Europarat und der Pädagogischen Hochschule Zürich, teilfinanziert durch die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (DEZA).

www.coe.int/edc

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Agency for Development
and Cooperation SDC

Vorwort

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention verpflichtet, die Kinderrechte allen Menschen in der Schweiz auch bekannt zu machen. Und da sind sowohl Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche gemeint. Mit den Unterrichtsbeispielen in diesem Buch wird aufgezeigt, wie Schülerinnen und Schüler von der 1. bis zur 9. Klasse an ihre Rechte herangeführt werden können, wie sie handelnd ihre Rechte erkunden und erleben.

Für die Klassen 1–9 (Primar- und Sekundarschule) ist je ein Unterrichtsprojekt (ca. vier Unterrichtsstunden) ausgearbeitet worden, das zeigt, wie Kinder und Jugendliche aktiv die Kinderrechte erkunden und dadurch kennenlernen.

Dieser Ansatz reagiert also nicht auf Verletzungen der Rechte des Kindes, sondern thematisiert diese Rechte proaktiv im Unterricht. Das neue Volksschulgesetz des Kantons Zürich ist zudem ein gutes Beispiel dafür, was es heisst, die Kinderrechte wirksam umzusetzen. Im Paragafen 50 wird die Mitwirkung der Kinder festgehalten. Dabei stützt sich das Volksschulgesetz in diesem Teilbereich auf den Artikel 12 der UNO-Kinderrechtskonvention, der den Kindern und Jugendlichen das Recht auf Anhörung in allen Angelegenheiten, die ihre Lebensumstände betreffen, zugesteht. Was gute Pädagoginnen und Pädagogen schon immer gemacht haben, nämlich die Meinung von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen, ist jetzt auch juristisch hinterfüttert.

Das vorliegende Handbuch wird in ähnlicher Form in diversen Ländern des Europarates benutzt.[1] Das Handbuch wurde von den Autoren direkt für den Europarat (in Englisch) geschrieben. Viele Elemente darin sind in ähnlicher Form in diversen Publikationen zu finden. Erstmals jedoch wird im Sinne eines Spiral-Curriculums gezeigt, wie Lernende Schritt für Schritt Kinderrechte erkunden. Nicht die Frage steht im Vordergrund: «Wann hast du die Kinderrechte gelernt?» Sondern: «Wie hast du sie in welcher Schulstufe mehr und mehr erkunden können?»

Jedes Mitgliedland entscheidet selbstständig über eine Übersetzung in die jeweilige(n) Landessprache(n). Jetzt liegt eine deutsche Übersetzung vor. Sie wurde ermöglicht durch das Zusammenspiel vom Lehrmittelverlag Zürich, des Volksschulamtes und des Zentrums für internationale Bildungsprojekte IPE an der Pädagogischen Hochschule Zürich.[2]

1 Die aktuell erhältlichen Übersetzungen sind einsehbar unter www.coe.int/edc.

2 Über aktuelle internationalen Bildungsprojekte der PHZH informiert www.phzh.ch/ipe.

Dank

Die erste Ausgabe dieses Buches entstand durch die Initiative des Pädagogischen Instituts in Banja Luka, Bosnien-Herzegowina. Die praktische Erprobung der ersten Entwürfe der Autoren übernahm eine Gruppe von Lehrpersonen in Südosteuropa. Ihnen sei herzlich gedankt. Diese positiven Erfahrungen führten dazu, dass das Handbuch für den Europarat nochmals umgeschrieben und von diversen Ländern übersetzt wurde.

Überarbeitet und getestet wurde auch diese Ausgabe, die in enger Kooperation zwischen dem Lehrmittelverlag Zürich, dem Volksschulamt und der Pädagogischen Hochschule Zürich entstanden ist. Der Übersetzerin Sabrina Marruncheddu und dem Lektor Basil Schader danken wir herzlich für ihre sorgfältige Arbeit. Der Schulleiter Matthias Borer und die beiden Lehrpersonen Lea Gut und Fredy Suter aus Hombrechtikon (ZH) haben Teile der deutschsprachigen Fassung erprobt und kommentiert und lieferten damit wertvolle Ergänzungen und Hinweise.

Für die europaweite Erprobungen danken wir aber in erster Linie all den Schülerinnen und Schülern in Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Kosovo und der Schweiz. Sie sind mit ihrem kritischen Geist Garanten dafür, dass Artikel in Konventionen keine Papiertiger bleiben, sondern ihre Wirkung im Alltag entfalten.

Zürich und Weingarten, August 2010
Rolf Gollob, Wiltrud Weidinger und Peter Krapf

Inhaltsverzeichnis

Einführung: Was die neun Unterrichtseinheiten bieten (Klassen 1–9)

Teil 1: Planungsunterlagen

1. Klasse: Ich habe einen Namen – wir haben eine Schule (Einheit 1) 7
2. Klasse: Namen sind mehr als nur Buchstaben! (Einheit 2) 10
3. Klasse: Wir sind Zauberer! (Einheit 3) 15
4. Klasse: Unsere Rechte – unser Schatz (Einheit 4) 21
5. Klasse: Wir vereinbaren Regeln für unser Klassenzimmer (Einheit 5) 25
6. Klasse: Kinderrechte: Ein Kunstwerk! (Einheit 6) 32
7. Klasse: Ist das was ich will, auch das, was ich brauche? (Einheit 7) 36
8. Klasse: Kinderrechte – gründlich recherchiert! (Einheit 8) 40
9. Klasse: Warum müssen wir Regeln befolgen? (Einheit 9) 45

Teil 2: Hintergrundinformationen

1. Häufig gestellte Fragen zur Kinderrechtskonvention 55
2. Kinderrechte – ein Teil des Menschenrechtsprozesses 55
3. Wie die Kinderrechte entstanden sind 58
4. Kinderrechte erleben, kennen lernen, umsetzen 59
5. Didaktischer Ansatz: Lernen anhand von Beispielen (induktiv) 60
6. Handlungsorientierter Ansatz: Das Lernen begleiten 61
7. Kinderrechte unterrichten: Klärungsfragen als Hilfestellung 62
8. «Das bedeutet also, dass ich das Recht auf eine Pause habe, oder?» Eine kleine Geschichte aus dem Klassenzimmer 64

Teil 3: Dokumente und Unterrichtsmaterialien

1. Schülerinnen- und Schüler-Version der Kinderrechtskonvention 67
2. Gruppierung der Kinderrechte in vier Dimensionen 72
3. Die UNO-Kinderrechtskonvention (20. November 1989) 74
4. Die Kinderrechte illustriert (Kinderrechtskarten) 86

Einführung:
Was die neun Unterrichtseinheiten bieten (Klassen 1 – 9)

Kinderrechte erkunden bedeutet, dass dies in der ersten Klasse beginnt und immer komplexer bis zur Ende der Volksschulzeit weitergeführt wird. Wie dies konkret geschehen kann, ist Thema der vorliegenden Handreichung für Lehrpersonen.

Neun Unterrichtseinheiten machen konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Kinderrechte für die erste Primarklasse bis zur Abschlussklasse der Volksschule. Das Stichwort dazu heisst: Spiral-Curriculum.

Folgende Elemente prägen die Handreichung:

- Knappe Einführung mit Informationen zum konzeptuellen Rahmen und zum Lernen anhand von Beispielen.
- Neun konkrete Unterrichtsprojekte (im Folgenden «Einheiten» genannt) à vier Unterrichtssequenzen (meist im Umfang von je einer Lektion); je eine für die Klassen 1 – 9.
- Ausführlich kommentierte Lektionsplanungen.
- Handlungsorientierter Ansatz; jede Einheit hat ein konkretes Handlungsprodukt als Ziel.
- Settings von offenem und kooperativem Lernen, welche mit den zentralen Prinzipien der Bildung zur Demokratie (Education for Democratic Citizenship/ politische Bildung) übereinstimmen.
- Anhang mit vielfältigem Unterrichtsmaterial (inkl. der Kinderrechtskonvention) und Hintergrundinformationen zu den Kinderrechten.

Die vorliegenden Materialien wurden für die deutschsprachige Übersetzung und Überarbeitung der Schule Hombrechtikon (ZH) vorgelegt. Die beiden Lehrpersonen Lea Gut und Fredy Suter sowie der Schulleiter Matthias Borer haben das ganze Handbuch auf seine Anwendungsfreundlichkeit hin durchgelesen und richtungsweisende Rückmeldungen gegeben. Aufgrund ihrer kritischen Bemerkungen wurde das Handbuch entschlackt und die Hintergrundinformationen wurden neu angeordnet.

Zudem wurden in Hombrechtikon Unterrichtseinheiten ausgelesen und exemplarisch getestet. Fredy Suter hat die Einheit 4 (Unsere Rechte – unser Schatz) ausgewählt. Seine Primarschülerinnen und -schüler haben einzelne Kinderrechte ausgesucht und sich ihre kleinen Schatztruhen zusammengestellt. Sie haben bewiesen, dass dieser handlungsorientierte Ansatz Zeit und Raum bietet, um sich den Schlüsselfragen der Kinderrechte anzunähern. Lea Gut ihrerseits hat sich mit der Sekundarklasse B an die komplexe Einheit 9 (Warum müssen wir Regeln befolgen?) gewagt. Sie hat damit einen analytischen Weg gewählt und gezeigt, dass es möglich ist, auf der Oberstufe die Kinderrechte anforderungsreich zu erkunden. Die hier abgedruckten Fotos geben einen Eindruck von der jeweiligen Arbeit und den Ergebnissen.

Zur Unterstützung der Lehrpersonen enthält jede der neun Unterrichtseinheiten im Anschluss an die Lernziele ein Raster mit Schlüsselimpulsen und -fragen. In seiner oberen Hälfte enthält dieses Raster jeweils Impulse für die Lehrpersonen, in der unteren Hälfte Fragen für die Schüler/innen. Den Lehrpersonen kann das Raster helfen, Antworten der Schüler/innen zu antizipieren, insbesondere aber soll es allen immer wieder vor Augen führen, welche Lehr- und Lernziele die Einheit anstrebt. Die Raster unterscheiden die Dimensionen «Erleben», «Kennen lernen» und «Umsetzen». Damit wird deutlich, dass das vorliegende Handbuch für Lehrpersonen alle drei Aspekte des Lernens berücksichtigen will: das erlebnisorientierte Erkunden, die kognitiven Elemente des Fachwissens und die Umsetzungsfähigkeit im persönlichen Alltag.

Die Teile zwei und drei bieten ein Set von Hintergrundinformationen und Materialien an, wie sie von Lehrenden und Lernenden im Netz oder in der entsprechenden Fachliteratur auch selbst gesucht werden können. Sinn war es jedoch, in kompakter Weise all das zusammenzufügen, was einen unmittelbaren Unterricht ohne viel Zusatzrecherche ermöglicht. Zudem bieten die knappen Texte auch Informationen für Kurzreferate sowohl für Lehrpersonen als auch für Lernende. Die illustrierten Kinderrechte am Ende der Handreichung können in einzelnen Unterrichtseinheiten eingesetzt werden, bieten aber zusätzlich viele neue Lernmöglichkeiten. So können Memorys entstehen, aber auch Lernkarten und Anregungen für bildliche Umsetzungen. Rückmeldungen von Lehrpersonen in vielen Ländern haben gezeigt, dass neben dem erkundenden Ansatz auch das Element des Übens und Auswendiglernens durchaus erwünscht ist. Allerdings darf das nicht das schrittweise Verstehen und permanente Fragen ersetzen.

Fotos: Lea Gut, Fredy Suter

Teil 1: Planungsunterlagen

Einheit 1 (Primarschule, 1. Klasse)

Ich habe einen Namen – wir haben eine Schule

A Grobplanung

	Schlüsselfrage/Thema	Schlüsselaktivität	Material
Sequenz 1	Die Kinder lernen die Namen ihrer Klassenkameraden kennen.	Die Kinder stellen andere Kinder in der Klasse mit ihrem Namen vor.	Farbiges Papier
Sequenzen 2 und 3	Wie verschieden sind die Kinder in unserer Klasse?	Jedes Kind stellt für sich eine Blume mit seinem Foto im Zentrum her. Die Blumen werden zu einem Strauss zusammengefügt.	Farbiges Papier; ein Foto jedes Kindes; ein Blatt Flipchartpapier
Sequenz 4	Was wissen wir voneinander?	Reflexion im Plenum (Klassengespräch)	(Das fertige Poster)

B Hintergrund und Lernziele

Die Kinder werden sich der Namensvielfalt in ihrer Klasse bewusst. Sie lernen es zu schätzen, dass jedes Kind einen Namen trägt, der es von anderen Kindern unterscheidet. Sie realisieren, dass niemand ihnen ihren Namen wegnehmen kann und dass dieser untrennbar zu ihnen gehört.

Die Kinder verstehen, dass ihre verschiedenen Namen auch für unterschiedliche Persönlichkeiten und Charaktere stehen und dass aus dem Insgesamt all dieser Persönlichkeiten ihre ganz besondere Klassengemeinschaft entsteht. Diese kann man mit einem üppigen, farbigen Blumenstrauss, gebildet aus lauter einzelnen Blumen, vergleichen. Als Variante können auch andere Bilder verwendet werden, z. B. Regentropfen, Eisenbahnwagen, Musiknoten, Puzzlesteine … Was dabei immer zum Ausdruck kommen muss: Zusammen sind wir mehr als bloss die Summe von einzelnen Einheiten. Wir bilden einen Blumenstrauss, eine Wolke, einen See, eine Eisenbahn, eine Melodie, ein Puzzle …

Die Kinder verstehen, dass sie zusammen eine Lerngemeinschaft bilden.

Die Kinder verstehen und schätzen, dass die Schule sie – jetzt und in Zukunft, als Einzelpersonen und im Zusammenleben mit anderen – beim Lernen, beim Wissenserwerb und bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten unterstützt.

Sie finden heraus, dass Schule nicht nur eine Pflicht ist, sondern auch erschaffen wurde, weil jedes Kind ein Recht hat, sich zu bilden (wofür es eine spezielle Institution – eben die Schule – braucht) und dass Eltern, Lehrpersonen und der Staat dieses Recht garantieren müssen.

C Schlüsselfragen für die Reflexion der ersten Einheit

Kinderrechte erleben	Kinderrechte kennen lernen	Kinderrechte umsetzen
Lehrperson		
Wie wurde den Prinzipien der Kinderrechte im Klassenzimmer und in der Schulgemeinschaft Rechnung getragen?	Was wissen die Kinder jetzt über Kinderrechte?	Lernen, wie man ausserhalb der Schule aktiv etwas unternehmen kann: Was haben die Schüler/innen für ihre Zukunft gelernt?
Die Schule ist Teil unseres Lebens, die Klasse ist eine Mikrogemeinschaft für sich. Ein aussagekräftiges Symbol dafür ist der Blumenstrauss. Die rechts erwähnten Kinderrechtsartikel werden durch diese Unterrichtsreihe im Schulzimmer erlebbar gemacht.	Artikel 7 und 28 (siehe die Kinderrechtskonvention im Anhang)	Die Kinder können mitentscheiden, wo das Poster mit dem Blumenstrauss aufgehängt wird.
Schüler/innen		
Wie habe ich Kinderrechte im Unterricht erlebt?	Was habe ich über Kinderrechte gelernt?	Wie kann ich jetzt aktiv etwas unternehmen?
Jeder von uns ist einzigartig. Jedes Kind ist in der Klasse willkommen. Es wäre schade und ein Verlust, wenn jemand von uns nicht zu dieser Klasse gehören würde. Wir haben alle die gleichen Rechte.	Als Kinder haben wir besondere Rechte: Wir haben einen Namen, den uns niemand wegnehmen kann (Artikel 7). Wir haben das Recht, zur Schule zu gehen und lesen und schreiben zu lernen (Artikel 28). Ohne Schulbildung würde als Erwachsener niemand eine Arbeit finden.	Ich weiss jetzt, dass ich mich wohler fühle in einer Klasse, die auch eine gute Gruppe ist. Ich werde versuchen, die anderen Kinder in der Klasse zu unterstützen, damit sie sich so wohlfühlen wie ich.

D Feinplanung

Sequenz 1

Die Kinder sitzen im Kreis. Am Boden in der Mitte des Kreises liegen Papierherzen in verschiedenen Farben. Jedes Herz trägt den Namen eines Kindes und ist an einer Schnur befestigt. Es liegt auch ein Papierherz mit dem Namen der Lehrperson da.

Die Lehrperson ermutigt die Kinder, an einem Gespräch teilzunehmen:
- Kennen wir alle Namen? Wer ist wer?
- Jedes Kind nimmt ein Papierherz mit dem Namen eines anderen Kindes und äussert sich: Was mag ich an diesem Kind? Was habe ich schon mit ihm unternommen? Warum würde ich es vermissen, wenn es nicht da wäre?
- Weitere Fragen, die gestellt werden könnten: Was würde eine andere Person über dieses Kind sagen, z. B. eine Lehrperson – ein männliches oder weibliches Familienmitglied – das Kind selbst – Freunde/Freundinnen – jemand anderes im Zimmer, die Leute im Quartier?

Nachdem sich alle Kinder über das zu ihrem Herz gehörende Kind geäussert haben, überreichen sie das Papierherz demjenigen Kind, dessen Namen darauf steht.

Jedes Kind behält sein Herz und trägt es während dieser ersten ganzen Sequenz. (Das Papierherz kann auch in den folgenden Sequenzen getragen werden, bis sich alle Kinder gut kennen.)

Abschliessende Gesprächsrunde zur Frage der Lehrperson: «Warum habe ich verschiedene Farben gebraucht und nicht nur eine?»
Die Lehrperson bittet die Kinder, in der nächsten Lektion ein Foto von sich selbst mitzubringen. (Oder: die Lehrperson macht digitale Fotos von den Kindern und druckt sie auf die nächste Stunde hin aus.)

Sequenzen 2 und 3

Input der Lehrperson zu Beginn von Sequenz 2: Jedes Kind auf dieser Welt ist verschieden. Jedes Kind ist einzigartig aufgrund seines Charakters, seiner besonderen Eigenschaften, seines Namens und seiner Hautfarbe.

Kinder haben auch Rechte, die sogenannten Kinderrechte, die fast auf der ganzen Welt gelten. Zu diesen Kinderrechten gehören z. B.
- das Recht auf einen Namen (Artikel 7; evtl. in vereinfachter Form vorlesen);
- das Recht auf Schulbildung (Artikel 28; dito).

Nur jemand, der einen Namen hat, kann von anderen gerufen werden. Es ist deshalb wichtig, den Namen zu kennen!

Gespräch über das Bisherige, Fragen und Meinungen der Kinder. Abschluss: Wir alle zusammen, mit allen unseren verschiedenen Namen, Eigenschaften, Charakteren und Hautfarben, bilden zusammen diese unsere Klasse, und genau darum geht es beim nächsten Schritt!

Wir wollen ein Bild unserer Klasse machen, und zwar eines, das nicht aus Herzen, sondern aus Blumen in einer Vase besteht. Die Vase steht für die Schule, das Schulgebäude oder das Klassenzimmer. Und wir sind die Blumen darin. Gäbe es uns nicht, so gäbe es auch die Schule nicht; sie wäre nichts als ein leeres Gebäude, eine leere Vase.

Die Lehrperson erklärt die verschiedenen Stufen der Aktivität:
- Die Kinder stellen ihre eigenen Blumen her.
- Sie malen die Blütenblätter aus und kleben ein Foto von sich selbst in die Mitte.
- Die Blumen werden zu einem Strauss zusammengesetzt.
- Der Blumenstrauss wird auf ein Poster geklebt.
- Auf diese Weise entsteht ein Bild unserer bunten und vielfältigen Klasse.

Vor der gestalterischen Aufgabe oder im Anschluss an diese denken die Kinder nochmals nach und versuchen, das Bild des Blumenstrausses in der Vase zu interpretieren. Die Lehrperson sammelt die verschiedenen Meinungen und Ideen. Die Kinder entwickeln ihre Ideen frei und spontan, als Anstoss können Impulse wie die folgenden dienen:
- Was bedeuten die Blumen?
- Was bedeutet die Vase?
- Warum ist es wichtig, einen Namen zu haben?

Je nach Zeit und Material kann die gestalterische Aktivität in verschiedener Weise variiert werden, z. B.:
- Die Schüler/innen zeichnen die Blumen selbst und schneiden sie selbst aus (oder aber sie erhalten bereits ausgeschnittene Blumen zum Dekorieren).
- Die Lehrperson hat die Mitte der Blume schon vorbereitet, die Schüler/innen fügen die Blütenblätter hinzu (oder aber die Schüler/innen gestalten die Blume selbst).
- Die Fotos werden so ausgeschnitten abgegeben, dass sie in die Mitte der Blume passen (oder aber die Schüler/innen tun dies selbst).

Kinder, die früh fertig werden, können weitere kleine Blumen ohne Fotos zeichnen.

Abschliessend wird aus den Blumen der Kinder an einer Wand im Schulzimmer das Poster mit dem «Klassen-Blumenstrauss» gestaltet. Auf der Vase (von der Lehrperson oder von Schülern und Schülerinnen gestaltet) soll eine Kurzfassung der besprochenen Kinderrechte (Artikel 7 und 28) stehen.

Sequenz 4

Rahmen:
- Das Poster hängt an der Tafel oder Wand.
- Die Schüler/innen sitzen in einem grossen Halbkreis vorne im Schulzimmer. Alle sollen eine gute Sicht auf das Poster haben.

Die Schüler/innen denken über folgende Fragen nach (Klassengespräch mit Impulsen der Lehrperson):
- Was hat mir während dieser Aktivität Spass gemacht?
- Was habe ich gelernt?
- Was weiss ich über die anderen Kinder?
- Was habe ich Neues über die Lehrperson erfahren?

Gegen Ende der Sequenz gibt die Lehrperson den Schülern und Schülerinnen nochmals Informationen zu den Kinderrechten. Sie verweist vor allem auf die beiden Rechte auf der Vase. Sie informiert über den internationalen Kinderrechtstag (20. November).

Abschliessende Diskussion mit der Klasse, ob das Poster im Flur oder der Eingangshalle des Schulhauses ausgestellt werden soll. Die Klasse diskutiert das Pro und Kontra. – Wo hängt es am besten, damit es alle Besucher/innen sehen können? Was machen wir, wenn ein neues Kind in die Klasse kommt?

Einheit 2 (Primarschule, 2. Klasse)

Namen sind mehr als nur Buchstaben!

A Grobplanung

	Schlüsselfrage/Thema	Schlüsselaktivität	Material
Sequenz 1	Alle unsere Namen	Alle Kinder lernen etwas über die Namen der anderen.	A4-Papier
Sequenz 2	Wie ich zu meinem Namen kam.	Die Klasse denkt über die Gründe für die Namensgebung nach.	Vorbereitete Schlüsselsätze auf Papierstreifen; kopierte Handouts
Sequenzen 3 und 4	Alle Kinder haben eine Geschichte zu erzählen.	Die Schüler/innen informieren sich gegenseitig über ihre Biografie. Sie stellen eine lebensgrosse Zeichnung von sich her.	Informationen aus den Familien (Hausaufgaben); pro Kind ein Flipchartpapier in Posterformat; Stifte; Farben

B Hintergrund und Lernziele

Artikel 7 der Kinderrechtskonvention schützt das Recht des Kindes auf einen Namen. Der zweite Name bzw. der Nachname ist Ausdruck der Zugehörigkeit des Kindes zu seiner Familie als engster Bezugsgruppe. Die Kombination der beiden Namen, vor allem aber der erste Name ist es, der das Kind zu einem Individuum, einem einzigartigen Wesen auf dieser Welt macht.

Kinder sollten stolz auf ihren Namen sein und sie sollten wissen, was ihr Name bedeutet, welche Hoffnungen er widerspiegelt und warum ihre Eltern diesen Namen ausgewählt haben.

Seitens der Lehrperson verlangt das Thema Umsicht und Behutsamkeit, könnte es doch Kinder in der Klasse geben, die aus verschiedenen Gründen nicht mit ihren leiblichen Eltern zusammenleben oder ihren Namen verloren haben, als sie zum Exil oder zur Migration gezwungen wurden. Die Lehrperson muss diesen Kindern mit viel Empathie und Sensibilität begegnen.

Die Einheit «Namen sind mehr als nur Buchstaben!» knüpft inhaltlich an die Einheit 1 «Ich habe einen Namen – wir haben eine Schule» an. Wo diese den Kindern noch in Erinnerung ist, sollen Bezüge geschaffen werden; im Übrigen kann Einheit 2 selbstverständlich auch unabhängig als selbstständige, in sich geschlossene Einheit durchgeführt werden.

C Schlüsselfragen für die Reflexion der zweiten Einheit

Kinderrechte erleben	Kinderrechte kennen lernen	Kinderrechte umsetzen
Lehrperson		
Wie wurde den Prinzipien der Kinderrechte im Klassenzimmer und in der Schulgemeinschaft Rechnung getragen?	Was wissen die Kinder jetzt über Kinderrechte?	Lernen, wie man ausserhalb der Schule aktiv etwas unternehmen kann: Was haben die Schüler/innen für ihre Zukunft gelernt?
Die Schule ist Teil unserers Lebens, die Klasse ist eine Mikrogemeinschaft für sich. Indem Kinder die Namen aller anderen Kinder kennen lernen und selbst auch mit Namen gerufen werden, werden sie sich ihrer Identität bewusst. Die rechts erwähnten Kinderrechtsartikel werden durch diese Unterrichtsreihe im Schulzimmer erlebbar gemacht.	Artikel 7, 8, 12, 13 (siehe die Kinderrechtskonvention im Anhang)	Die Kinder können mitentscheiden, wo ihr Poster aufgehängt werden soll. Vielleicht muss dafür Platz im Korridor oder in der Eingangshalle geschaffen werden, sodass die Frage mit anderen Lehrpersonen oder mit der Schulleitung besprochen werden muss.
Schüler/innen		
Wie habe ich Kinderrechte im Unterricht erlebt?	Was habe ich über Kinderrechte gelernt?	Wie kann ich jetzt aktiv etwas unternehmen?
Ich habe gesehen, dass alle anderen Kinder und die Lehrperson mir Beachtung geschenkt haben. Sie haben mir alle zugehört und jetzt weiss jeder meinen Namen. Durch meinen Namen bin ich besonders, ich bin anders als alle anderen. Ich kenne die Namen aller anderen Kinder in meiner Klasse und die Bedeutung dieser Namen. Ich weiss etwas über ihr Leben.	Als Kinder haben wir besondere Rechte: Wir haben einen Namen, den uns niemand wegnehmen kann (Artikel 7). Schon als Kind habe ich meine eigene Lebensgeschichte, ein Leben, das sich von dem anderer Kinder unterscheidet. Das wird immer ein Teil von mir sein (Artikel 8). Ich habe meine eigene Meinung und kann sagen, was ich denke, und alle anderen Kinder können das auch (Artikel 12, 13).	Wenn ich jemanden auf dem Spielplatz oder sonst irgendwo treffe, werde ich nach seinem Namen fragen und ihm meinen nennen.

D Feinplanung

Sequenz 1: Alle unsere Namen!

Die Lehrperson sitzt mit den Schülern und Schülerinnen auf Stühlen im Kreis. Die Kinder halten Karten oder Papierstreifen mit ihrem gross und gut lesbar geschriebenen Namen in den Händen. Auch die Lehrperson hat eine Karte oder einen Papierstreifen mit ihrem Vor- und Nachnamen. Alle sagen der Reihe nach ihren Namen. Die anderen Schüler/innen müssen aufpassen und sich die Namen merken, falls sie sie nicht ohnehin schon kennen. Dies kann mithilfe verschiedener Arten von Spielen gemacht werden, von denen einige sich ihres Rätselcharakters wegen auch eignen, wenn die Kinder ihre Namen schon gut kennen:

- Die Kinder sagen ihren Namen und den Namen der Kinder, die zu ihrer Rechten und Linken sitzen. «Ich heisse … und auf meiner linken Seite sitzt … und rechts …»
- Merkmale finden, die für verschiedene Kinder gleich sind, z. B. die Farbe der Hosen oder des Rocks, Initialen, Brille, Haarfarbe usw., und ein Rätsel daraus machen: «X, Y und Z haben alle etwas gemeinsam. Könnt ihr mir sagen, was es ist?» Mehrere Male wiederholen.
- Alle Karten mit den Namen einsammeln. Jedes Kind zieht der Reihe nach eine Karte, ohne den Namen laut zu lesen. Dann zeigen sie alle ihre Namenskarten. Wer kann Ordnung in dieses Durcheinander bringen und die Namen dem richtigen Kind zuordnen?
- Variation: Alle Namenskarten einsammeln. Jedes Kind zieht der Reihe nach eine Karte, ohne den Namen laut zu lesen. Die Kinder beschreiben der Reihe nach «ihr» Kind, dessen Namenskarte sie haben, ohne aber dessen Namen zu nennen («Mein Kind hat rote Haare und ist ziemlich gross» usw.). Die andern versuchen zu erraten, um wen es geht.
- In den Bus steigen: Irgendein Kind beginnt und sagt: «Ich bin Anna und ich steige in den Bus.» Das nächste Kind fährt fort: «Ich bin Sandra und ich steige mit Anna in den Bus.» Das Kind neben Sandra macht in der gleichen Art weiter und schliesst alle bereits genannten Kinder ein: «Ich bin Tom, ich steige mit Anna und Sandra in den Bus.» Wenn sich die Kinder noch nicht kennen, soll sich die Reihenfolge nach jener, in der die Kinder im Kreis sitzen, richten. So wird es für die Kinder leichter, sich die Namen zu merken. Mit der Aktivität weiterfahren, bis alle Kinder im Bus sitzen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Kinder sich gegenseitig helfen und kein Kind blossgestellt wird, weil es beispielsweise einen Namen vergessen hat.

Es folgt ein Klassengespräch zu Fragen und Impulsen in der Art der folgenden:

- Mag ich meinen Namen? Wenn ja, warum?
- Manchmal werden Namen verändert oder zu Spitznamen verkürzt. Habe ich selbst so einen Spitznamen, mag ich ihn oder nicht? Warum?
- Spitznamen in unserer Familie oder Bekanntschaft; was sie bedeuten und woher sie kommen.
- Stellt euch vor: Eine Schule oder gar eine Welt, in der alle den gleichen oder gar keinen Namen hätten? – Was würde das bedeuten?

Rest der Lektion, falls noch Zeit:

- Die Wendung «Ich heisse …» in verschiedenen Sprachen der Klasse erarbeiten; Auftrag, dass jedes Kind sie z. B. in zwei Sprachen lernt. (Ausbau: zusätzlich die Frage: «Und wie heisst du?»)
- Gestaltung eines besonders schön verzierten persönlichen Namenskärtchens.

Sequenz 2: Wie ich zu meinem Namen kam!

Die Lehrperson hat Papierstreifen mit den folgenden Sätzen vorbereitet (natürlich sind Variationen möglich – Sätze können weggelassen, verändert oder ergänzt werden usw.):

Es ist wichtig, einen Namen zu haben.

Mein Name – das bin ich.

Anhand unserer Namen erkennen wir einander gegenseitig und auch uns selbst.

Unser Name sagt etwas aus über uns. (Gemeint ist v. a. das Geschlecht, evtl. die Herkunftsregion)

Durch seinen Vor- und Nachnamen wird ein Kind Mitglied eines Staates.

Durch die Wahl eines bestimmten Namens drücken Eltern oft ihre Wünsche, Hoffnungen und Gefühle aus.

Die Lehrperson liest der Klasse die Aussagen auf den Papierstreifen vor. Dann nimmt sie die Streifen wieder weg und bittet die Kinder, die Bedeutung der Aussagen in ihren Worten auszudrücken und zu diskutieren (Klassengespräch). Dies geschieht mit Vorteil verteilt auf zwei bis drei Portionen bzw. in zwei bis drei Durchläufen.

Zum Abschluss verteilt und erläutert die Lehrperson ein Arbeitsblatt, das als Hausaufgaben ausgefüllt werden soll (siehe Material unten). Zur Sicherung des Verständnisses geht sie die Fragen mit den Kindern durch, nämlich:

- Wann wurde ich geboren?
- Um wie viel Uhr?
- An welchem Wochentag?
- Wo wurde ich geboren?
- Wer war anwesend, als ich geboren wurde?
- Wie gross und wie schwer war ich bei meiner Geburt?
- Warum haben meine Eltern den Namen für mich ausgewählt, den ich heute trage?
- Was bedeutet mein Name?
- Wo kommt dieser Name vor, wie heisst er in anderen Sprachen?

Sequenzen 3 und 4:
Alle Kinder haben eine Geschichte zu erzählen!

Die Kinder sitzen im Kreis, haben das als Aufgaben ausgefüllte Arbeitsblatt bei sich und erzählen einander, was sie mit ihren Eltern besprochen haben. Die Lehrperson ermutigt sie, die Fragen zu vertiefen.

Die Lehrperson bereitet an der Wandtafel oder am Hellraumprojektor eine Liste vor, die zeigt, zu welcher Tageszeit und/oder an welchen Wochentagen die Kinder in der Klasse geboren wurden. Vielleicht wird ein interessantes Muster sichtbar. Hilfsmittel, um die Wochentage zu finden: Der «ewige Kalender» (unter diesem Stichwort im Internet zu finden).

Natürlich wäre es besonders interessant, wenn einige Kinder die Fragen beantworten könnten, warum ihre Eltern den Namen gewählt haben und was dieser Name bedeutet. Zur Klärung der Bedeutung der christlichen Namen kann die Lehrperson evtl. ein Namenslexikon mitbringen oder die Bedeutung der Namen im Internet verifizieren; Letzteres funktioniert zumindest teilweise auch für nicht christliche Namen.

Anschliessend ans Klassengespräch erhält jedes Kind die Aufgabe, ein Plakat über sich selbst zu gestalten und darin alle schriftlichen Informationen über sich selbst einzuschliessen. Je nach Schreibfertigkeit wird die Lehrperson einigen Kindern helfen müssen.

Alternative zum Plakat: Lebensgrosse Selbstbildnisse. Diese werden z. B. auf folgende Weise hergestellt: Ein Kind legt sich auf ein grosses Blatt Papier (zusammengeklebte A2-Blätter oder Packpapierrolle), das auf dem Boden ausgebreitet wurde und wählt eine gewisse Pose aus, z. B. rennend oder stehend mit ausgestreckten Armen. Ein anderes Kind zeichnet den Umriss nach. Die Figur wird ausgeschnitten und mit Wasserfarbe ausgemalt. Evtl. kann man dazu noch Sprechblasen ausschneiden, in denen z. B. in der Sprache der Kinder steht «Ich heisse …», und/oder es wird ein Blatt zum Umriss gehängt, auf dem alle wichtigen Angaben zum betreffenden Kind festgehalten sind.

Am Schluss werden die Plakate oder Umrisse präsentiert und es wird besprochen, wo und wie diese im Schulhaus oder Schulzimmer ausgestellt werden sollen. Die Lehrperson unterstützt die Schüler/innen bei der Entscheidungsfindung.

Arbeitsblatt für die Schülerinnen und Schüler

Mein Name hat seine eigene Geschichte – was ich herausfinden möchte

Wann wurde ich geboren?
Um wie viel Uhr?
An welchem Wochentag?
Wie war das Wetter?
Wo wurde ich geboren?
Wer war anwesend, als ich geboren wurde?
Wie gross und wie schwer war ich?
Warum wurde mir dieser bestimmte Name gegeben?
Was bedeutet mein Name?
Wo kommt dieser Name vor, wie heisst er in anderen Sprachen?

Einheit 3 (Primarschule, 3. Klasse)

Wir sind Zauberer!

A Grobplanung

	Schlüsselfrage/Thema	Schlüsselaktivität	Material
Sequenz 1	Welche Lösungen zu einem Problem kann ein gewöhnlicher Mensch finden und welche ein Zauberer/eine Zauberin?	Die Schüler/innen lernen zwischen realistischen und «magischen» Lösungen zu unterscheiden. Sie zeichnen einen «normalen» Menschen oder einen Zauberer / eine Zauberin.	Wandtafel (so vorbereitet, dass die Ideen der Kinder gesammelt werden können); Klebstreifen; A4-Papier; Farbstifte
Sequenz 2	Welches sind die zentralen Rechte des Kindes? Welche Problembereiche werden in ihnen angesprochen, was für Lösungen fallen uns für diese Probleme ein?	In der Auseinandersetzung mit den elementaren Kinderrechten lernen die Schüler/innen Hintergründe kennen und formulieren fantastische wie auch realistische Lösungen für aktuelle Probleme in Zusammenhang mit diesen Rechten.	Vorbereitete Papierfiguren; Farbstifte
Sequenz 3	Wie können wir in ausgewählten Problemsituationen unterstützend aktiv werden; welche konkreten Lösungen für bestimmte Situationen können wir erarbeiten?	Die Schüler/innen versuchen Lösungen für schwierige Situationen im Alltag zu finden. Sie setzen ihre Lösungen in Rollenspielen um.	Eventuell Requisiten für die Rollenspiele
Sequenz 4	Wie bewerten wir die Lösungsvorschläge, welche uns die Mitschüler/innen im Rollenspiel präsentieren; was lernen wir daraus?	Die Schüler/innen führen ihre Rollenspiele in der Klasse auf und diskutieren die in ihnen getroffenen Lösungen.	Eventuell Requisiten für die Rollenspiele

B Hintergrund und Lernziele

Kinder realisieren schon früh, dass sich viele Dinge im Leben ihrer Kontrolle entziehen. Oft werden Entscheidungen gefällt, die einen direkten Einfluss auf ihr Leben haben, ohne dass sie mitbestimmen können. Aber Kinder können sich auch in eine Fantasiewelt zurückziehen. Das ist keineswegs nur als Versuch zu werten, vor der realen Welt zu flüchten. Die Fantasiewelt ist vielmehr ein Bereich, in dem Pläne geschmiedet, Erfahrungen reflektiert und Kräfte für die Rückkehr in die reale Welt gesammelt werden.

Für das Unterrichtsprojekt in der Einheit 3 greifen wir auf das imaginative Vermögen der Kinder zurück. Wir geben ihnen Gelegenheit, ihre Ideen und Fantasien in Lösungen für Probleme in Zusammenhang mit den elementaren Kinderrechten zu übersetzen. Ausgangspunkt ist dabei die reizvolle Vorstellung, Zauberer bzw. Zauberin zu sein und über magische Kräfte zu verfügen.

Zu den Zielen des Projektes zählt, dass die Kinder die Kinderrechte in ganz einfacher Form kennen lernen. Zugleich sollen sie Lösungen für Problemsituationen erarbeiten, die hinter den einzelnen Kinderrechten stehen. Dies können und sollen zunächst «Zauber-Lösungen» sein – fantastische und magische –, in einem zweiten Schritt sollen aber auch realistische, praktikable Vorschläge überlegt und vorgestellt werden. Üben oder vertiefen lässt sich das hier Gelernte natürlich auch mit Bezug auf einfache Situationen aus dem Schulalltag (z. B. «Ordnung im Klassenzimmer», «Verhalten auf dem Pausenplatz»).

Zentral für das Gelingen dieser Unterrichtseinheit ist die Kommunikation im Klassenzimmer. Wichtig ist dabei die Wahl einer geeigneten, d. h. kommunikationsstützenden Sitzordnung. Mit Blick auf die Gruppendiskussionen empfehlen wir, dass die Kinder im Kreis oder um einen Tisch herumsitzen.

Hinweis zum Durchführungstermin dieser Einheit: Im Prinzip selbstverständlich frei wählbar; besonders geeignet wären aber die zweite und dritte Novemberwoche, d. h. die Zeit vor dem jährlichen Tag der Kinderrechte am 20. November (siehe die Anregung am Ende der vierten Sequenz).

C Schlüsselfragen für die Reflexion der dritten Einheit

Kinderrechte erleben	Kinderrechte kennen lernen	Kinderrechte umsetzen
Lehrperson		
Wie wurde/wird den Prinzipien der Kinderrechte im Klassenzimmer und in der Schulgemeinschaft Rechnung getragen?	Was wissen die Kinder jetzt über Kinderrechte?	Lernen, wie man ausserhalb der Schule aktiv etwas unternehmen kann: Was haben die Schüler/innen für ihre Zukunft gelernt?
Schule ist wie eine Mikrogesellschaft. Die Schüler/innen diskutieren und finden gemeinsam Lösungen zu Problemen. Sie interagieren untereinander und nicht nur mit der Lehrperson.	Artikel 13, 14, 28, 31 (siehe die Kinderrechtskonvention im Anhang)	Die Schüler/innen denken über reale Situationen in ihrem Leben und in Zusammenhang mit den Kinderrechten nach und versuchen, hierfür Lösungen zu finden.
Schüler/innen		
Wie habe ich Kinderrechte im Unterricht erlebt?	Was habe ich über Kinderrechte gelernt?	Wie kann ich jetzt aktiv etwas unternehmen?
Wir haben einander zugehört und unter anderem gesehen, dass unsere Wünsche, Probleme und Lösungsvorschläge sich teilweise stark unterscheiden. Wir haben erlebt, wie wir das diskutieren und wie wir gemeinsam Lösungen finden können.	Ich weiss, dass Kinder spezielle Rechte haben, nämlich die Kinderrechte. Ich weiss, dass es einen internationalen Kinderrechtstag gibt, der am 20. November begangen wird. Ich lerne zwischen Wundern und realistischen Lösungen von Problemen im realen Leben zu unterscheiden.	Ich weiss, dass ich und andere Menschen Rechte haben, aber ich muss etwas tun, um meine Rechte und diejenigen anderer Menschen zu schützen. Eine Lösung zu einem Problem zu finden, ist nicht einfach, und wir können nicht alle Probleme auf einmal lösen. Einige unserer Wünsche werden noch lange nicht in Erfüllung gehen.

D Feinplanung

Sequenz 1

Die Klasse ist mit den Stühlen vorn in einem grossen Halbkreis vor der Wandtafel versammelt; jedes Kind soll gute Sicht auf die Tafel haben.

Die Lehrperson zeigt eine Darstellung (an der Wandtafel oder am Projektor), auf der 1. ein «normaler» Mensch (Mann oder Frau) und 2. ein Zauberer bzw. eine Zauberin zu sehen ist.

Gespräch darüber:
- Was ist der Unterschied zwischen Zauberer/Zauberin und gewöhnlichen Menschen? Was kann der Zauberer / die Zauberin Besonderes?
- Was tut ein «normaler» Mensch in bestimmten Situationen, z.B. wenn er kein Brot mehr zu Hause hat?
- Was würde ein Zauberer / eine Zauberin in der gleichen Situation tun?
- Zur Anregung der Fantasie weitere Beispiele durch die Kinder finden lassen, evtl. unterstützt durch Anregungen seitens der Lehrperson. Die Lehrperson protokolliert an der Wandtafel in einer Tabelle nach folgendem Muster:

	«Gewöhnlicher» Mensch	Zauberer, Zauberin
Situation 1 (z. B. Hunger)		
Situation 2 (z. B. Armut)		
Situation 3 (z. B. Langeweile)		
Situation 4 (z. B. Geburtstag)		
usw.		

Anschliessend Diskussion der verschiedenen Situationen und Lösungen. Impulse hierbei:

- Gibt es Lösungen oder Ideen, die von einem guten oder aber von einem bösen Zauberer stammen? Wie würden gute resp. böse Zauberer/Zauberinnen in bestimmten Situationen handeln?
- Wann hast du dir das letzte Mal gewünscht, ein Zauberer / eine Zauberin zu sein, und was wolltest du ändern?
- Was ist im Moment dein grösster Wunsch? Wie würdest du ihn als Zauberer/Zauberin erfüllen? Wie sieht es real mit der Erfüllung aus?
- Usw.

Die Lehrperson ermutigt die Schüler/innen, ihre Ideen vorzustellen und unterstützt sie dabei. Sie erklärt, dass die Klasse in den nächsten Sequenzen über Zauberer/Zauberinnen reden wird und bittet die Schüler/innen, in Zeitschriften, Büchern und im Internet nach Bildern von Zauberern/Zauberinnen zu suchen und diese in die Schule zu bringen. Zugleich wird Platz für eine Ausstellung geschaffen.

Falls noch Zeit bleibt, sollen die Kinder einen möglichst fantastischen Zauberer/eine möglichst fantastische Zauberin zeichnen und daneben evtl. einen «gewöhnlichen» Menschen. Diese Bilder (evtl. als Hausaufgabe fertig gemacht) können ebenfalls in die Ausstellung integriert werden.

Sequenz 2 (Dauer ca. 1½ Lektionen)

Einstieg: Besichtigung und Kommentierung der Ausstellung (siehe oben), falls diese schon ein präsentables Ausmass erreicht hat. Ermutigung zum Weitersammeln.

Dann Bildung eines Sitzkreises und «Vortrag»/Erzählung der Lehrperson zu den zehn wichtigsten Kinderrechten. Die Lehrperson berichtet in dieser zentralen Sequenz, wie vor über 50 Jahren spezielle Rechte verfasst und von ganz vielen Staaten unterschrieben wurden, die sich mit dem Leben und der Situation von Kindern befassen. Sie paraphrasiert und kommentiert in altersgemässer Sprache die zehn wichtigsten Kinderrechte gemäss der Deklaration über die Rechte des Kindes von 1959 (hinten im Materialanhang abgedruckt; vgl. aber auch die illustrierte Kurzversion, welche im Internet unter «Kinderrechte UNICEF» erscheint). Der Bericht sollte so anschaulich, eingängig und kindgerecht wie möglich sein; reale Beispiele und der Einbezug der Kinder können dies unterstützen.

Als Abschluss und Zusammenfassung dieser Sequenz könnte man mit der Klasse die wichtigsten Punkte zusammentragen und an der Wandtafel festhalten, dies evtl. auch als Vorlage für einen eigenen Hefteintrag im Anschluss.

Entscheidend ist, dass die Schüler/innen verstanden haben,

- dass es die Kinderrechte gibt,
- dass sie auch bei uns für jedes Kind gelten,
- dass ihr Ziel ist, jedem Kind ein Aufwachsen in gesundem und unversehrtem Zustand zu ermöglichen (gemeint ist sowohl die körperliche wie auch die moralische, seelische, geistige und soziale Entwicklung)
- und dass die Freiheit und die persönliche Würde des Kindes zu respektieren sind.

In einem nächsten Schritt legt die Lehrperson 20 Figuren von Jungen und Mädchen aus, welche zuvor von den Schülerinnen und Schülern oder von der Lehrperson selbst ausgeschnitten wurden. Die Figuren werden in vier Fünfergruppen auf dem Boden ausgelegt. Die Lehrperson kommentiert, dass jede Gruppe ein besonderes Problem hat:

- Bei der ersten Gruppe geht es um das körperliche Wohlbefinden (Nahrung, Gesundheit usw.).
- Bei der zweiten Gruppe geht es um die seelischen Aspekte (keine Diskriminierung, Recht auf Privatsphäre usw.).
- Bei der dritten Gruppe geht es um die geistigen Entwicklungsmöglichkeiten (Recht auf Bildung, Information usw.).
- Bei der vierten Gruppe geht es um die Menschen im Umfeld des Kindes (Familie, Freunde usw.).

Nach diesen Erläuterungen wird die Klasse in vier Gruppen aufgeteilt, von denen jede für eine der vier obigen Gruppen von Kinderfiguren zuständig ist. Arbeitsanweisung: Nehmt eure fünf Figuren und schreibt auf jeder in der Ich-Form etwas auf, was ihr fehlt/worunter sie leidet! Bei der Gruppe «seelische Aspekte» wären das z. B.: «Ich werde ausgelacht, weil ich Ausländer/in bin», «Ich leide darunter, dass ich keine Freunde habe», «Ich bin traurig, weil mich die andern wegen meiner Sprache verspotten» usw.

Arbeit in den vier Gruppen, dann gegenseitige Präsentation und Diskussion mit weiteren, ergänzenden Beispielen («Was kommt euch dazu noch in den Sinn?»); evtl. Beschriftung weiterer Figuren.

Nächste Runde (oder kombiniert mit der obigen): Nun wären wir Zauberer / Zauberinnen und wollen diesen Kindern helfen, zu ihrem Kinderrecht zu kommen! Die beschrifteten Figuren werden der Reihe nach durchgenommen, jeweils unter den folgenden Fragestellungen:

- Lest, was auf dem Kind steht, worunter es leidet.
- Wie könnte der Zauberer/die Zauberin helfen? Was könnte er/sie tun, damit es dem Kind auch morgen und übermorgen besser geht?
- Was könnte das Kind selbst tun, damit es ihm besser geht?
- Was könnten «normale» Menschen – zum Beispiel wir! – tun, damit es dem Kind besser geht?

Diese Runde kann entweder in und mit der ganzen Klasse durchgeführt werden oder – je nach Klassengrösse und verbleibender Zeit – in zwei oder mehreren kleineren Gruppen.

Sequenz 3

Die Lehrperson wiederholt nochmals die zehn wichtigsten Kinderrechte (siehe oben, Sequenz 2). Heute soll es nun darum gehen, konkrete Situationen im realen Leben anschauen, bei denen diese Rechte ins Spiel kommen oder kommen sollten. Die Lehrperson ermuntert die Schüler/innen, zu zweit an Orte und Situationen in ihrem Alltag zu denken, die für sie selbst, für ihre Klassenkameraden und -kameradinnen oder für jüngere und ältere Mitschüler/innen schwierig sind und wo ihre Rechte verletzt werden oder verletzt werden könnten. Zur Einstimmung und Veranschaulichung wie auch als Raster für die Sammlung der Beiträge kann die folgende Liste von Orten und Situationen an der Wandtafel dienen:

Orte:

- Klassenzimmer
- Pausenplatz
- Schulweg

Situationen:

- Streit und Meinungsverschiedenheiten
- Kein Mittagessen
- Hausaufgaben nicht gemacht
- Zusammengeschlagen werden
- Keine Freunde haben
- Keine warme Jacke besitzen
- Keine geeigneten Sportsachen besitzen

Gesprächsimpuls: «Wir schlüpfen jetzt in die Rolle von kleinen Zauberern/Zauberinnen. Wir üben, wie man Lösungen zu solchen Situationen findet.»

Zunächst werden im Plenum zwei oder drei Situationen und dazu passende Lösungen – möglichst nicht nur allzu «magische», sondern auch realistische – diskutiert. Dann bilden die Schüler/innen Dreier- oder Vierergruppen und wählen in diesen eine Situation, die sie behandeln und für die sie eine Lösung präsentieren möchten. Hierzu soll jede Gruppe ein Rollenspiel erarbeiten, das diese Situation anschaulich illustriert und gleichzeitig eine Lösung vorstellt. Die heutige Stunde dient der Vorbereitung, aufgeführt und diskutiert werden die Inszenierungen in der nächsten Stunde (nicht in unmittelbarem Anschluss daran, wegen der Aufgaben, siehe unten).

Die Lehrperson erklärt die Vorgaben für die Rollenspiele – Zeit zum Vorbereiten und Zeit für die Aufführung (Spielzeit z. B. 5 Min.); Inhalt (Situation plus Lösung), evtl. Spieltechnisches (laut sprechen, Einsatz von Requisiten usw. –, sie unterstützt die Gruppen, macht bei Bedarf Vorschläge und hört zu. Als Aufgabe für die vierte Sequenz sollen die Schüler/innen überlegen, wie sie ihre Szenen mit Kostümen und Requisiten verfeinern und ausschmücken können und wollen.

Sequenz 4

Kurze Instruktion der Klasse hinsichtlich der anschliessenden Spielszenen: Zeitvorgaben; klare Beobachtungsimpulse für die Zuschauenden (z. B.: Ist die Situation verständlich dargestellt? Ist die Lösung realistisch? Haben die Spielenden verständlich und «echt» gesprochen/gespielt? Usw.); diese Beobachtungsaufträge an Wandtafel festhalten!

Spielphase: Jede Gruppe spielt ihre Szene (Problem plus Lösung) der Klasse vor. Die Zeitvorgaben (z. B. 5 Min. pro Inszenierung) sind einzuhalten.

Im Anschluss an jede Sequenz oder jeweils nach zwei Inszenierungen: Diskussion zu den obigen Fragen und zu situationsspezifischen und übergreifenden Fragen (z. B. Wer hat schon eine ähnliche Situation erlebt? Wie hat er/sie in dieser Situation reagiert? Usw.).

Abschliessende Diskussion (Klassengespräch) zu den verschiedenen gespielten Problemsituationen und Lösungen, Abrundung durch nochmaligen Rückbezug zu den Kinderrechten; Bewusstmachung, dass es letztlich immer um diese geht oder ging.

Evtl. Projekt, am internationalen Tag der Kinderrechte (20. November) etwas zu diesen Rechten zu machen (Information einer anderen Klasse über die Kinderrechte; kreative Umsetzung z. B. im Korridor des Schulhauses, kleine Theateraufführung auf der Basis der eben aufgeführten Rollenspiele usw.).

Einheit 4 (Primarschule, 4. Klasse)

Unsere Rechte – unser Schatz

A Grobplanung

	Schlüsselfrage/Thema	Schlüsselaktivität	Material
Sequenz 1	Warum brauchen wir spezielle Rechte für Kinder?	Die Schüler/innen lernen das Projekt «Schatzkiste» kennen und diskutieren, wie sie es planen und ausführen könnten.	Objekte passend zu den einzelnen Kinderrechten als Beispiel und zur Anregung; Bildkarten zu den Kinderrechten; Text der Kinderrechte (siehe Anhang)
Sequenz 2 (plus nebenschulische Aktivitäten der nächsten Wochen)	Meine persönliche Schatzkiste – etwas ganz Besonderes	Die Kinder dekorieren ihre Schatzkisten und bereiten sie für die «Kinderrechtsschätze» vor.	Jedes Kind bringt eine Blech-, Holz- oder Kartonschachtel in die Schule mit; zusätzlich bunte Knöpfe, Stoffreste usw. sowie Leim und Scheren.
Sequenz 3 (nach einem Unterbruch von mehreren Wochen)	Meine Schatzkiste, deine Schatzkiste – gegenseitiger Austausch	Die Kinder stellen einander ihre Schätze und Schatzkisten vor, indem jedes auf seiner Bank eine Ausstellung gestaltet.	Die Schatzkisten der Schüler/innen mit den Inhalten
Sequenz 4 (kurz vor dem 20. November)	Wie könnten wir eine Ausstellung gestalten?	Die Schüler/innen stellen ihre Schätze und Schatzkisten aus, damit die anderen Kinder der Schule diese betrachten können.	Raum oder Ort für die Ausstellung (vorzugsweise, aber nicht zwingend im Schulhaus)

B Hintergrund und Lernziele

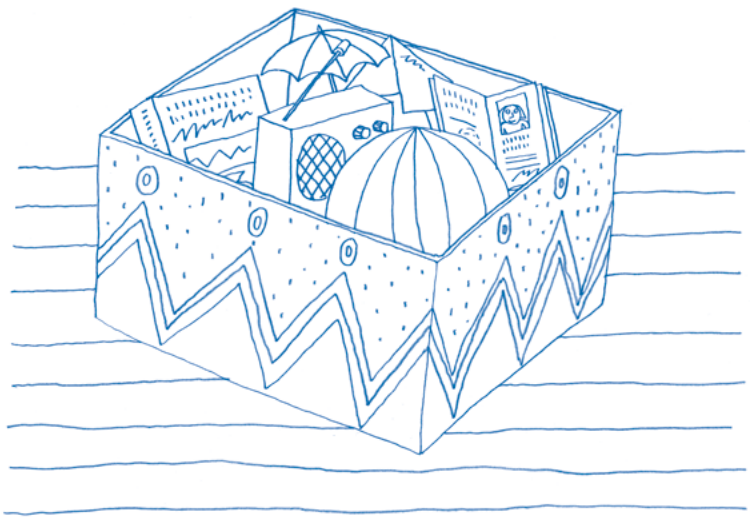

Die Schüler/innen erwerben vertieftes Wissen zu den Kinderrechten. Sie beschäftigen sich über längere Zeit mit dem Inhalt und der Absicht dieser Rechte und versuchen, verschiedene Rechte mit einem Gegenstand zu illustrieren oder zu symbolisieren, wobei selbstverständlich jedes Kind seine individuellen Lösungen findet. Voraussetzung ist, dass die Schüler/innen die einzelnen Kinderrechte richtig verstanden haben.

Unter lerntheoretischen Aspekten erlaubt die Aufgabe den Schülerinnen und Schülern, ihren Lernprozess selber aktiv zu organisieren. Dieses Vorgehen erhöht die Wahrscheinlichkeit eines nachhaltigen Wissenserwerbs. Zudem

trägt der Umstand, dass jedes Kind seine eigene individuelle Schatzkiste bastelt, dazu bei, dass sich die Schüler/innen sowohl auf der intellektuellen als auch emotionalen Ebene stärker mit den Kinderrechten identifizieren.
Das nachfolgend beschriebene Klassenprojekt erstreckt sich über einen längeren Zeitraum (fünf bis sieben Wochen) und regt die Schüler/innen an, ihre Ideen wiederholt und vertieft auszutauschen und zu diskutieren.

Anlässlich des Kinderrechtstages (20. November), kann im Schulhaus eine Ausstellung mit den Schatzkisten der Schüler/innen organisiert werden. Dies sorgt für eine zusätzliche Motivation und kann zugleich die Schüler/innen aus den unteren Klassen stimulieren, in ein oder zwei Jahren selbst ein ähnliches Projekt durchzuführen.

Zeitpunkt des Beginns der Arbeit an diesem Projekt: Vorzugsweise Ende September bis Mitte Oktober.

C Schlüsselfragen für die Reflexion der vierten Einheit

Kinderrechte erleben	Kinderrechte kennen lernen	Kinderrechte umsetzen
Lehrperson		
Wie wurde/wird den Prinzipien der Kinderrechte im Klassenzimmer und in der Schulgemeinschaft Rechnung getragen?	Was wissen die Kinder jetzt über Kinderrechte?	Lernen, wie man ausserhalb der Schule aktiv etwas unternehmen kann: Was haben die Schüler/innen für ihre Zukunft gelernt?
Jede/r Schüler/in hat das Recht, einen persönlichen, künstlerischen Ausdrucksstil zu entwickeln. Auf diese Art stärken die Schüler/innen ihr Selbstvertrauen und lernen mehr über sich selbst und die anderen.	Alle Kinderrechte werden eingeführt und besprochen.	Die Schüler/innen lernen Entscheidungen zu treffen und setzen sich im Gespräch für ihre Lösungen ein.
Schüler/innen		
Wie habe ich Kinderrechte im Unterricht erlebt?	Was habe ich über Kinderrechte gelernt?	Was kann ich jetzt aktiv unternehmen?
Es ist wunderbar, wenn die Schule ein Ort wird, an dem man so viele Kunstwerke sehen kann. Ich geniesse es, in die Schule zu gehen.	Ich habe mich lange mit Kinderrechten beschäftigt. Ich habe zu jedem Artikel Entscheidungen treffen müssen, und ich war nur dazu imstande, wenn ich den Artikel verstanden hatte. Ich habe herausgefunden, dass es nicht immer einfach ist, die Kinderrechtskonvention zu verstehen.	Nicht alle Artikel in der Kinderrechtskonvention sind für mich gleich wichtig. Ich habe darüber nachgedacht, für welche Artikel ich mich einsetzen könnte. Ich habe mir überlegt, welche Rechte für Kinder in anderen Familien, Regionen oder Länder besonders wichtig sind, und was ich tun könnte, um sie zu unterstützen.

D Feinplanung

Sequenz 1 (Ende September / Anfang Oktober;
Dauer ca. 1½ Stunden)

Einstimmung/Einführung: Die Lehrperson aktiviert das Vorwissen der Klasse hinsichtlich der Kinderrechte und rekapituliert die wichtigsten Punkte (vgl. Einheit 3, Sequenz 2). Sie gibt die kopierten Kinderrechtskarten (siehe Anhang) ab und erläutert diese so, dass die Schüler/innen sie gut begriffen haben (welches Recht ist mit welchem Bild gemeint) und für die weitere Arbeit gerüstet sind. Diese Sequenz verlangt Zeit und gute Vorbereitung seitens der Lehrperson, d.h. gründliche Lektüre der Kinderrechtskonvention (siehe Anhang). Bei der Erläuterung der Karten geht

es nicht darum, genaue Zuordnungen zum Wortlaut der Konvention zu machen, vielmehr soll anhand der Bilder etwas über die betreffenden Rechte berichtet werden.

In einer nächsten Sequenz stellt die Lehrperson zu den Kinderrechtskarten eine leere, als Schatztruhe dekorierte Schachtel auf den Tisch, dazu einige Gegenstände, die sich zur Veranschaulichung/Symbolisierung einiger Kinderrechtskarten eignen. Beispiele: Zum Artikel 7 (Recht auf einen Namen von Geburt an): eine kleine Kerze als Erinnerung an Taufe und Geburtstag. Zum Artikel 28 (Recht auf Bildung): einen kleinen Bleistift. Die Lehrperson erläutert das Prinzip der Symbolisierung und bespricht mit den Schülerinnen und Schülern anhand anderer Kinderrechtskarten weitere Beispiele.

Die Lehrperson erklärt das weitere Vorgehen:

Am 20. November ist der Kinderrechtstag. Bis dahin soll jeder Schüler / jede Schülerin eine Schatzkiste gestalten. Sie wird gefüllt mit den Kinderrechtskarten und mit Gegenständen, die einen Bezug zu diesen bzw. zu den Kinderrechten haben. Jedes Kind entscheidet selbst, welche Gegenstände welche Kinderrechte symbolisieren sollen.

Klärung der konkreten Aufgaben: Jedes Kind muss sich bis nächste Woche eine als Schatztruhe geeignete Schachtel aus Karton, Holz oder Metall beschaffen und diese dekorieren und beschriften. Bei der Suche nach geeigneten Schatztruhen sollen sich die Kinder gegenseitig unterstützen. Das Verzieren und Gestalten kann zumindest teilweise in den schulischen Zeichen- und Werkenstunden erledigt werden, so dass der Auftrag nur lautet: Bringt eine geeignete Schachtel und Material zum Verzieren mit; möglichst so viel, dass ihr auch den Mitschülern und Mitschülerinnen davon abgeben könnt.

Alle Schüler/innen erhalten die Kinderrechtskarten und schneiden sie aus. Sie sollen in die Schatzkiste gelegt werden, sobald diese beschafft und gestaltet ist. Auftrag in diesem Zusammenhang: Beginnt mit der Schatzsuche, d.h. sucht erste Schätze/Objekte, die sich zur Veranschaulichung und Symbolisierung einzelner Kinderrechte bzw. Kinderrechtskarten eignen!

Mögliche (sinnvolle) Vertiefung: Die ausgeschnittenen Karten nochmals gemeinsam durchsehen, unten oder hinten auf der Karte stichwortartig festhalten, um welches Recht es geht.

Sequenz 2 (eine Woche später)

Die Kinder zeigen einander ihre Schachteln, das zur Verzierung mitgebrachte Material und erste Objekte, mit denen sie einzelne Karten veranschaulichen/symbolisieren wollen (vgl. die Aufgaben oben).

Austausch/Brainstorming
a) zu Gestaltungsmöglichkeiten der Schatztruhe;
b) zu geeigneten «Symbolen» für die einzelnen Kinderrechte (möglichst mit integrierter Wiederholung der wichtigsten Kinderrechte): Was würde sich zur Veranschaulichung welcher Karte eignen, wo findet man solche Objekte («Schätze») usf. Wichtig ist, dass die «Schatzsuche» den Schülern und Schülerinnen hilft, sich mit den Kinderrechten vertraut zu machen und sie zu verstehen. Sie können nur einen Gegenstand auswählen, wenn sie verstanden haben, was ein bestimmtes Kinderrecht bedeutet.

Beginn der Arbeit an den Schatztruhen, mit gegenseitiger Unterstützung, was die Materialien zur Verzierung betrifft. Wie weit diese Arbeit in der Schule (evtl. im Rahmen einer zusätzlichen Stunde) abgeschlossen oder aber zur Hausaufgabe erklärt wird, entscheidet die Lehrperson.

Während der «Schatzsammelphase», d.h. in den folgenden vier bis fünf Wochen, sollten die Schüler/innen ihre Ideen immer wieder einmal austauschen und zeigen dürfen, was sie gefunden haben: Wer hat was zu welchem Kinderrecht gefunden? Was eignet sich besonders gut als Symbol für welche Kinderrechtskarte? Usw. Selbstverständlich dürfen die Kinder auch Ideen von Mitschülern und Mitschülerinnen aufgreifen und verwenden. Es entsteht so eine Art Wettbewerb, bei dem es darum geht, wer mit den kreativsten und originellsten Ideen die schönste Schatzkiste herstellen kann.

Sequenz 3

Eine Woche vor dem Kinderrechtstag: Jedes Kind präsentiert die Gegenstände, die es inzwischen gesammelt hat, in einer Ausstellung auf seiner Schulbank. Natürlich muss nicht zu jedem Kinderrecht ein Gegenstand vorgewiesen werden. Kurze gegenseitige «Besichtigungstour» (10 Minuten).

Die Kinder erklären sich gegenseitig, warum sie welchen Gegenstand gewählt haben. (Dies geschieht, nach einer kurzen gemeinsamen Initialphase, am besten in Dreier- oder Vierergruppen.)

Anschliessend Plenumsdiskussion/Klassengespräch zur Frage, wie die Ausstellung am Kinderrechtstag (20. November) den anderen Kindern an der Schule

präsentiert werden könnte. Diskussionspunkte: Gibt es im Schulhaus Vitrinen, die wir benutzen könnten? Sollen wir kleine Tische im Schulhaus aufstellen? Sollen wir unser Klassenzimmer am 20. November in ein Kinderrechtsmuseum verwandeln? Vielleicht hat eine andere Klasse ein ähnliches Projekt: Wer klärt ab und koordiniert bei Bedarf? Sollen wir die Schulleitung, die anderen Lehrpersonen, das Hauspersonal oder sogar die Eltern einladen? Wollen wir ein Info-Plakat zur Ausstellung gestalten? Soll es zu unserer Ausstellung eine Art Eröffnungsfeier geben? Soll ein Kind oder die Lehrperson zur Eröffnung eine kurze Ansprache halten? Sollen wir zu diesem Anlass ein Lied einstudieren oder sogar komponieren? Usw.

Sequenz 4

Kinderrechtstag, 20. November (bzw. möglichst nahe an diesem Datum):

Die Schüler/innen bereiten ihre Ausstellung gemäss dem vereinbarten Plan vor und präsentieren ihre Schatztruhen den anderen Schülerinnen und Schülern. Verbunden damit soll unbedingt eine Information über die Kinderrechte sein, um die es schliesslich geht (hierauf könnte und sollte auch auf einem Plakat zur Ausstellung oder in der Eröffnungsrede speziell hingewiesen werden).

Anschliessend in der Klasse Diskussion/Reflexion (evtl. zuerst schriftlich, dann mündlich): Wie verlief dieses anspruchsvolle Projekt, welche Erfahrungen haben wir gemacht? Was gelang gut, wo hätten wir etwas besser machen können? Usw.

Einheit 5 (Primarschule, 5. Klasse)

Wir vereinbaren Regeln für unser Klassenzimmer

A Grobplanung

	Schlüsselfrage/Thema	Schlüsselaktivität	Material
Sequenz 1	Welche Rechte hat jede Person in unserem Klassenzimmer?	Die Schüler/innen erarbeiten in Gruppen eine Liste mit Vorschlägen für Regeln in ihrer Klasse.	A3-Blätter
Sequenz 2	Was sind gute Regeln? Warum können Regeln lästig, warum nützlich sein?	Die Schüler/innen denken über das Prinzip der Ordnung und der Regeln nach.	Handouts mit Grundlagen zu den Regeln in der Demokratie; leere A4-Blätter
Sequenz 3	Wie können Kinderrechte im Klassenzimmer Wirkung zeigen?	Die Schüler/innen erarbeiten in Gruppen Vorschläge für Regeln in Übereinstimmung mit einzelnen Kinderrechten.	Handouts kopiert oder von den Schüler/innen selbst geschrieben
Sequenz 4	Gruppenvorschläge erarbeiten und sich auf Regeln für die Klasse einigen.	Die Schüler/innen vergleichen ihre Ideen und versuchen, eine gemeinsame Lösung für die Klasse zu finden.	–

B Hintergrund und Lernziele

Wenn Regeln für das Klassenzimmer unter dem Gesichtspunkt der Menschen- oder Kinderrechte betrachtet werden, erhalten sie plötzlich eine Tragweite, die über die blosse Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Schulzimmer hinausgeht.

Menschen- und Kinderrechte sind keine Sammlung von nüchternen, rechtlichen Normen, die gleichsam von selbst gelten. Um zu funktionieren und ihre Bedeutung im Dienste der Gleichheit und Gerechtigkeit auch tatsächlich entfalten zu können, müssen sie als Instrumente und Richtlinien im Alltag vielmehr aktiv ein- und umgesetzt werden. Im Alltag und im Leben von Schülerinnen und Schülern ist die Schule ein wichtiges Element, wenn nicht sogar, neben der Familie, das wichtigste. Aber Schule ist mehr als das: Sie ist darüber hinaus fast der einzige Ort, an dem Schüler/innen in geschütztem Rahmen und Raum üben können, wie sie sich in der Gesellschaft verhalten sollen. Die Schule als Ganzes – vom Klassenzimmer über das Schulgebäude und -gelände bis hin zur Struktur der Schule und ihrer Leitung – bildet im Kleinen ein Modell der Gesellschaft, stellt eine Art Mikrogesellschaft dar. Was die Schüler/innen hier lernen, entwickeln und erproben, ist mit grosser Wahrscheinlichkeit prägend für ihr Verhalten ausserhalb des Klassenzimmers und der Schulgemeinschaft. Dies bewusst zu machen und für die Erziehung im Sinne der Kinderrechte zu nutzen, ist ein wichtiges Ziel der vorliegenden Einheit.

Dazu gehört auch die Einsicht in die Tatsache, dass Rechte und Pflichten ein sich ergänzendes Begriffs- und Konzeptpaar bilden. Sie gehören zueinander wie Tag und Nacht oder Sommer und Winter. Rechte und Pflichten hängen voneinander ab. Wer diese Interdependenz bzw. gegenseitige Abhängigkeit nicht erkennt, kann auch die Bedeutung der Menschen- und Kinderrechte nicht verstehen.

Das nachfolgend beschriebene Projekt bezieht sich vor allem auf die folgenden Artikel der Kinderrechtskonvention:

Artikel 12, die eigene Meinung geltend machen;
Artikel 13, die Freiheit, sich zu äussern;
Artikel 28, das Recht auf Bildung;
Artikel 31, das Recht auf Freizeit und Erholung.

C Schlüsselfragen für die Reflexion der fünften Einheit

Kinderrechte erleben	Kinderrechte kennen lernen	Kinderrechte umsetzen
Lehrperson		
Wie wurde den Prinzipien der Kinderrechte im Klassenzimmer und in der Schulgemeinschaft Rechnung getragen?	Was wissen die Kinder jetzt über Kinderrechte?	Lernen, wie man ausserhalb der Schule aktiv etwas unternehmen kann: Was haben die Schüler/innen für ihre Zukunft gelernt?
In dieser Einheit machen die Schüler/innen die Erfahrung, dass wir fürs Zusammenleben Regeln brauchen, die wir verstehen müssen, und dass die Kinderrechte ein solches Regelsystem darstellen.	Artikel 12, 13, 28, 31 (siehe die Kinderrechtskonvention im Anhang)	Die Schüler/innen verstehen, wie Regeln in einer Demokratie entstehen. Sie sind in der Lage, an einem demokratischen Entscheidungsprozess teilzunehmen.
Schüler/innen		
Wie habe ich Kinderrechte im Unterricht erlebt?	Was habe ich über Kinderrechte gelernt?	Was kann ich jetzt aktiv unternehmen?
Ich verstehe, dass Rechte und Pflichten zusammengehören. Ich habe begriffen, dass Regeln von Menschen für Menschen gemacht wurden, dass sie verändert werden können und dass es nicht einfach ist, sich auf Regeln, die für alle Mitglieder einer Gruppe bindend sind, zu einigen.	Ich weiss jetzt, dass ich das Recht habe, die Regeln für unsere Klasse mitzubestimmen. Es ist mir bewusst, dass die Entwicklung der Kinderrechtskonvention das Resultat eines ähnlichen Prozesses war.	Ich kann jetzt versuchen, ähnliche Regeln für das Zusammenleben in meiner Familie, im Sportklub oder mit meinen Freunden zu entwerfen. Wichtig ist mir, dass möglichst alle Beteiligten einbezogen sind und wir es schaffen, uns auf einen Kompromiss zu einigen.

D Feinplanung

Sequenz 1

Informativer Einstieg und Überblick über das Projekt bzw. zum Programm der folgenden vier Sequenzen.

Von der Lehrperson moderierte Diskussion zum Thema «Rechte und Pflichten». Mögliche Impulse:
- Nennt einige Rechte, die ihr im Schulzimmer / auf dem Pausenhof / in der Familie habt! Erinnert euch an die Kinderrechte, von denen ihr schon einiges gehört habt!
- Diese Rechte werden aber erst wirksam, wenn die anderen sie auch respektieren. Zu jedem Recht gehört für die anderen / für uns alle auch eine Pflicht! Überlegt das am Beispiel des Rechts auf einen Namen! Und nun an anderen Beispielen, die ihr erwähnt habt!

Aufteilung der Klasse in drei, sechs oder neun Gruppen (je nach Grösse der Klasse, die Gruppen sollten nicht mehr als maximal fünf Kinder umfassen). Die Aufteilung kann mithilfe eines gruppenbildenden Spiels oder einfach durch Abzählen vorgenommen werden. Die Gruppen werden mit A, B oder C bezeichnet.

Jede Gruppe bestimmt einen Sprecher / eine Sprecherin. Dann kurze Runde in der Klasse: Wie habt ihr in den einzelnen Gruppen euren Sprecher / eure Sprecherin ausgewählt?

Jede Gruppe erhält ein Blatt, das in drei Teile unterteilt ist. Im obersten Drittel schreibt die Gruppe zunächst alle Rechte auf, die ihrer Meinung nach jeder Person in der Klasse zustehen (Lehrperson eingeschlossen). Alle Vorschläge werden erst nach Einigung in der Gruppe aufgeschrieben und anschliessend nummeriert.

Kurze Runde in der Klasse: Was habt ihr notiert (inhaltlicher Austausch)? Wie gut funktionierte diese Übung? Was hat den Entscheidungsprozess unterstützt? Was hat ihn behindert?

Die Blätter werden an die nächste Gruppe weitergegeben (A zu B, B zu C, C zu A).

Die Gruppen beurteilen die Liste mit den Rechten der vorhergehenden Gruppe und diskutieren folgende Fragen: Welche Pflichten gehören zu diesen Rechten? Welche Verpflichtungen müssen wir eingehen, um diese Rechte zu respektieren? (Z. B. entspricht dem Recht «Alle haben das Recht, angehört zu werden» die Pflicht «Wir haben die Pflicht zuzuhören»)

Die Gruppe hält im mittleren Drittel des Blattes die Pflichten fest, die zu den Rechten im oberen Drittel gehören (unter Verwendung der gleichen Nummern).

Am Ende der Sequenz sammelt die Lehrperson alle Beiträge der Schüler/innen ein und schaut sie bis zur nächsten Sequenz durch.

Sequenz 2 (Dauer ca. 1½ Lektionen)

Von der Lehrperson moderierte Diskussion zum Thema «Regeln»; illustriert mit Verweisen z. B. auf Regeln im Sport, im Schulzimmer oder im Strassenverkehr. Aspekte/Impulse:
- Was ist gut daran, dass es Regeln gibt? Was kann auch störend daran sein?
- Wann bin ich froh, dass es Regeln gibt; wann nerven sie mich?
- Wer legt eigentlich Regeln in verschiedenen Zusammenhängen fest; wer hat in verschiedenen Kontexten die Macht, ihre Einhaltung durchzusetzen und Verstösse zu sanktionieren?

Als Input zu Beginn der Sequenz oder als Zusammenfassung danach kann auch der Text auf der folgenden Seite «Disziplin und Ordnung in der Demokratie – und in der Schule» (evtl. in vereinfachter Form) verwendet werden.

Disziplin und Ordnung in der Demokratie – und in der Schule

1. Ordnung ist unter allen Umständen nötig. Eine Gruppe ohne Ordnung und Grundregeln kann nicht demokratisch sein.
2. Grenzen sind notwendig. Regeln können falsch oder ungeeignet sein. Aber so lange sie nicht ersetzt werden, müssen sie respektiert werden. Es muss aber möglich sein, sie zu ändern.
3. Kinder sollten von Anfang an daran beteiligt sein, Regeln aufzustellen und durchzusetzen. Nur so ist es für sie möglich, sich mit den Regeln zu identifizieren.
4. Eine Klassengemeinschaft kann ohne gegenseitigen Respekt und Vertrauen nicht funktionieren. Allerdings verlangt es oft einige Anstrengung, eine solche Atmosphäre herzustellen.
5. Teamgeist muss im Klassenzimmer an die Stelle von Wettbewerb treten.
6. Eine freundliche Atmosphäre im Klassenzimmer ist von entscheidender Bedeutung.
7. Eine entscheidende Rolle spielt, wie gut es die Lehrperson schafft, die Klasse demokratisch zu führen, das Gefühl von Zugehörigkeit zur Gruppe zu entwickeln, Beziehungen aufzubauen usw.
8. Kommunikation in der Gruppe ist in einer demokratisch geführten Klasse etwas Unerlässliches und muss ständig gepflegt werden.
9. Schüler und Schülerinnen müssen ermutigt werden, Neues zu wagen und aus ihren Fehlern zu lernen.

«Eine Gruppe ohne Ordnung und Grundregeln kann nicht demokratisch sein.»

10. Freiheiten müssen sich innerhalb gewisser Grenzen bewegen. Nur so kann sich ein individuelles Verantwortungsbewusstsein entwickeln.
11. Disziplin und Ordnung werden von den Menschen akzeptiert, wenn sie dazu beitragen, dass jede/r sich entfalten und ausdrücken kann und wenn sie die Gruppe unterstützen, zufriedenstellende Beziehungen und Arbeitsbedingungen aufzubauen.

Aufteilung der Klasse in die gleichen Gruppen wie in der vorhergehenden Sequenz. Die Lehrperson verteilt die A3-Blätter vom letzten Mal und gibt den folgenden Input:

– Schaut das bisher Geschriebene nochmals an. Überlegt euch dann einige Regeln, die ihr für unser Zusammenleben besonders wichtig findet und die ihr anschliessend im Klassenzimmer präsentieren und zur Diskussion stellen möchtet! (Das kann Punkte betreffen, die schon auf den oberen zwei Dritteln des Blattes stehen oder aber auch Neues.)

Schreibt diese Regeln auf das unterste Drittel des Blattes, und zwar gemäss folgenden Richtlinien (am besten vorgängig an einem oder zwei Beispielen durchspielen!):

– Die Regeln sollen positiv formuliert sein, nicht als Verbote.
– Die Formulierung soll wenn möglich Pflicht und Recht umfassen, z. B. in Form einer Weil-Formulierung. Beispiel: «Wir hören zu, wenn jemand anderes spricht, weil alle das Recht haben, angehört zu werden.»

Die Gruppen arbeiten gemäss den Aufträgen. Anschliessend setzen sich je zwei Gruppen zusammen und stellen sich ihre Regeln vor. Diskussion, Feedback auch zur Verständlichkeit der Formulierung, evtl. Überarbeitung/Optimierung.

Auswahl von max. drei Regeln pro Gruppe; diese werden in grosser Schrift auf grosse Papierstreifen (aus A3 quer geschnitten) geschrieben.

Die drei Regeln pro Gruppe werden vorne aufgehängt; Klassengespräch dazu, bei dem ein/e Sprecher/in aus jeder Gruppe die betreffenden Regeln erläutert.

Gesamtschau, «Endredaktion» mit Blick auf eine Sammlung von Regeln, die wir für unsere Klasse als verbindlich betrachten wollen:

– Was kommt mehrfach identisch oder ähnlich vor? Was könnte wie zusammengefasst werden?
– Was müsste prägnanter/verständlicher formuliert werden?

Abschliessende Konsensfindung/Abstimmung über die Regeln. Jedes Kind darf bei jenen fünf Regeln einen Strich machen (oder einen Klebepunkt setzen), die seiner Meinung nach prioritär in die Liste der Klassenregeln aufgenommen werden sollen. Die Regeln, die am meisten Stimmen erhalten (beschränkt auf z. B. zehn Regeln), bilden die Liste der Klassenregeln oder werden in eine schon bestehende Liste solcher Regeln aufgenommen. Sie können in einem besonderen Dokument festgehalten werden und von der ganzen Klasse unterschrieben werden. Dieses Dokument erhält einen prominenten Platz im Klassenzimmer.

Lernreflexion (bei der zugleich die neu erarbeiteten Regeln ein erstes Mal angewendet werden): Was hat uns bei der bisherigen Arbeit geholfen, was war schwierig oder hinderlich? Wie hast du zu den Aktivitäten beigetragen? Welche Beiträge von anderen in der Klasse waren hilfreich? Warum, was haben sie getan?

Sequenz 3

Die Lehrperson aktualisiert/rekapituliert das Wissen zu den Kinderrechten (vgl. Einheit 3, Sequenz 2 und Einheit 4, Sequenz 1): Entstehung; die wichtigsten Kinderrechte; evtl. Bezug zu den Menschenrechten.

Dann stellt die Lehrperson die folgende Auswahl an Kinderrechten vor, diesmal mit Bezug auf den Originaltext aus der Kinderrechtskonvention (siehe im Anhang):

- Artikel 12, die eigenen Sichtweisen und Interessen darlegen;
- Artikel 13, die Freiheit, sich zu äussern;
- Artikel 28, das Recht auf Bildung;
- Artikel 31, das Recht auf Freizeit und Erholung.

Die Schüler/innen werden in Gruppen aufgeteilt (wie in Sequenz 1 und 2 oder Bildung neuer Gruppen à 3 bis 4 Kinder). Jede Gruppe erhält ein A4-Blatt und bereitet gemäss unten stehendem Muster ein Arbeitsblatt mit zwei Spalten vor. In der schmaleren Spalte (links) listet sie die vier Rechte auf und verteilt sie in regelmässigen Abständen auf der Seite. In der breiteren Spalte (rechts) werden die Gedanken zu Rechten und Pflichten gesammelt, die mit dem betreffenden Recht verbunden sind. Ausgangspunkt kann die Frage sein: «Wenn mein Nachbar, eine Freundin oder ein Klassenkamerad dieses Recht einfordert, welche Verpflichtungen ergeben sich dann für mich und die anderen?» Oder (zu Artikel 28): «Welche Voraussetzungen müssen eigentlich die Gesellschaft und die Schule erfüllen, um das Recht auf Bildung wirklich garantieren zu können? Wie und was kann ich als Klassenmitglied zum Erfolg dieses Rechtes beitragen?» – Die Resultate werden in der folgenden Sequenz besprochen.

Namen der Gruppen-mitglieder	
Rechte	Regeln und Pflichten
Artikel 12 Die eigenen Sichtweisen und Interessen darlegen. Worum geht es?	
Artikel 13 Die Freiheit, sich zu äussern. Worum geht es?	
Artikel 28 Das Recht auf Bildung. Worum geht es?	
Artikel 31 Das Recht auf Freizeit und Erholung. Worum geht es?	

Sequenz 4

Die Schüler/innen präsentieren einander ihre Ergebnisse, d.h. die Einträge auf den Arbeitsblättern aus Sequenz 3. Es gibt einen Sprecher/eine Sprecherin pro Gruppe. Folgende Aspekte könnten thematisiert werden:

- Wie sind wir bei dieser Aufgabe vorgegangen (Prozess der Gruppenarbeit und Entscheidungsfindung)?
- Was war uns wichtig (Kriterien und Werte)?
- Wie können wir sicherstellen, dass die Regeln beachtet werden (Einstellungen gegenüber Regeln und ihrer Umsetzung)? Welche Instanzen sind bei den vier behandelten Kinderrechten eigentlich für die Einhaltung der Regeln zuständig?

Möglicher Abschluss: Gemeinsame Schlussredaktion, Einigung auf eine gemeinsame Fassung für die Regeln und Pflichten in Zusammenhang mit den vier behandelten elementaren Kinderrechten. Denkbar ist, dass eine Gruppe den Auftrag erhält, ein entsprechendes Dokument in grafisch und künstlerisch ansprechender Ausarbeitung herzustellen, das dann, zusammen mit den Klassenregeln aus Sequenz 2, am Kinderrechtstag als Beispiel für angewandte Demokratie im Klassenzimmer ausgestellt wird.

Einheit 6 (Primarschule, 6. Klasse)

Kinderrechte: Ein Kunstwerk!

A Grobplanung

	Schlüsselfrage/Thema	Schlüsselaktivität	Material
Sequenz 1	Was ist ein Kunstprojekt? Wie kann man Kinderrechte künstlerisch darstellen?	Die Schüler/innen entscheiden sich für einzelne Artikel der Kinderrechtskonvention, die sie künstlerisch umsetzen wollen, und entwickeln erste Ideen.	Einige Zeitschriften; die Kinderrechte auf Karten oder auf Zetteln
Sequenzen 2 bis 4	Wie können Lehrpersonen und Schüler/innen einander unterstützen? Wie gehen wir mit den unterschiedlichen Arbeitstempi um?	Die Schüler/innen setzen eines oder mehrere Kunstprojekte um. Sie lernen, voneinander Hilfe anzunehmen und sich zu unterstützen.	Papier; Farbe; Leim; Zeitschriften usw.

B Hintergrund und Lernziele

Kinder- und Menschenrechte stehen oft in Zusammenhang mit komplexen politischen, sozialen und persönlichen Problemen. Daneben gibt es freilich auch eine lange Tradition der künstlerischen Umsetzung der Kinder- und Menschenrechte, auf die wir in diesem Projekt zurückgreifen. Immer wieder haben Künstlerinnen und Künstler in der Vergangenheit den Auftrag erhalten, gewisse Artikel oder Teile dieser Rechte kreativ umzusetzen. Auf diese Weise sind viele wundervolle Karten, Kalender, Bücher und Filme entstanden.

Für die Schüler/innen, die schon beim Schatzkisten-Projekt in Einheit 3 dabei waren, bietet das vorliegende Kunstprojekt eine weitere Gelegenheit, die Thematik der Kinderrechte von einem kreativen Zugang her zu vertiefen. Der Rückgriff auf diese Tradition (wie er ja schon bei den Schatzkisten in der dritten Einheit erfolgte) entspricht unserer Überzeugung, dass Schüler/innen sich im Sinne einer ganzheitlichen Aneignung auch mit anspruchsvollen Themen wie den Kinderrechten nicht nur kognitiv, sondern auch musisch und gestalterisch auseinandersetzen sollen.

Wir empfehlen, diese Einheit früh genug zu planen, damit die Bilder am internationalen Kinderrechtstag (20. November) in der Schule, in der Gemeindebibliothek, im Gemeindehaus oder in einem anderen öffentlichen Gebäude ausgestellt werden können.

Die Ausstellung als Ziel des Projektes ist gleichzeitig Höhepunkt und Ansporn. Sie soll die Motivation der Schüler/innen stützen, ihre Aufgabe mit der nötigen Sorgfalt und Kreativität anzugehen.

Bemerkung: Die erste Sequenz oder aber das ganze Projekt könnte gut auch in Kooperation mit einer Fachlehrkraft für Zeichnen / künstlerische Darstellung oder mit einem lokalen Künstler / einer lokalen Künstlerin durchgeführt werden. Eventuell haben auch die Schüler/innen diesbezügliche Vorschläge, die natürlich in die Vorbereitung integriert werden sollen. Denkbar ist auch, das Projekt zusammen mit einer Partnerklasse durchzuführen.

C Schlüsselfragen für die Reflexion der sechsten Einheit

Kinderrechte erleben	Kinderrechte kennen lernen	Kinderrechte umsetzen
Lehrperson		
Wie wurde den Prinzipien der Kinderrechte im Klassenzimmer und in der Schulgemeinschaft Rechnung getragen?	Was wissen die Kinder jetzt über Kinderrechte?	Lernen, wie man ausserhalb der Schule aktiv etwas unternehmen kann: Was haben die Schüler/innen für ihre Zukunft gelernt?
Besonders im Kunstunterricht werden sich die Schüler/innen bewusst, dass es möglich und wichtig ist, eine eigene individuelle Ausdrucksweise zu entwickeln. Sie finden persönliche Wege, die verschiedenen Kinderrechte künstlerisch umzusetzen.	Die Schüler/innen haben ihr Wissen zu den Kinderrechten vertieft und sich mit einigen Artikeln der Kinderrechtskonvention eingehender auseinandergesetzt.	Die Schüler/innen sind emotional in der Lage, Verletzungen der Kinderrechte zu erkennen und zu beurteilen. Sie entwickeln diese Kompetenz durch ihre persönliche Analyse und Darstellung von Verletzungen der Kinderrechte.
Schüler/innen		
Wie habe ich Kinderrechte im Unterricht erlebt?	Was habe ich über Kinderrechte gelernt?	Was kann ich jetzt aktiv unternehmen?
Dieses Projekt hat das Klassenzimmer und das ganze Schulhaus in einen Ort verwandelt, den ich mitgestaltet und mitdekoriert habe und in dem ich mich wohlfühle. Ich kann meine individuelle Persönlichkeit ausdrücken und werde als Individuum wahrgenommen.	Zusammen mit meinen Mitschülerinnen und Mitschülern habe ich mich eingehend mit den Kinderrechten beschäftigt. Ich habe viele neue Fragen stellen können und realisiert, dass ich mir keine Sorgen machen brauche, wenn ich noch nicht alle Kinderrechtsartikel verstanden habe. Ich werde mich weiter damit beschäftigen.	Ich bin mir meiner künstlerischen Seite und Möglichkeiten bewusster und getraue mich vermehrt, sie zu nutzen und weiterzuentwickeln. Sie sind Teil meiner Persönlichkeit und erlauben mir manchmal, mich besser als mit Worten oder Texten mitzuteilen. Ich könnte mir vorstellen, ein ähnliches Kunstprojekt zu den Kinderrechten mit meinen Freunden und Freundinnen durchzuführen und den Erlös für die Unterstützung von Kinderprojekten zu verwenden.

D Feinplanung

Sequenz 1 (Dauer ca. 1½ Lektionen)

Gründliche Einführung der Klasse in das Projekt. Zentral ist dabei, dass die Schüler/innen
- evtl. nochmals auf das Thema Kinderrechte eingestimmt werden;
- Sinn, Ziele und avisierte Produkte des Projektes verstehen;
- abschätzen können, wie gross der Zeitaufwand ist,
- verschiedene Beispiele der künstlerischen Umsetzung kennen gelernt haben.

Mit Blick auf den letzten Punkt darf die Lehrperson nicht nur Beispiele dafür zeigen, wie Menschen- und Kinderrechte bisher illustriert wurden, vielmehr muss sie die Kinder auch durch das Vorzeigen von verschiedenen Stilen, Medien und Vorgehensweisen unterstützen, ihre eigene künstlerische Ausdrucksweise zu entdecken.

Die Lehrperson bildet Gruppen oder lässt die Schüler/innen Gruppen bilden (je ca. drei Kinder). Jede Gruppe erhält eine Kopie der Kinderrechte – entweder von der kanadischen Version (vgl. «Sag es mit Recht!» im Anhang) oder von einer durch die Lehrperson gekürzten Fassung der Konvention von 1989 (s. Anhang). Auftrag: Sucht euch drei Kinderrechte, zu denen ihr gerne ein «Kunstwerk» (Bild, Objekt) machen möchtet! (Dies dient als Basis für die anschliessende definitive Zuteilung.)

Lese- und Diskussionsphase in den Gruppen; anschliessend Plenum zur definitiven Zuteilung der gewählten Kinderrechte (z. B. so, dass auf einer zentralen Kopie der Kinderrechte jede Gruppe markiert, was sie gewählt hat; hernach wird geklärt, wo sich Überschneidungen ergeben und wie man damit so umgeht, dass am Schluss jede Gruppe eine möglichst befriedigende Lösung findet).

Planung der konkreten Umsetzung in den Gruppen. Zu klärende Fragen:
- Erste Überlegungen zum Konzept des geplanten Bildes oder Objekts;
- erforderliche Farben, Materialien, Utensilien und Werkzeuge;
- Zeitplanung (wichtig! Die Lehrperson muss unbedingt darauf achten und beratend darauf hinwirken, dass die Ideen zeitlich einigermassen realisierbar sind);
- Ideen für die geplante Ausstellung (kann auch später im Plenum besprochen werden).

Austausch und Diskussion der Ideen und Konzepte in der Klasse.

Aufgabe für die nächste Sequenz: In den Gruppen weiterführende Gedanken zum Projekt formulieren, sich in Zeitschriften, im Internet und in der Bibliothek informieren/inspirieren lassen, Skizzen oder Beschriebe anfertigen, evtl. mit Materialsammlung beginnen. Jede Gruppe bereitet für die nächste Sequenz eine kleine Präsentation des Geplanten vor, wobei der Ausgangspunkt eine mit Beispielen ergänzte Erläuterung zum betreffenden Kinderrecht sein soll.

Sequenz 2 (erste Hälfte)

Die Schüler/innen tauschen sich gemäss dem Auftrag von Ende der ersten Sequenz aus und kommentieren ihre Ideen bzw. veranschaulichen diese anhand ihrer Skizzen usw. Wichtig ist, dass sie das ihrem Bild oder Objekt zugrunde liegende Kinderrecht wirklich verstanden haben und imstande sind, Beispiele zu geben, in denen dieses Recht erfüllt bzw. verletzt worden ist. Sodann sollen sie klar und plausibel ausführen, welche künstlerische Umsetzung sie für das betreffende Recht vorgesehen haben, wie ihre diesbezügliche Planung konkret aussieht und wo sie auf Hilfe seitens der Klasse oder der Lehrperson angewiesen sind.

Klärung des definitiven Konzepts für die Ausstellung, mit der das Projekt (möglichst am 20. November) abgeschlossen wird. (Denkbar ist auch, die Erarbeitung diesbezüglicher Konzepte als Hausaufgabe zu geben, die z. B. in der dritten Sequenz aufgegriffen/diskutiert wird.)

Sequenzen 2 (zweite Hälfte) bis 4

Die Schüler/innen haben in der zweiten Hälfte der zweiten Sequenz und in den folgenden zwei Sequenzen Zeit, an ihren Projekten zu arbeiten (je nach Umfang und Art des Projekts ist auch Frei- bzw. Hausaufgabenzeit dazuzuschlagen). Die Erfahrung zeigt, dass die Schüler/innen motivierter sind, wenn sie nicht alleine, sondern zusammen arbeiten können. Die Lehrperson sollte sie ermutigen, ihre Ideen bei Bedarf zu modifizieren, weiterzuentwickeln und zu optimieren.
Eine Unterstützung kann es bedeuten, wenn die Lehrperson eine Sammlung von Postern, Illustrationen, Werbungen, Diagrammen usw. aus Zeitschriften, Zeitungen, Kunstbüchern, Websites usw. als Anregung zur Verfügung stellt. Die Schüler/innen können von zu Hause ebenfalls geeignete Dokumente, inkl. Kunstbücher und Zeitschriften, mitbringen. Diese Sammlung soll nicht primär mit dem Thema der Kinderrechte zusammenhängen, sondern verschiedene Möglichkeiten des künstlerischen Ausdrucks illustrieren.

Hinweise zur Ausstellung:

- Falls eine Ausstellung im Schulhaus, im Klassenzimmer oder in einem öffentlichen Gebäude avisiert ist, sollte eine gewisse Einheitlichkeit in der Präsentation vereinbart werden (z. B. Beschriftungstafeln in derselben Schrift und Darstellung).
- Denkbar ist eine Prämierung der ausgestellten Bilder und Objekte. In die Jury, die hierfür zusammengestellt werden muss, kann neben Schülerinnen und Schülern auch z. B. eine lokale Künstlerin oder ein Journalist einberufen werden.
- Wenn das Projekt (mit oder ohne Prämierung) zu einer Erwähnung in der Lokalpresse führt, kann dies die Motivation der Schüler/innen steigern.

Einheit 7 (Sekundarstufe I, 1. Klasse)

Ist das, was ich will, auch das, was ich brauche?

A Grobplanung

	Schlüsselfrage/Thema	Schlüsselaktivität	Material
Sequenz 1	Was sind meine Wünsche?	Die Schüler/innen reflektieren ihre prioritären Wünsche und erklären sie einander.	Bilder, um Gruppen zu bilden
Sequenz 2	Was brauchen Menschen? Was wäre schön zu haben?	Die Schüler/innen lernen zwischen Bedürfnissen und Wünschen bzw. zwischen Grundbedürfnissen und weiteren Wünschen in Zusammenhang mit ihrer Selbstverwirklichung zu unterscheiden.	Alte Zeitschriften; Scheren; Leim; Papier; Schnur; Wäscheklammern
Sequenz 3	Was sind Wünsche, was sind Bedürfnisse?	Die Gruppen bzw. die Klasse einigt sich auf zehn wichtige Bedürfnisse und Wünsche.	(Von den Schüler/innen mitgebrachte Materialien)
Sequenz 4	Stimmen die Kinderrechte mit unseren Vorstellungen von Bedürfnissen und Wünschen überein?	Die Schüler/innen vergleichen ihre Vorschläge mit den Kinderrechten und stellen Präsentationsplakate für den Kinderrechtstag her.	Kinderrechtskonvention als Gruppenkopie; Flipchartpapier

B Hintergrund und Lernziele

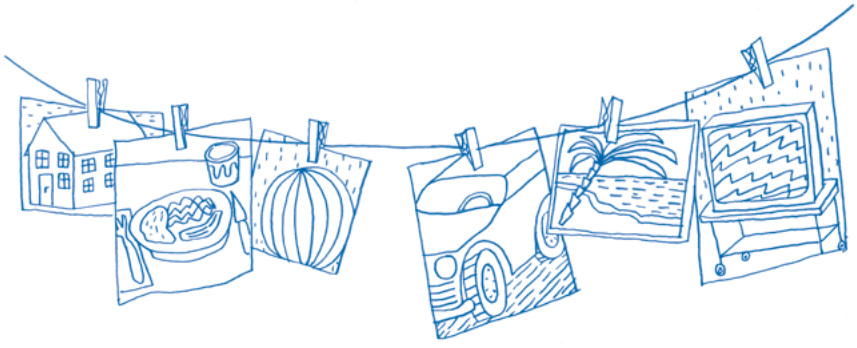

Nur was man in Bezug zur eigenen Realität gesetzt hat, versteht man richtig. Um zu begreifen, worum es bei den Kinder- und Menschenrechten eigentlich geht, müssen die Schüler/innen sich also Gedanken über sich selbst, über ihre persönlichen Bedürfnisse und Wünsche gemacht haben. Sie müssen sich bewusst werden, was sie in ihrer momentanen Situation vom Leben erwarten.

In einem ersten Schritt sollen sie dabei frei und unzensiert über ihre Bedürfnisse und Wünsche (wie verrückt auch immer diese klingen mögen) nachdenken und sich dazu äussern dürfen.

In einem zweiten Schritt sollen sie sich Gedanken darüber machen, was aus ihrer Sicht die Unterschiede zwischen echten (Grund-)Bedürfnissen und blossen Wünschen im Leben sind (das Englische unterscheidet hier trefflich die Begriffe «wants» und «needs»). Diese Art der Auseinandersetzung wird sie mit grosser Wahrscheinlichkeit von selbst zu vielen der Rechte führen, die in der Kinderrechtskonvention festgehalten sind.

Bei beiden Schritten ist es wichtig, dass die Lehrperson die Diskussionen anregt und moderiert, wobei sie natürlich darauf achten soll, die Schüler/innen nicht

moralisierend von den eigenen Werten und Normen überzeugen zu wollen. Anzunehmen ist vielmehr, dass diese im Rahmen einer gut geführten Diskussion Widersprüche in ihren Konzepten und Werten selbst entdecken und zu klären versuchen werden.

Zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Einheit: Vorzugsweise Anfang November, sodass die in Sequenz 4 entstandenen Plakate am Kinderrechtstag (20. November) fertig sind und ausgestellt werden können.

C Schlüsselfragen für die Reflexion der siebten Einheit

Kinderrechte erleben	Kinderrechte kennen lernen	Kinderrechte umsetzen
Lehrperson		
Wie wurde den Prinzipien der Kinderrechte im Klassenzimmer und in der Schulgemeinschaft Rechnung getragen?	Was wissen die Kinder jetzt über Kinderrechte?	Lernen, wie man ausserhalb der Schule aktiv etwas unternehmen kann: Was haben die Schüler/innen für ihre Zukunft gelernt?
Diese Einheit bietet den Schüler/innen die Möglichkeit, ihre persönlichen Wünsche und Bedürfnisse auszudrücken. Sie machen die Erfahrung, dass man ihnen zuhört und sie ernst genommen werden. Sie lernen zwischen existenziellen, überlebensnotwendigen Bedürfnissen einer- und Wünschen andererseits zu unterscheiden.	Die Schüler/innen haben verstanden, dass es bei den Kinderrechten um grundlegende, fürs Überleben wichtige Bedürfnisse geht.	Die Schüler/innen sollten sich bewusst werden, dass sie täglich mit Schlüsselfragen des Lebens konfrontiert werden und dass die Gesellschaft nicht allen ihren Mitgliedern die gleichen Bedingungen zur Klärung dieser Fragen bietet. Sie sollten lernen, sich für ihre Wünsche einzusetzen, gleichzeitig aber eine kritische Distanz zu ihnen zu wahren.
Schüler/innen		
Wie habe ich Kinderrechte im Unterricht erlebt?	Was habe ich über Kinderrechte gelernt?	Was kann ich jetzt aktiv unternehmen?
Ich kann meine Wünsche nur äussern, wenn ich meinen Mitschülern und Mitschülerinnen und meinem Lehrer trauen kann. Ich habe gelernt, dass es sich lohnt, offen darüber zu reden und mitzuerleben, wie das auch andere tun.	Ich habe gelernt, dass es bei den Kinderrechten um unsere wichtigsten Bedürfnisse geht – Partizipation, Entwicklung, Überleben und Schutz – und dass sie sehr viel mit meinem täglichen Leben zu tun haben.	Ich werde versuchen, zwischen blossen Wünschen und (Grund-) Bedürfnissen zu unterscheiden. Ich werde meine Wünsche und Träume weder verstecken noch verneinen, aber versuchen, sie zu realisieren, ohne die Bedürfnisse anderer Menschen zu verletzen.

D Feinplanung

Sequenz 1

Einstieg: Die Lehrperson informiert, dass auch auf der neuen Stufe (Sek I) die Kinderrechte jedes Jahr zum Thema einiger Lektionen bzw. eines kleinen Projekts werden. Kurzes Gespräch mit der Klasse, was diese diesbezüglich von der Primarschule her noch weiss; Auffrischung der wichtigsten Fakten (vgl. Einheit 3, Sequenz 2 und Einheit 4, Sequenz 1: Entstehung; die wichtigsten Kinderrechte; evtl. Bezug zu den Menschenrechten).

Ankündigung: Dieses Jahr soll es um das Thema Wünsche / (Grund-)Bedürfnisse gehen. Kurze Begriffsklärung hierzu, Beispiele von den Schüler/innen zu den beiden Kategorien; wichtigste Unterschiede; wie könnte das Thema wohl mit den Kinderrechten zusammenhängen?

Gruppenbildung: Die Lehrperson hat einige Bilder von Ferienlandschaften, Traumautos, modischen Kleidern oder attraktiven Ferienanlagen in je vier Teile geschnitten und verteilt diese nun nach dem Zufallsprinzip. Die Schüler/innen müssen ihre Kolleg/innen finden, die einen Teil des Bildes haben. Zusammen bilden sie eine Arbeitsgruppe. Falls es wegen der Schüler/innen-Zahl Dreier- oder Fünfergruppen gibt, schneidet die Lehrperson alle oder einzelne Bilder entsprechend in weniger oder mehr Stücke.

Jede Gruppe wählt eine/n Sprecher/in und eine/n Manager/in aus. Der/die Sprecher/in wird im Plenum als Vertreter/in der eigenen Gruppe zu den anderen Gruppen und zur Lehrperson sprechen und ist dafür verantwortlich, die Meinung der Gruppe korrekt wiederzugeben. Der/die Gruppenmanager/in ist für den Arbeitsprozess verantwortlich, schaut, dass alle Mitglieder eingebunden sind und behält die Zeit im Auge.

Die Gruppen erhalten den Auftrag, die folgenden Punkte zu diskutieren und dazu Stichworte festzuhalten:

- Welches sind heute eure grössten Wünsche, was würde euch besonders glücklich machen?
- Welches sind eure grössten Wünsche und Träume für die Zukunft (für die Zeit, wenn ihr 25 seid)?
- An welche Wünsche aus eurem Leben könnt ihr euch erinnern? Was waren eure grössten Wünsche als ihr 5, 7, 9, 11 Jahre alt ward, was hätte euch damals besonders glücklich gemacht?
- Welche Wünsche haben Erwachsene, die ihr kennt (Eltern, Bekannte, weitere)?

Jede Gruppe verfasst eine nach Alter geordnete Liste der Wünsche in Form einer Tabelle (A3-Blatt, evtl. A2). Je nach Niveau der Klasse überlässt man die Details der Gestaltung den Schülerinnen und Schülern oder macht zur Gestaltung der Tabelle genauere Vorgaben. Das Blatt soll mit einem Titel versehen werden, den die Schüler/innen selber festlegen.

Die Blätter werden (als Miniposter) aufgehängt; die Sprecher/innen jeder Gruppe präsentieren die Resultate kurz. Evtl. Impulse seitens der Lehrperson zu Aspekten wie geschlechtsspezifische Wünsche; reale / utopische Wünsche usw.

Aufgabe für die zweite Sequenz (einige Tage später): Bildmaterial mitbringen, das sich zum Thema Wünsche und Bedürfnisse eignet (Zeitschriften, Kataloge, Prospekte usw.), sowie evtl. Wäscheklammern (falls in der Schule nicht ca. 60 Stück vorhanden sind).

Sequenz 2

Einstieg: Kurze Rekapitulation des in der letzten Sequenz Gemachten. Damals ging es um unsere gegenwärtigen und früheren Wünsche. Heute wollen wir vermehrt auf den Unterschied von Wünschen (deren Erfüllung für unsere Selbstverwirklichung schön wäre) und (Grund-)Bedürfnissen (deren Einlösung mehr oder weniger überlebensnotwendig ist) eingehen. Einige Beispiele dazu!

Weiterarbeit in den Gruppen. Auftrag, folgende Fragen zunächst zu diskutieren:

- Was würden wir gerne haben – was wäre schön zu haben? Mit Blick worauf (Wünsche)?
- Was brauchen wir wirklich; warum (existenzielle Bedürfnisse)?

Unterstützend zu den spontanen Gedanken und Überlegungen kann das als Aufgabe mitgebrachte Bildmaterial auf zusätzliche Anregungen v. a. im Bereich der Wünsche durchgesehen werden.

Auftrag an die Gruppen, nachdem diesen ein A3-Blatt verteilt wurde,

a) eine Tabelle mit mindestens fünf (Grund-)Bedürfnissen (Hunger, Fürsorge, Schutz, Freund/innen, Bildung, Wärme usw.) und fünf für die Selbstverwirklichung schönen Wünschen (eigener TV, Ferien auf den Malediven, Porsche usw.) zu gestalten;
b) Bilder zu beiden Kategorien auszuschneiden und (evtl. als Aufgabe) weitere Bilder zu suchen. Die Bilder sollen hinten oder unten mit GB (Grundbedürfnis) bzw. W (Wunsch) markiert werden.

Sequenz 3

Auftrag an die Gruppen: Legt alle eure Bilder zu Wünschen und (Grund-)Bedürfnissen vor euch hin. Einigt euch dann demokratisch auf fünf Bilder, welche zu Grundbedürfnissen passen, die ihr besonders zentral findet. Einigt euch sodann auf fünf Bilder, die für Wünsche stehen, die ihr besonders gerne erfüllt hättet. Schaut, dass alle Mitglieder der Gruppe ihre Anliegen einbringen können! (Zur Auswahl der Bilder für die beiden Kategorien kann man jedem Gruppenmitglied pro Kategorie fünf Punkte geben, die es dann auf seine bevorzugten Bilder legt. Die zehn Bilder mit den meisten Punkten werden gewählt.)

Diskussion und Konsensfindung in den Gruppen. Folgeauftrag: Nehmt ein Stück Schnur (ca. 4 Meter lang) und zehn Wäscheklammern. Spannt die Schnur an einem geeigneten Ort auf und befestigt eure Bilder folgendermassen:

- Links die Bilder von Dingen, die wir brauchen, um überhaupt und in Würde leben zu können (Grundbedürfnisse).
- Rechts die Bilder von Dingen, die unser Leben angenehmer machen würden (Wünsche).

(Denkbar ist, dass vereinzelte Bilder auch in die Mitte zu hängen kommen).

Präsentation in der Klasse; evtl. von der Lehrperson moderierte Schlussdiskussion zu verschiedenen Aspekten (Gender; Unterschiede dessen, was bei uns oder aber in einem sehr armen Land zu den Grundbedürfnissen zählt usf.).

Sequenz 4

Jede Gruppe erhält fünf leere A3-Blätter sowie eine Kopie der Kinderrechte – entweder von der kanadischen Version (vgl. «Sag es mit Recht!» im Anhang) oder von einer durch die Lehrperson gekürzten Fassung der Konvention von 1989 (s. Anhang). Weiterarbeit gemäss folgenden Aufträgen:

- Nehmt eure zehn Bilder vom letzten Mal zur Hand. Schwerpunktmässig geht es um die fünf Bilder zu den (Grund-)Bedürfnissen.
- Lest einander in der Gruppe die Kinderrechte vor (abwechslungsweise), überlegt bei jedem Recht, ob es eines der Bedürfnisse auf euren fünf diesbezüglichen Bildern (oder evtl. einen der Wünsche auf den fünf anderen Bildern) betrifft.
- Nehmt die fünf leeren A3-Blätter, gestaltet sie folgendermassen: Links oder oben in der Mitte klebt ihr eines der fünf Bilder hin, die ihr für die Grundbedürfnisse ausgewählt habt, rechts oder unten schreibt ihr die Kinderrechte hin, die zu diesem Bild passen. Zu manchen Bildern passt sicher mehr als nur ein Kinderrecht!
- Gestaltet die fünf Blätter möglichst schön (als «Miniposter»); sie sollen am 20. November (Tag der Kinderrechte) im Schulhaus ausgestellt werden.

Präsentation/Diskussion der je fünf Gruppen-Miniposter in der Klasse. Abschliessende Diskussion zu Fragen wie: Wie weit deckten sich unsere Überlegungen zu den Grundbedürfnissen von Kindern mit dem, was die Kinderrechtskonvention diesbezüglich sagt?

Klärung der Modalitäten der Ausstellung mit den Gruppenplakaten am 20. November.

Einheit 8 (Sekundarstufe I, 2. Klasse)

Kinderrechte – gründlich recherchiert!

A Grobplanung

	Schlüsselfrage/Thema	Schlüsselaktivität	Material
Sequenz 1	Verstehen wir die Kinderrechtsartikel?	Die Schüler/innen studieren die Kinderrechtskonvention und wählen Artikel aus, die ihnen besonders bedeutsam erscheinen.	Kopien der Kinderrechtskonvention (siehe Anhang)
Sequenzen 2 und 3	Sind alle fähig und sozialkompetent, die gemeinsame Aufgabe anzugehen? Wie kann die Lehrperson unterstützen, ohne zu stark einzugreifen?	Die Schüler/innen arbeiten in Kleingruppen am Auftrag zu einem Artikel der Kinderrechtskonvention; sie leisten eine grafische Umsetzung und recherchieren einschlägige Artikel und Berichte.	Papier; Zeitschriften; Internet; Leim; Scheren
Sequenz 4	Was haben wir gelernt? Wie anspruchsvoll war diese Arbeit? Wie sind wir mit der Freiheit umgegangen?	Die Schüler/innen reflektieren den Arbeits- und Lernprozess. Sie denken über eine Ausstellung ihrer Produkte nach.	(Fertige Plakate)

B Hintergrund und Lernziele

Menschenrechte und Kinderrechte bleiben nicht mehr als eine papierene Vision, wenn sie keine wirkliche Bedeutung und Gültigkeit im realen Leben der Menschen erhalten. Deshalb müssen sie verstanden werden und in Bezug zu konkreten Erfahrungen gestellt werden. Mit anderen Worten: diese Rechte müssen auf den Alltag der Menschen angewendet und Verletzungen müssen aufgedeckt und angeprangert werden.

Um die Kinderrechte zu verstehen, müssen Schüler/innen aktiv werden und mit ihnen arbeiten. Nur zuzuhören oder über diese Rechte zu lesen, genügt nicht. Die Kinder und Jugendlichen zu einer handelnden Auseinandersetzung mit den Kinderrechten zu führen, ist denn auch das Ziel nicht nur dieser Einheit, sondern des gesamten vorliegenden Handbuchs.

Zum Begriff «Kinderrechte», der bei Jugendlichen bisweilen eine gewisse Irritation auslöst, ist Folgendes zu sagen (und auch den Jugendlichen zu kommunizieren): Selbstverständlich ist den Autor/innen der Kinderrechte wie auch allen anderen Erwachsenen klar, dass es einen Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen gibt. Trotzdem gelten die Kinderrechte auch für die Jugendlichen, zumindest bis zu deren 18. Lebensjahr. Jugendliche sollten verstehen, dass die Kinderrechte ihnen (trotz ihres etwas unglücklichen Namens) ein Instrument liefern, um Fälle von Ungerechtigkeit dingfest zu machen und Gerechtigkeit einzufordern. Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention verpflichtet sich jeder Staat, diese Rechte mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu wahren. Dies bedeutet, dass dem Prozess der Wahrung und Umsetzung dieser Rechte hohes Gewicht beigemessen wird, wozu auch die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Einforderung ihrer Rechte zählt.

Mit dem vorliegenden Unterrichtsprojekt der 8. Klasse streben wir an, dass die Schüler/innen ihre Kennt-

nis der Kinderrechtskonvention vertiefen, indem sie konkrete Fälle recherchieren, in denen Kinderrechte angewendet bzw. verletzt werden. Als mögliches und sinnvolles Zusatzziel des Projektes kann eine Ausstellung von Plakaten zu verschiedenen Kinderrechten avisiert werden. Jedes Plakat setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen: Beschreibung des Inhalts, Analyse, veranschaulichendes Beispiel und Illustration zum betreffenden Kinderrecht. Dadurch wird sowohl ein analytischer als auch ein kreativer Zugang zur Thematik gefördert.

Vom didaktischen Standpunkt aus gesehen, liefert die Ausstellung Gelegenheit und die Motivation, sich mit einem bestimmten Artikel der Konvention vertieft auseinanderzusetzen. Denkbar wäre, dass Lehrpersonen aus anderen Klassen eine Jury bilden, die die schönsten Plakate auswählt und einen kleinen Preis (z. B. Kinokarten, Büchergutscheine) verleiht.

Die lokalen oder internationalen Beispiele sollten aus verschiedenen Printmedien stammen, die von den Schülerinnen und Schülern in die Schule mitgebracht wurden, oder aber aus Beiträgen, die sie im Internet recherchiert haben. Recherchieren in unterschiedlichen Medien stellt ein zentrales Moment bei dieser Unterrichtsreihe dar, welches insofern auch einen ausgewiesenen medienpädagogischen Nutzen hat. Ohne kooperatives Lernen, d. h. ohne intensive Arbeit in Kleingruppen, werden die Schüler/innen ihre Ziele nicht erreichen. Dies ist ein weiteres Lernziel dieses Projektes.

Das Projekt erstreckt sich über vier Sequenzen, die ein Ganzes bilden und nicht scharf abzugrenzen sind. Innerhalb der Gruppe sollten die Schüler/innen die Gelegenheit erhalten, nach ihrem eigenen, für sie geeigneten Zeitplan zu arbeiten.

Mit Blick auf die Ausstellung, die mit Vorteil am internationalen Kinderrechtstag (20. November) stattfindet, empfiehlt es sich, mit dem Projekt Ende Oktober / Anfang November zu starten.

C Schlüsselfragen für die Reflexion der achten Einheit

Kinderrechte erleben	Kinderrechte kennen lernen	Kinderrechte umsetzen
Lehrperson		
Wie wurde den Prinzipien der Kinderrechte im Klassenzimmer und in der Schulgemeinschaft Rechnung getragen?	Was wissen die Kinder jetzt über Kinderrechte?	Lernen, wie man ausserhalb der Schule aktiv etwas unternehmen kann: Was haben die Schüler/innen für ihre Zukunft gelernt?
Die Schüler/innen sehen das Klassenzimmer und die Schule als eine anregende Lernumgebung. Tageszeitungen und das Internet werden als Arbeitsmaterialien eingesetzt. Auf diese Art wird Schule ein Ort, an dem die Schüler/innen ihren Alltag analysieren können.	Die Schüler/innen lernen, die Kinderrechte systematisch zu analysieren.	Indem die Schüler/innen lernen, ihre Produkte (hier ein Plakat) zu präsentieren, lernen sie auch, wichtige Fragen ausserhalb der Schule zu verfolgen und zu präsentieren.
Schüler/innen		
Wie habe ich Kinderrechte im Unterricht erlebt?	Was habe ich über Kinderrechte gelernt?	Was kann ich jetzt aktiv unternehmen?
Ich habe die Erfahrung gemacht, dass Mitschüler/innen und Lehrer mich sowohl ermutigt als auch herausgefordert haben. Beide Arten des Austauschs sind eine Unterstützung für mich.	Es wird mir bewusst, wie sorgfältig die Artikel der Kinderrechtskonvention formuliert worden sind und wie viele Aspekte sich in ihnen verbergen. Ich habe gelernt, sie zu analysieren und mir darüber Gedanken zu machen.	Ich bin bereit, an öffentlichen Diskussionen zu Fragen teilzunehmen, die ich verstehe. Ich bin gewillt, meine Meinung zu Kinder- und Menschenrechten zu vertreten und die Meinung anderer Menschen zu hören.

Material

- Grosse Papierblätter (A2, für Plakate)
- Papier in verschiedenen Farben
- Filzstifte
- Scheren
- Leim
- Alte Zeitschriften und Zeitungen
- Bilder und Fotos
- Text der Kinderrechtskonvention (siehe Anhang; je nach Niveau der Klasse besser in einer von der Lehrperson vereinfachten Fassung oder in der kanadischen Fassung «Sag es mit Recht!», siehe Anhang), pro Schüler/in eine Kopie
- Aufgabenbeschreibung, eine Kopie pro Gruppe (siehe Sequenz 2)

D Feinplanung

Sequenz 1

Informativer Einstieg, Überblick seitens der Lehrperson über die folgenden vier Sequenzen. Die Klasse sollte verstanden haben, dass sie sich mit den Kinderrechten auseinandersetzen, vertiefte Recherchen anstellen und als Abschluss ein Plakat zu den Kinderrechten gestalten wird, das (je nach Abmachung) auch an einem Wettbewerb teilnehmen wird. Sinnvoll kann sein, zu Beginn das bisher erworbene Wissen zu den Kinderrechten zu aktualisieren.

Abgabe der Kopien zur Kinderrechtskonvention von 1989 (siehe Anhang). Je nach Niveau der Klasse wird besser mit einer durch die Lehrperson vereinfachten und gekürzten Version oder mit der kanadischen Version «Sag es mit Recht!» (s. Anhang) gearbeitet. Direkt bedeutungsvoll sind für die Schüler/innen ohnehin bloss maximal 42 der 54 Artikel. Auftrag: Lest den gesamten Text durch (kann evtl. auch als Hausaufgabe vorgängig bewältigt werden). Wählt drei Artikel aus, die ihr für besonders zentral haltet.

Auf einer von der Lehrperson vorbereiteten Liste mit den Nummern der einzelnen Artikel markieren die Schüler/innen, welche drei Artikel sie als besonders wichtig definiert haben. Auszählung der Ergebnisse; Erstellung einer nach Wahlhäufigkeit geordneten Liste.

Klassengespräch dazu, durch die Lehrperson moderiert. Impulse:
- Wie kamen die Prioritäten zustande, was waren eure Motive bei der Auswahl?
- Widerspiegelt diese Auswahl von Artikeln die Situation der Kinder und Jugendlichen hier bei uns oder worauf bezieht sie sich vorrangig?
- Könnt ihr ein Muster oder ein ordnendes Prinzip erkennen?
- Welche Elemente wurden weggelassen?

Sequenzen 2 und 3

Bildung von Dreiergruppen. Methodische Varianten:
a) nach dem Zufallsprinzip (Abzählen: 1 – 2 – 3);
b) nach Wahl der Schüler/innen, wobei selbstverständlich gruppendynamische Aspekte mitzubedenken und evtl. aufzufangen sind (Aussenseiter/innen usw.);
c) nach Anordnung der Lehrperson, auf der Basis transparenter Kriterien.

Jede Gruppe gibt sich einen Namen und bestimmt eine/n Zeitmanager/in, eine/n Materialienmanager/in und eine/n Koordinator/in. Die entsprechenden Angaben werden oben auf ein A2-Blatt geschrieben, das im Zimmer aufgehängt wird und auf dem später (als Plakat) die weiteren Schritte der Arbeit dokumentiert werden.

Unterdessen hat die Lehrperson die zehn am häufigsten gewählten Artikel von der Wandtafel abgenommen und sie verdeckt auf den Tisch gelegt. Die Gruppenkoordinator/innen wählen zufällig einen Artikel aus und erhalten die Aufgabenbeschreibung (siehe Auftrag):

Auftrag

Jede Gruppe gestaltet ein Plakat zu einem Kinderrecht. Es umfasst folgende Teile:
- Titel des betreffenden Kinderrechts
- Text des Artikels aus der Kinderrechtskonvention
- Ein Bild, das zu diesem Kinderrecht passt und es illustrieren kann.
- Ein Text (Artikel, Geschichte, Bericht) aus einer Zeitung/Zeitschrift oder aus dem Internet, der mit dem betreffenden Kinderrecht zu tun hat. Dabei soll es um einen Vorfall gehen, bei dem das betreffende Recht verletzt oder aber verteidigt wurde. Die Lehrperson kann euch beim Suchen Tipps geben!

Hat die Gruppe ihr Plakat fertig gestellt und bleibt noch genügend Zeit übrig, kann sie aus den verbleibenden Artikeln einen zweiten auswählen und zu diesem ein analog aufgebautes Plakat gestalten.

Die Arbeitsgruppen setzen sich mit ihrer Aufgabe auseinander, wobei die Verantwortlichkeiten gemäss den oben beschriebenen Funktionen verteilt sind.

Zunächst (Sequenz 2) stellen sie eine Materialliste zusammen, notieren zu klärende Fragen, einigen sich auf eine Vorgehensweise und stellen einen Zeitplan auf. Wichtige Punkte: Was muss erledigt werden, welche Materialien müssen gesammelt werden, gibt es Dinge, die ein Gruppenmitglied von zu Hause mitbringen kann, wo werden die Materialien aufbewahrt? Wichtig ist, dass die Lehrperson gegen Ende dieser Sequenz bei jeder Gruppe sicherstellt, dass die Arbeit und die Aufgaben auf die nächste Sequenz sinnvoll verteilt sind. Sinnvoll kann ein kurzes Gespräch zu den folgenden Punkten sein: Wo stehen wir in unserer Arbeit? Wo brauchen wir Unterstützung? Kommen wir mit den Funktionen in unserer Gruppe klar?, Ist klar, was wir zu Hause zu recherchieren und zu sammeln haben?

Sodann (als Hausaufgabe zwischen Sequenz 2 und 3 wie auch in Sequenz 3) setzen sie sich mit den Recherchierarbeiten (Bild, Text) auseinander, welche die hauptsächliche Herausforderung bei diesem Projekt darstellen und die bei Bedarf von der Lehrperson zu unterstützen sind. In Sequenz 3 bringen sie die Ergebnisse ihrer Sammlungen und Recherchen in die Schule mit. Einen weiteren wichtigen Punkt in Sequenz 3 stellt die Gestaltung des Plakats dar, welche möglichst ansprechend erfolgen soll. Auch hier kann die Beratung durch die Lehrperson angezeigt sein.

Klärung der Modalitäten der Ausstellung: Wo und wann soll sie stattfinden (evtl. in einem öffentlichen Gebäude)? Wer nimmt teil (nur unsere Klasse, oder schlagen wir das Projekt auch einer Partnerklasse vor)? Wer wird sie eröffnen? Wer wird zur Eröffnungsfeier eingeladen? Soll ein Wettbewerb mit einer Jury geplant werden? Wer sind die Jurymitglieder?

Sequenz 4

Präsentation und Diskussion der fertig gestellten Plakate in der Klasse.

Klärung letzter Fragen in Zusammenhang mit der Ausstellung (falls geplant).

Rückblick auf die Arbeit in diesem Projekt (Rollenverteilung, hauptsächliche Probleme bei der Informationsbeschaffung bzw. beim Recherchieren, was hat geholfen/nützliche Tipps, gute/schlechte Erfahrungen, Gruppendynamisches usw.).

Abschliessender Rückblick auf das Thema Kinderrechte: Was haben wir diesbezüglich getan, um die Situation vielleicht etwas zu verbessern? Was bliebe noch zu tun? Was können wir konkret tun? Wo sind andere Instanzen gefordert? Usw.

Einheit 9 (Sekundarstufe I, 3. Klasse)

Warum müssen wir Regeln befolgen?

A Grobplanung

	Schlüsselfrage/Thema	Schlüsselaktivität	Material
Vorbereitung	Die Schüler/innen sammeln Informationen zu einem Fall, in dem eine Schulregel zuerst gebrochen und dann angewendet wurde.	Individuelle Arbeit: Sammlung von Informationen	Kleiner Fragebogen
Sequenz 1	Ein Schüler / eine Schülerin in Schwierigkeiten (Fallstudie)	Gruppenarbeit: einen Fall analysieren	Arbeitsblatt für eine Fallstudie
Sequenz 2	Warum hat eine Schule Regeln?	Gruppenarbeit: Die Schulregeln werden aus der Optik der Kinderrechte überprüft. Hausaufgaben: Welche Regeln bestimmen unser tägliches Leben?	Flipchart und Arbeitsblatt: «Warum hat eine Schule Regeln?»; Kopien der Schulregeln; Arbeitsblatt: «Welche Regeln müssen wir im Laufe eines Tages befolgen?»
Sequenz 3	Wo im Leben sind Regeln nötig?	Gruppenarbeit: Wer «erfindet» informelle Regeln und wer sorgt für ihre Einhaltung?	
Sequenz 4	Wer soll Gesetze erlassen können? (Regeln für das Erlassen von Gesetzen)	Gruppenarbeit: Welche Regeln stellen sicher, dass Gesetze fair sind?	
Weiterführende Aktivitäten	Weiterführendes Gespräch mit dem/der Schulleiter/in oder dem/der pädagogischen Berater/in		

B Hintergrund und Lernziele

Ein wichtiges Prinzip aller unserer Einheiten zu den Kinderrechten lautet «Aus der Erfahrung lernen – aus Beispielen lernen». Dies gilt auch für den Bereich von Schulregeln und Gesetzen. Schule ist Leben, ist ein kleines Abbild der Gesellschaft – und Schulregeln verfolgen ein ähnliches Ziel wie Gesetze in der politischen Gemeinschaft, d. h. sie dienen der Gemeinschaft und letztlich dem Schutz der Menschenrechte.

Eingehender betrachtet, ergeben sich folgende Parallelen, aber auch Unterschiede zwischen Schulregeln und Gesetzen auf der Ebene der politischen Gemeinschaft:

Parallelen:
- Eine Gemeinschaft kann nicht überleben, wenn ihre Mitglieder sich nicht an die Vereinbarung halten, gegebene Gesetze zu befolgen.
- Gesetze schützen die Schwächeren. Gesetze sind dazu da, die Menschen- und Kinderrechte durchzusetzen.
- Gesetze sollten nur im Ausnahmefall Anlass für Sanktionen werden. Sie funktionieren nur, wenn sie im Allgemeinen verstanden und akzeptiert werden. Deshalb müssen Gesetze fair sein.

Unterschiede:
- Gesetze erlassen und anwenden heisst Macht ausüben. Macht muss kontrolliert werden. Deshalb müssen sich Gesetze an die Prinzipien der Menschenrechte halten. So muss auch die Macht, Gesetze zu erlassen und anzuwenden, in einer demokratischen Gemeinschaft geteilt und kontrolliert werden. Im Falle der Ebene der politischen Gemeinschaft ist genau geregelt, welche Behörde auf welcher Ebene Gesetze oder Verordnungen erlassen darf.
- Innerhalb der Schulgemeinschaft liegt die Verantwortung für die Definition und Anwendung von Schulregeln grossteils bei der Schulleitung und dem Lehrerkollegium. Doch sollten auch Schulregeln, genauso wie Gesetze in einer Gemeinschaft, im Hinblick auf Kinderrechte diskutiert und ihre Notwendigkeit von den Schüler/innen verstanden und geschätzt werden.

Zum didaktischen Ansatz dieser Einheit: Die Lektionen bzw. Sequenzen sind nach dem Muster von konzentrischen Kreisen aufgebaut. Sequenz 1 analysiert einen Fall von Regelverletzung in der Schule und zeigt, wie die Regel dann zur Anwendung kommt. Sequenz 2 beschäftigt sich mit der Frage, welchen Zweck Schulregeln erfüllen. Sie bietet auch die Antworten dazu, nämlich dass die Schule gewisse Kinderrechte erfüllen muss und dass Schulregeln wichtig für das Funktionieren einer Schule sind. Sequenz 3 geht über die Schulerfahrung hinaus und schaut Regeln in anderen Lebensbereichen an. Sequenz 4 schliesslich befasst sich mit der Unterscheidung zwischen Regeln und Gesetzen und stellt die Frage, wer die Macht haben sollte, Gesetze zu erlassen.

C Schlüsselfragen für die Reflexion der neunten Einheit

Kinderrechte erleben	Kinderrechte kennen lernen	Kinderrechte umsetzen
Lehrperson		
Wie wurde den Prinzipien der Kinderrechte im Klassenzimmer und in der Schulgemeinschaft Rechnung getragen?	Was wissen die Kinder jetzt über Kinderrechte?	Lernen, wie man ausserhalb der Schule aktiv etwas unternehmen kann: Was haben die Schüler/innen für ihre Zukunft gelernt?
Die Schüler/innen lernen, mit der ungleichen Verteilung von Macht umzugehen. Sie nehmen ihre Rechte wahr, finden aber auch heraus, dass sie an Grenzen stossen.	Kinderrechte sind Teil des öffentlichen Rechts und damit verbindlich für alle. Trotzdem sind sie nirgends auf der Welt vollständig umgesetzt worden.	Die Schüler/innen haben wichtige Erfahrungen gemacht, um in der Zivilgesellschaft und als Stimmbürger/innen auch bei Schwierigkeiten nicht gleich aufzugeben.
Schüler/innen		
Wie habe ich Kinderrechte im Unterricht erlebt?	Was habe ich über Kinderrechte gelernt?	Was kann ich jetzt aktiv unternehmen?
Ich habe gelernt, den mühsamen Verhandlungsprozess der Erarbeitung von Rechten und Pflichten durchzustehen. Ich habe gelernt, mit Frustrationen und Niederlagen umzugehen.	Ich weiss, dass Rechte und Pflichten zwingend zum Zusammenleben gehören. Ich weiss auch, dass die Kinderrechte ein Teil davon sind.	Ich kann wissensgestützt und kriterienorientiert über Rechte und Pflichten diskutieren. Ich wage, ein solches Gespräch auch mit Autoritätspersonen zu führen und kann sowohl argumentieren als auch zuhören.

D Feinplanung

Vorbereitung vor Sequenz 1

Ungefähr eine Woche vor der ersten Sequenz erteilt die Lehrperson den Schüler/innen folgende Aufgabe: Sammelt Informationen zu einem möglichst aktuellen Fall, in dem Schulregeln übertreten wurden und ein Schüler / eine Schülerin verwarnt oder bestraft wurde (es soll sich möglichst um einen Fall aus unserer Schule oder Gemeinde handeln, erlaubt sind aber auch Recherchen im weiteren Rahmen). Macht euch Notizen dazu, die ihr gemäss folgendem Fragekatalog strukturiert:

Sequenz 1: Ein Schüler / eine Schülerin in Schwierigkeiten (Fallstudie)

Einstieg (die Schüler/innen sitzen für die Gruppenarbeit an Tischen): Bezug zur obigen Aufgabe. Einige Schüler/innen berichten der Klasse von den Ergebnissen ihrer Recherchen. Einigung auf einen «Fall», dem man vertieft nachgehen möchte (möglichst Fall aus dem näheren Umfeld, zu dem Kontextwissen vorhanden ist und möglichst wenig spekuliert werden muss).

Ein Verstoss gegen die Schulregeln: Schlüsselfragen

1. Was ist passiert?
2. Wer ist involviert/betroffen?
3. Welche Bestrafung, wenn überhaupt, wurde angewendet?

Diskussion/Klassengespräch: Die Klasse versucht, das zugrundeliegende Problem zu erkennen. Dazu muss sie auf die betreffende Schulregel zurückgreifen und diese auch interpretieren. Die Lehrperson lädt die Schüler/innen ein, ihre Kommentare zum Fall abzugeben (evtl. zuerst kurz schriftlich Notizen machen, dann erst mündlich). Je nach Fall werden die Ansichten auseinandergehen oder die Schüler/innen werden sich einig sein (z. B. «Es war richtig zu handeln» oder «Ich finde die Strafe war ungerecht/zu hart»). Abschliessend bittet die Lehrperson eine/n Schüler/in, die Kommentare aus der Klasse zusammenzufassen. Resümee seitens der Lehrperson: Wenn man an der Oberfläche eines Falles kratzt, kommen oft ziemlich komplexe Probleme zum Vorschein, die genauer untersucht werden müssen, um die Angelegenheit in allen Facetten zu verstehen.

Die Lehrperson verteilt das folgende Arbeitsblatt, welches mit Bezug auf den besprochenen Fall in den Gruppen (ca. 4 Schüler/innen) zu diskutieren und zu bearbeiten ist.

Fallstudie: Ein Schüler / eine Schülerin in Schwierigkeiten	
1. Was ist geschehen?	
2. Wer hat den Fall entdeckt oder gemeldet?	
3. Wer ist davon betroffen?	
4. Was ist das Problem? Warum gibt es zu diesem Thema überhaupt eine Schulregel? Was könnte ohne Regel gefährdet sein?	
5. Welche Schulregel/n wird/werden in diesem Falle angewendet?	
6. Welche Bestrafung wurde angewendet?	
7. Welche Auswirkungen hat die Bestrafung auf den Schuldigen und auf die anderen Schüler?	
8. …	

Falls nötig, kann das Arbeitsblatt natürlich im Plenum angepasst und ergänzt werden.

Zum Vorgehen: Die Gruppe bestimmt zunächst einen/n Sprecher/in und teilt evtl. weitere Rollen zu (Zeitmanager/in usw.). Sodann tauschen sich die Gruppenmitglieder über den Fall aus, halten ihre Informationen auf den Arbeitsblättern fest und diskutieren im Besonderen die Fragen 4 und 7, weil diese zum Kern des Problems vorstossen.

Rest der Zeit: Die Gruppe eignet sich auf Form und Inhalt der Antworten zu Fragen 4 und 7, wie sie der/die Gruppensprecher/in in der nächsten Sequenz präsentieren wird.

Sequenz 2: Warum hat eine Schule Regeln? (Dauer ca. 1½ Lektionen)

Präsentationen, dann Diskussion/Klassengespräch zum Auftrag der letzten Sequenz: Die Gruppensprecher/innen präsentieren der Reihe nach die Antworten zu den Fragen 4 und 7; anschliessend Diskussion.

Impulse:
- In welchen Punkten stimmten die Gruppen überein? Wo ergaben sich Unterschiede?
- Was gefiel mir? Wo stimme ich überein? Was störte mich nicht? Was scheint mir unakzeptabel? Warum?

Anzunehmen ist, dass die Schüler/innen (evtl. unterstützt durch die Lehrperson) zu folgenden Erkenntnissen kommen: Wir alle geniessen grundlegende Menschen- und Bürgerrechte. Diese müssen auch in der Schule respektiert werden. Damit die Schule

diese Rechte einhalten kann, müssen gewisse Bedingungen erfüllt sein. Zusammenfassend: Eine Schule ist ein Ort, wo viele verschiedene Leute sich treffen und zusammenarbeiten. Dazu braucht es Regeln. Dies bedeutet u.a. auch, dass Lektionen pünktlich anfangen und enden und dass zu diesen Zeitpunkten alle, sowohl Lehrpersonen als auch Schüler/innen, im Klassenzimmer anwesend sein müssen. Darüber hinaus ist die Schule für wichtige Rechte der Kinder und Jugendlichen direkt verantwortlich, in erster Linie natürlich für das Recht auf Bildung.

Input und Diskussion spezifisch zum Recht auf Bildung: Wo ist dieses Recht überhaupt festgehalten worden?

Diskussion, sinnvollerweise ergänzt um einen kurzen Vortrag der Lehrperson zu den Kinderrechten und ihrer Bedeutung auch für das Schulleben. Als Vorlage dient dazu das folgende Arbeitsblatt für die Schüler/innen, das zugleich vergrössert z.B. als Flipchart oder auf dem Projektor greifbar ist:

Warum hat eine Schule Regeln?	
Rechte von Kindern und Jugendlichen (Konvention von 1989)	Welche Regeln an unserer Schule schützen diese Rechte?
Artikel 13 Meinungsfreiheit	
Artikel 14 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	
Artikel 24 Schutz der Gesundheit	
Artikel 28 Recht auf Bildung, einschliesslich Zugang zur höheren Bildung und Massnahmen, um den regelmässigen Schulbesuch zu gewährleisten	
Artikel 31 Das Recht des Kindes auf Erholung und Freizeit	
Artikel 33 Schutz vor Drogen	
Artikel 37 Schutz vor Misshandlungen	

Input und Gesprächsrunde zum Thema «Die Schulregeln aus der Perspektive der Kinderrechte betrachtet: Warum sind diese Regeln aufgestellt worden?»

Die Lehrperson schreibt das Thema dieser Runde an die Wandtafel: «Warum hat eine Schule Regeln?» Sie verteilt jedem Schüler/jeder Schülerin eine Kopie der im betreffenden Schulhaus oder -zimmer geltenden Regeln (Klassenregeln und/oder Hausordnung), einen Filzstift und ein Flipchartblatt. Sie erklärt der Klasse die Aufgabe:

- Bildet Vierergruppen. Zuerst arbeitet jede/r für sich. Lest die Schulregeln. Versucht, wo immer möglich, eine Verbindung zwischen den Regeln und den Kinderrechten herzustellen.
- Dann arbeitet ihr im Team. Tauscht eure Ideen aus und versucht euch zu einigen, welche Schulregeln welchen Kinderrechten dienen. Haltet eure Resultate schriftlich fest.
- Nehmt das Arbeitsblatt «Warum hat eine Schule Regeln?» und ordnet den dortigen Artikeln der Kinderrechtskonvention die entsprechenden Regeln aus unserer Klassen- oder Hausordnung zu.
- Wählt zwei Personen als Gruppensprecher/innen aus, die eure Ergebnisse vortragen.

Präsentation der Ergebnisse in der Klasse, wobei die Antworten natürlich logisch begründet werden müssen.

Schlussrunde; Rückbezug zur Frage an der Wandtafel: Warum hat eine Schule Regeln? (Eine zusam-

menfassende Antwort könnte lauten: Schule entspricht dem Recht jedes Kindes und jedes Jugendlichen auf Bildung. Schulregeln sind dazu da, dass die Schule reibungslos funktionieren und ihren Zweck effektiv erfüllen kann.)

Aufgabe 1, die evtl. als Abschluss der Sequenz noch in der Schule erledigt werden kann: Schreibt als Zusammenfassung des Gelernten einige Sätze a) zum Stichwort «(Eine Schule) ohne Regeln …» und b) zur Frage «Warum hat die Schule Regeln?».

Aufgabe 2 (Hausaufgabe; als Arbeitsblatt separat oder auf der Rückseite des vorherigen Arbeitsblattes kopiert):

Ein ganzer Tag voller Regeln

Wähle einen Wochentag aus. Schreibe an diesem Tag Tagebuch und notiere alle Regeln, die du beachten musstest oder einfach beachtet hast (auch alle ungeschriebenen Regeln!).

Schaue dir Regeln an, die dir sagen, wie du dich verhalten oder was du tun musst, z. B.
- wenn du mit deiner Familie zu Hause bist;
- wenn du Kollegen oder Kolleginnen triffst;
- wenn du etwas in einem Geschäft kaufst;
- wenn du dich in der Stadt bewegst;
- usw.

Überlege, welche Regeln als formelle Regeln festgehalten sind und welche als ungeschriebene, informelle Regeln gelten. Schulregeln sind zum Beispiel formelle Regeln. Regeln, die uns sagen, wie wir uns am Tisch, mit unserer Familie oder unseren Freunden benehmen müssen, sind informelle Regeln.

Zeit	Regel	formell/informell
…		
07.00		
08.00		
09.00		
10.00		
11.00		
12.00		
13.00		
14.00		
15.00		
16.00		
17.00		
18.00		
19.00		
20.00		
21.00		
22.00		
…		

Sequenz 3: Wer macht die Regeln im Leben?

Die Lehrperson bittet einige Schüler/innen, als Expert/innen eine Passage aus ihren Hausaufgaben (siehe oben) vorzulesen, wobei sowohl formelle als auch informelle Regeln angesprochen werden sollen.

Die Lehrperson wählt aus den Beiträgen zwei Beispiele aus und füllt sie in eine vorbereitete Tabelle an der Wandtafel. Beispiel:

Art der Regel	Inhalt	Ausgearbeitet von …	Umgesetzt/angewendet von …
Formelle Regel (z. B. ein Gesetz)	Es ist verboten, die Strasse zu überqueren, wenn die Ampel auf Rot steht.		
Informelle Regel	Du darfst am Tisch nicht rülpsen.		

Die Schüler/innen werden gebeten, ihre Gedanken zu den beiden leeren Rubriken sowie zu Sanktionen im Falle des Regelverstosses zu äussern. (Die Verkehrsregel bzw. das entsprechende Gesetz wird sich als einfach verständlich erweisen: Es wird vom Verkehrsministerium als Entwurf erlassen und vom Parlament (Legislation) in Kraft gesetzt. Die Polizei und falls nötig das Gericht setzen das Gesetz um, z. B. mit Strafzetteln. Schwieriger (vielleicht für die Diskussion aber auch interessanter) ist es mit dem ungeschriebenen Gesetz, bei Tisch nicht zu rülpsen; zugleich sind die Sanktionen hier familien- und kulturspezifisch. (Nicht fehlen sollte ein Verweis auf den Knigge als halboffizielles «Gesetzeswerk» für Benimmfragen.) Die Informationen werden in der Tabelle ergänzt.

Bildung von Vierer- oder Fünfergruppen. Auftrag: Tauscht euch über die Beispiele von informellen Regeln auf euren Arbeitsblättern aus, findet heraus, wie die Einhaltung dieser Regeln durchgesetzt wird und wie Verstösse sanktioniert werden. Zusatzimpuls: Gibt es geschlechtsspezifische Regeln, Normen oder gar Gesetze?

Zusammentragen der Ergebnisse im Plenum. Mögliche Schwerpunkte der Diskussion:

- Art und Stellenwert von ungeschriebenen Regeln in der Peergroup (Beispiele)
- Wer definiert oder modifiziert ungeschriebene Regeln und die Sanktionen bei Verstoss?
- Geschlechtsspezifische ungeschriebene Regeln
- Welche Möglichkeiten haben wir, Regeln zu definieren oder zu modifizieren? Wo können wir mitbestimmen?

Sequenz 4: Wer soll Gesetze erlassen dürfen?
(Regeln für das Erlassen von Gesetzen)

Eröffnung mit einer Rückschau auf die Ergebnisse der letzten Sequenz, bei welcher es um formelle und informelle Regeln und Gesetze ging. Heute werden wir genauer analysieren, wie Gesetze entstehen bzw. entstehen sollten.

Einstiegsimpuls: Als «Beispiel» für ein Gesetz zeigt die Lehrperson das folgende Gesetz (an der Wandtafel oder am Projektor):

§ 1 Alle im April geborenen Männer müssen keine Steuern zahlen.

Diskussionsrunde. Mögliche Erkenntnisse, die nach einer Runde der freien Assoziationen erarbeitet werden sollten:

- Dieses Gesetz ist ungerecht, weil es das Prinzip der Nichtdiskriminierung verletzt.
- Es diskriminiert verschiedene Gruppen (nicht im April Geborene, alle Frauen).
- Es dient vor allem dem Interesse einer kleinen Gruppe von Leuten, nämlich demjenigen der im April geborenen Männer.
- Gesetze müssen dem Wohl aller dienen. Diese Art von Gesetzen muss deshalb vermieden werden.
- Ungerechte Gesetze können in einer Gesellschaft Konflikte entfachen und sie sogar zerstören.

Bildung von Vierer- oder Fünfergruppen; Aufgabe: Diskutiert, welche Regeln und Prinzipien notwendig sind, um sich vor einer ungerechten Legislation schützen zu können. Einigt euch für die darauffolgende Präsentation auf maximal drei Schlüsselelemente.

Präsentation, Diskussion, Vergleich im Plenum.

Wer erlässt eigentlich in unserem Land die Gesetze? Zusammentragen des Vorwissens der Schüler/innen; zusammenfassender Input/Kurzvortrag seitens der Lehrperson. (Kernpunkte: Die Verfassung beinhaltet die Menschenrechte mit den Prinzipien der Gleichheit und der persönlichen Freiheit. Sie enthält auch einen Abschnitt, der definiert, wer Gesetze erlassen kann: In den meisten Staaten ist dies eine Gruppe von Abgeordneten, die durch einen Mehrheitsentscheid Gesetze verabschiedet. Diese Abgeordneten müssen gewählt werden und unterstehen deshalb der Kontrolle der Bürger/innen. Über gewisse Gesetze wird auch direkt an der Urne abgestimmt.)

Evtl. abschliessende Diskussion mit Rückblick auf das in dieser Einheit Gelernte und Ausblick auf das Leben als junger Erwachsener in einer von Gesetzen und Normen geprägten Gesellschaft.

Teil 2: Hintergrundinformationen

1. Häufig gestellte Fragen zur Kinderrechtskonvention

Worum geht es?

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist ein internationales Menschenrechtsabkommen, das die Rechte von jungen Menschen regelt. Sie wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Konvention besteht aus 41 Artikeln zu den Rechten von jungen Menschen, einem Artikel zum öffentlichen Bewusstsein und zwölf Artikeln zur Frage, wie die Konvention überwacht, ratifiziert und in Kraft gesetzt wird. Die Kinderrechtskonvention wurde von mehr Ländern angenommen als jedes andere internationale Menschenrechtsabkommen. Bis Dezember 2008 hatten 193 Länder die Konvention unterschrieben und ratifiziert.

Was ist gemäss der Kinderrechtskonvention ein Kind?

Wenn die Vereinten Nationen «Kind» sagen, dann meinen sie alle jungen Menschen unter 18 Jahren, ausser die Volljährigkeit (d.h. wenn jemand als erwachsen gilt) wird vorher erreicht. Das ist im ersten Artikel der Konvention festgehalten.

Wie funktioniert die Konvention?

Obwohl die Konvention kein nationales Gesetz ist, müssen die Prinzipien der Kinderrechtskonvention in der nationalen Gesetzgebung, in der Politik und in den Programmen der verschiedenen Staaten ihren Niederschlag finden. Regierungen müssen den Vereinten Nationen auch regelmässig Berichte unterbreiten über den Fortschritt bei der Implementierung der Kinderrechtskonvention. Dieses System der Berichterstattung setzt die Regierungen unter Druck, die Rechte von jungen Menschen auch wirklich zu respektieren.

Bewirkt die Konvention der Vereinten Nationen einen Unterschied in unserem Leben?

Mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention verpflichten sich Regierungen, die Rechte von Menschen unter 18 Jahren zu respektieren, sie an Entscheidungen, die sie betreffen, teilnehmen zu lassen, ihr Überleben zu sichern und sie vor Gefahren zu schützen. Artikel 4 besagt, dass Regierungen, die die Konvention angenommen haben, auch «angemessene Massnahmen» ergreifen müssen, um diese umzusetzen. Die Konvention besagt auch, dass Regierungen sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für unsere wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einsetzen müssen. Erst wenn wir wissen, was in der Konvention steht und was sie bedeutet, können wir darauf hinarbeiten und garantieren, dass diese Rechte bestimmen, wie junge Menschen behandelt werden.

2. Kinderrechte – ein Teil des Menschenrechtsprozesses

Die Kinderrechtskonvention ist das weltweit von den Ländern am meisten akzeptierte Menschenrechtsinstrument der Geschichte – es wurde von allen Ländern, ausser zwei, ratifiziert – und rückt daher die Kinder und ihre Rechte ins Zentrum der Bestrebungen für eine universelle Umsetzung der Menschenrechte. Durch die Ratifizierung dieses Instruments haben sich nationale Regierungen verpflichtet, Kinderrechte zu schützen und zu achten. Und sie haben sich gleichzeitig einverstanden erklärt, diese Verantwortung vor der internationalen Gemeinschaft zu vertreten.

Die Kinderrechtskonvention basiert auf verschiedenen kulturellen Traditionen und Rechtssystemen und ist eine universell anerkannte Sammlung von nicht verhandelbaren Pflichten und Standards. Sie legt, ohne Unterscheidung jeglicher Art, die fundamentalen Menschenrechte für alle Kinder weltweit fest.

- Das Recht auf Überleben
- Das Recht auf eine optimale Entwicklung
- Das Recht auf Schutz vor schädlichen Einflüssen, Missbrauch und Ausbeutung
- Das Recht, uneingeschränkt am Familien-, Kultur- und Sozialleben teilzuhaben

Jedes in der Konvention formulierte Recht ist untrennbar mit der menschlichen Würde und der harmonischen Entwicklung jedes Kindes verbunden. Die Konvention schützt die Kinderrechte, indem sie Standards in der Gesundheitsversorgung, Bildung

und in rechtlichen, bürgerlichen und sozialen Belangen setzt. Diese Standards bilden den Massstab, an dem Fortschritte abgelesen werden können. Die an der Kinderrechtskonvention beteiligten Staaten sind verpflichtet, Gesetze und Aktionen immer im Hinblick auf das höchste Wohl des Kindes zu entwickeln und zu konzipieren.

Die Kinderrechtskonvention ist das erste rechtlich bindende, internationale Instrument, das sämtliche Menschenrechte einschliesst, d.h. sowohl bürgerliche und politische als auch ökonomische, soziale und kulturelle Rechte. Zwei Zusatzprotokolle (zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie) wurden angenommen, um die Massnahmen der Konvention in diesen Bereichen zu stärken. Sie wurden am 12. Februar beziehungsweise am 18. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Die Entwicklung von modernen Gesellschaften wirft eine andere Frage auf: Das Recht auf Freiheit unterstützt die Entwicklung von pluralistischen Gesellschaften und treibt die Säkularisierung und einen individualisierten Lebensstil voran. Wie können diese Gesellschaften bei den Grundwerten einen minimalen Konsens finden, der für alle Bürger/innen bindend ist?

Menschen- und Kinderrechte haben weltweit viel zur Modernisierung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme beigetragen und haben auch dafür gesorgt, dass die Welt sicherer und menschlicher geworden ist. Trotzdem dürfen sie nie als selbstverständlich betrachtet werden, und jede Generation muss zu ihrer Entwicklung beitragen, immer wieder von Neuem darüber verhandeln und sich auch dafür einsetzen, dass die Versprechen der Menschen- und Kinderrechte auch in der Zukunft eingehalten werden können.

Die Menschenrechte, auf denen die Kinderrechte beruhen, habe eine lange Tradition. Vorläufer und Parallelen dazu finden sich schon in den grossen Weltreligionen und philosophischen Strömungen. Die modernen Menschenrechte wurden im Zeitalter der Aufklärung erstmals dargelegt und inspirierten die amerikanische und französische Revolution. Heutzutage sind sie als Grundgesetze in den geschriebenen oder ungeschriebenen Verfassungen der modernen Demokratien verankert. Von Anfang an waren die Menschenrechte besonders wichtig, um die Schwächeren in der Gesellschaft vor den Stärkeren zu schützen. Deshalb sind auch die Kinderrechte so wichtig: Minderjährige gehören zu den Gruppen, deren Rechtsstatus gegenüber der Exekutivgewalt am schwächsten ist.

Der Prozess, der zu den Menschenrechten geführt hat, war sowohl ein revolutionärer als auch ein evolutionärer; er hat verschiedene Generationen von Menschenrechten hervorgebracht: die klassischen Freiheitsgesetze, die Sozialgesetze, die sich vor allem auf den Wert der Gleichheit berufen, die ökologischen und gesellschaftlichen Gesetze, die immer noch diskutiert werden und die sich vor allem mit Themen der Entwicklung und der gegenseitigen Abhängigkeit in einer globalisierten Welt befassen und als weitere Ausführung die Kinderrechte.

Der Prozess der Entwicklung und Verbreitung der Menschen- und Kinderrechte ist immer noch im Gange, und daran wird sich in näherer Zukunft kaum etwas ändern: Die universellen Forderungen der Menschen- und Kinderrechte wurden wiederholt infrage gestellt, sie werden weltweit durch Diktaturen und autokratische Regierungen behindert und auch die dynamische Entwicklung der modernen Gesellschaft und Technologie wirft neue Fragen auf und stellt den Prozess vor neue Herausforderungen. Wie kann zum Beispiel im Zeitalter des Internets der Schutz der Privatsphäre in der Kommunikation gewährleistet werden?

Die Menschenrechte haben als Rahmen für die säkulare Ethik laufend an Bedeutung zugenommen, wie das in der Charta der Vereinten Nationen und in den Menschenrechtskonventionen des Europarates zum Ausdruck kommt. Sie sind die einzige Sammlung von Werten, die eine Chance hat, von der Weltgemeinschaft universell angenommen zu werden.

Es gibt aber immer wieder Staaten, die unter dem Vorwand ihrer Souveränitätsrechte grundlegende Menschen- und Kinderrechte ihrer Bürger und Bürgerinnen verletzten. Wie Menschen- und Kinderrechte in einer Welt von souveränen Staaten, einschliesslich Demokratien und Diktaturen, durchgesetzt und geschützt werden können, bleibt eine offene Frage. Um nicht nur den Frieden zwischen, sondern auch innerhalb der Staaten schützen zu können, scheint eine weitere Anpassung und Weiterentwicklung der Charta der Vereinten Nationen unumgänglich.

Menschenrechte, und damit auch die Kinderrechte, sind universell. Von diesem Versprechen hängt auch ihre Glaubwürdigkeit ab. Sie gelten als unteilbares Ganzes, können weder verhandelt noch zugunsten des Westens auf politische Folklore reduziert werden.

Menschenrechte sind natürliche Rechte und als solche unveräusserlich. So hat auch kein Staat die Macht, Menschenrechte zu garantieren oder zu verweigern, sondern nur sie anzuerkennen und zu schützen. Die Menschenrechte setzen voraus, dass der Staat dem Individuum dient und nicht umgekehrt. Sie gelten für alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischem Hintergrund, Nationalität und so weiter.

Menschenrechte beinhalten jedoch auch Verantwortung. Das Recht auf Freiheit jedes Individuums zum Beispiel muss mit dem der anderen Mitmenschen abgestimmt werden: Ich darf meinen Freiraum nicht auf Kosten der Freiheit anderer ausdehnen. Ähnlich schliesst etwa das Recht auf Meinungsfreiheit nicht das Recht ein, andere Leute zu beleidigen. In gewissen Ländern ist die Freiheit, Eigentum zu besitzen, wie zum Beispiel Fabriken oder andere Produktionsstätten, gesetzlich eingeschränkt, um Entscheidungen auf Managementebene, die die Arbeitsplatzsicherheit betreffen, kontrollieren zu können. Es ist schwierig, die richtige Balance zwischen Wahrung und Einschränkung der Menschenrechte zu finden. Das führt auch immer wieder zu Diskussionen und Vorstössen, die in der politischen Entscheidungsfindung gelöst und/oder in der Verfassung gesetzlich verankert werden müssen. So wird auch klar, warum die Menschenrechte weltweit in den verschiedenen Demokratien in so vielen «Ausführungen» auftauchen.

3. Wie die Kinderrechte entstanden sind

1945	Nach dem Zweiten Weltkrieg schlossen sich viele Nationen der Welt zu einer Vereinigung zusammen und gründeten die UNO, d. h. die Vereinten Nationen. Zusammen wollten sie Frieden und Freiheit in der Welt fördern.
10. Dezember 1948	An diesem Tag verabschiedeten die Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Im allgemeinen Verständnis deckten diese Grundrechte für alle Menschen auch die Rechte der Kinder auf der Welt ab. Bald wurden aber Stimmen laut, dass Kinder etwas Besonderes seien und deshalb einen besonderen Schutz benötigen.
1950	Ein erster Entwurf der Kinderrechte wurde erstellt. Dieser wurde über mehrere Jahre von den Vertretern der Mitgliedstaaten in den Vereinten Nationen diskutiert.
20. November 1959	An diesem Tag wurde die Kinderrechtserklärung von den Vereinten Nationen verabschiedet. Eine solche Erklärung ist zwar nicht für alle Staaten bindend, gilt aber allen Staaten als Empfehlung für zukünftige politische Entscheidungen und Programme.
1979	Dieses Jahr wurde auf der ganzen Welt als das Jahr des Kindes gefeiert. Die Kinderrechte waren überall Thema und wurden diskutiert. Immer mehr Menschen wollten, dass diese Rechte zugunsten der Kinder im Detail ausgearbeitet wurden und, was noch bedeutender war, dass sie rechtlich eine höhere Verbindlichkeit erhielten.
20. November 1989	An diesem Tag verabschiedete die Generalversammlung einstimmig die Kinderrechtskonvention oder, wie wir sagen würden, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Seither haben fast alle Nationen der Welt die Kinderrechtskonvention unterschrieben. Damit haben sie sich in ihren Ländern verpflichtet, Informationen über die Kinderrechte zu verbreiten, diese Rechte anzuwenden und dem Schutz der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Trotzdem sind Kinder an vielen Orten weltweit immer noch Opfer von grossen Ungerechtigkeiten. Jeder von uns ist verantwortlich und muss dazu beitragen, dass alle Kinder auf der Welt in den Genuss dieser Rechte kommen.

4. Kinderrechte erleben, kennen lernen, umsetzen

Kinder sollen nicht nur wissen, welche Rechte sie haben; sie sollen auch lernen, diese Rechte wahrzunehmen und zu nutzen. Damit dies geschieht, muss die Schule einen Rahmen bieten, in dem die Schüler/innen vielfältige diesbezügliche Lernerfahrungen machen können. Mit Bezug auf die drei Hauptdimensionen der Bildung zur Demokratie geht es dabei primär um folgende Erfahrungen:

Kinderrechte erleben: Die Schülerinnen und Schüler erfahren die Kinderrechte in Form von Prinzipien, die ihr Zusammenleben in der Klasse und in der Schulgemeinschaft direkt bestimmen, die also unmittelbar mit ihnen zu tun haben. Hier geht es um Vermittlung und Aufbau von Einstellungen, Werten und Fertigkeiten.

Kinderrechte kennen lernen: Die Schülerinnen und Schüler erfahren und begreifen, welche Rechte sie haben. Voraussetzung für diesen Prozess, bei dem das Wissen und Verstehen im Zentrum steht, ist die gezielte und reflektiert geplante Einführung durch eine Lehrperson.

Kinderrechte umsetzen: Die Kinder werden ermutigt, sich für ihre Rechte in der Klasse und in der Schule einzusetzen und sie zu wahren. Auf diese Art werden sie auf ihre zukünftige Rolle als informierte und aktive Bürger/innen in der demokratischen Gemeinschaft vorbereitet (es geht hier also zentral um die Teilhabe am Leben in der Schule und später am Leben als Erwachsene).

Die drei Dimensionen des Lernens in der Bildung zur Demokratie unterstützen und ergänzen einander. Möglichkeiten, wie die entsprechenden Lernprozesse initiiert und umgesetzt werden können, zeigt das vorliegende Handbuch. Insbesondere der Aspekt «Kinderrechte erleben» setzt eine sorgfältige Wahl der Unterrichtsmethoden voraus. Nur so können die Schülerinnen und Schüler die Schule als eine Mikrogemeinschaft erfahren, die tatsächlich von den Prinzipien der Kinder- und Menschenrechte geleitet wird. In diesem Sinne müssen sie unbedingt die Erfahrung machen können, dass sie als Personen respektiert werden und ihre Meinung in Diskussionen und Entscheidungsprozessen ernst genommen wird. Erfahrungen, die Kinder und Jugendliche machen, sollen respektiert und reflektiert werden, liegt doch genau hier der Schnittpunkt zwischen ihrer eigenen Realität und dem Wissen über die Menschen- und Kinderrechte. – Dass es für die ganze Schulgemeinschaft eine anspruchsvolle Aufgabe ist, Kinder- und Menschenrechte kennen zu lernen, sie in der Schule zu erleben und umzusetzen und – zunächst im exemplarischen Rahmen der Schule – zu lernen, wie man sich an einer demokratischen Gemeinschaft beteiligt, steht ausser Zweifel. Damit diese Aufgabe erfolgreich bewältigt wird, müssen nicht nur Lehrpersonen und Schulleitungen, sondern ebenso sehr die Schüler/innen und ihre Eltern ihren Teil dazu beitragen. In diesem Prozess wird das oft propagierte Prinzip der Partizipation konkret erlebbar. Viele bereits in vielen Klassenzimmern und Schulgemeinschaften gelebten Formen der Partizipation (siehe Kästchen) werden somit Teil der Kinderrechtsbildung.

Verschiedene Formen der Partizipation

Partizipation kann verschiedene Formen annehmen. Das beginnt im Klassenzimmer oder in der Schulgemeinschaft und wächst mehr und mehr in die Lebenswelt hinein:

1. Sich über aktuelle Fragen und Führungskräfte informieren
2. Über aktuelle Fragen und Führungskräfte schreiben
3. Über aktuelle Fragen diskutieren
4. Sich für eine bestimmte Sache in einer Gemeinschaft einsetzen
5. Eine Interessengruppe (oder politische Partei) gründen oder einer gemeinschaftlichen Organisation oder Basisorganisation beitreten
6. An Treffen von Interessengruppen teilnehmen
7. Leiter/in einer Nichtregierungsorganisation werden
8. Bei Wahlen wählen gehen
9. Die Kandidatinnen und Kandidaten im Wahlkampf unterstützen
10. Sich als Wahlkandidat/in aufstellen lassen und bei einer Wahl das Amt antreten
11. Steuern bezahlen
12. Lobbying betreiben
13. Militärdienst leisten
14. Bestehende rechtliche Wege nutzen, wie z. B. Regierungsbeamte kontaktieren, ein Fall vor Gericht bringen usw.

5. Didaktischer Ansatz: Lernen anhand von Beispielen

Die Unterrichtsvorschläge im vorliegenden Handbuch orientieren sich am induktiven Ansatz, bei dem konkrete Beispiele den Ausgangspunkt bilden. Dabei lernen die Schüler/innen allgemeingültige Prinzipien oder abstraktere Probleme anhand der Erfahrungen verstehen, die sie in der Auseinandersetzung mit diesen konkreten Beispielen bzw. durch die Analyse derselben gemacht haben. Folgende drei Schritte muss eine Lehrperson planen und ausführen, um anhand von Beispielen zu unterrichten:

1. Sorgfältige Auswahl eines oder mehrerer geeigneter Beispiele; Entscheidung, mit welchen Medien und Methoden das Beispiel bzw. die Beispiele eingeführt werden sollen.

2. Schaffung von behutsam moderierten Diskussions- und Reflexionsphasen, während derer die Schüler/innen anhand des Beispiels ein allgemeines Verständnis für ein Thema und dessen Schlüsselkonzepte entwickeln.

3. Schaffung geeigneter Gelegenheiten, das neu erworbene Wissen und die kennen gelernten Kategorien anzuwenden und in neuen Kontexten zu erproben (Vertiefung, Transfer).

Als Unterstützung zu Schritt 2 wird in jeder Einheit eine Matrix verwendet, die sich auf alle drei oben referierten Dimensionen der Bildung zur Demokratie bezieht. In der unteren Hälfte dieser Matrix (vgl. Punkt C in jeder Einheit) werden Schlüsselfragen vorgeschlagen, die den Schüler/innen helfen sollen, das Gelernte in der Klasse zu reflektieren. Diese Reflexion ist wichtig, damit die Lernziele, Inhalte und -erkenntnisse nicht bloss abstrakte Konzepte bleiben, sondern von den Schüler/innen in Worte gefasst, verstanden, erfahren und im täglichen Leben umgesetzt werden können. Durch den Austausch ihrer Ideen in der Klasse profitieren sowohl die einzelnen Schüler/innen als auch die Klassengemeinschaft als Ganzes.

Lernprozesse entfalten erwiesenermassen am meisten Wirkung, wenn die Lernenden wissen, was, warum und wofür sie lernen. Es ist deshalb zentral, dass die Schüler/innen begreifen, warum sie gewisse Konzepte und Kategorien, Charakteristika und Mechanismen von demokratischen Gesellschaften kennen müssen. Ebenso sollen in den Reflexions- und Diskussionsphasen nicht nur die generellen Schlussfolgerungen, sondern der ganze Lernprozess thematisiert werden. Im Sinne des konstruktivistischen Lernens werden sich die Schüler/innen dadurch bewusst, wie sie ler-

nen, zu welchem Lerntyp sie gehören und welches ihre spezifischen Stärken und Bedürfnisse im Bezug auf das Lernen sind. Bei einem Unterricht, der sich am Postulat «Kinderrechte erleben lassen» orientiert, sind die Lehrpersonen gefordert und ermutigt, ihren Lernenden entsprechend deren Bedürfnissen Zeit und Raum zu gewähren. Nur so können die einzelnen Lernenden ihren eigenen Lerntyp erkennen und als Teil der eigenen Identität integrieren.

Desgleichen sollte die Lehrperson im Sinne einer demokratischen Klassenführung die Lernziele und die Wege zu deren Erreichung nicht nur als Mittel für die eigene Unterrichtsplanung betrachten, sondern sie wo immer sinnvoll und möglich auch den Schüler/innen kommunizieren. Auf diese Weise kann die Unterrichtsplanung selbst zu einer Übung in demokratischer Entscheidungsfindung werden.

Zugleich kann der Unterricht zum Thema Kinderrechte mit dieser Form des Meta-Lernens zum Modell dafür werden, wie Schüler/innen ganz allgemein vermittelt werden soll, ihre eigenen Lernprozesse zu organisieren. Dabei handelt es sich um eine wichtige Schlüsselqualifikation, wenn wir bedenken, dass Veränderungsprozesse in modernen Gesellschaften (z. B. hinsichtlich Technologie, Wirtschaft und Umwelt) immer dynamischer und komplexer werden. Dies stellt zukünftige Generationen vor neue Herausforderungen. Um im Beruf bestehen und sich an mannigfaltigen Entscheidungsfindungen beteiligen zu können, werden diese Generationen sich in einem lebenslangen Lernprozess mit Problemen auseinandersetzen müssen, die heute noch niemand voraussehen kann. Um dafür gerüstet zu sein, müssen unsere Schüler/innen früh schon zu Experten und Expertinnen in kooperativem Lernen und in Projektarbeit, in Prozessbeurteilung und in Problemlösung werden. In diesem Handbuch schlagen wir hierfür erste kleine Schritte vor, die Kinder am Anfang ihrer Lernkarriere unterstützen sollen.

6. Handlungsorientierter Ansatz: Das Lernen begleiten

Die neun im vorliegenden Handbuch versammelten Unterrichtseinheiten sind als kleine Projekte konzipiert. Die Schüler/innen setzen sich handelnd mit Problemen auf eine Weise auseinander, wie sie für die Arbeit in und mit Projekten typisch sind, was z. B. den Lernstoff, die Arbeitsorganisation, die Kommunikation oder das Zeitmanagement betrifft. Indem sie Wege und Mittel finden, wie die vorgelegten Probleme erkannt und gelöst werden können, erwerben die Schüler/innen eine Reihe von wichtigen Kompetenzen (handlungs- und lernaufgabenbasiertes Lernen, «task-based learning»).

Ein Beispiel: In der ersten Einheit haben die Kinder die Aufgabe, eine Blume zu gestalten, die ihren Namen trägt und mit ihrem Foto versehen ist. Es ist ihnen selbst überlassen, wie sie die Blume gestalten, wo sie die Materialien auftreiben, wie sie eine geeignete Fotografie finden und wie sie ihre Zeit planen. Auf diese Weise lernen die Kinder sehr viel «on the job». Trotzdem muss die Lehrperson den Rahmen für die Aufgabe abstecken und sie sorgfältig planen. So sind etwa Entscheidungen zu folgenden Fragen zu treffen: Wie viel Zeit werden die Kinder brauchen? Welche Materialien muss ich bereitstellen? Soll ich gewisse Teile für die Blumen vor dem Unterricht vorbereiten? (Siehe die in Einheit 1 vorgestellten Varianten des Projekts.)
Das Beispiel zeigt, dass Kinder schon sehr früh ermutigt werden können, Verantwortung für ihre schulische Arbeit zu übernehmen. De facto bedeutet das, dass sie die Verantwortung mit der Lehrperson teilen. Diese Art von frühen Erfahrungen ist wichtig, wenn Schüler/innen in den höheren Klassen ihre Arbeit zunehmend selbstständig planen sollen.

Im Unterricht zum Thema Kinderrechte (als einem Teilbereich der Bildung zur Demokratie) nimmt die Lehrperson eine Vielfalt von Rollen ein und wird in verschiedener Hinsicht aktiv. So entsprechen die Sequenzen zum Aspekt «Kinderrechte kennen lernen» oft der klassischen Funktion der Erteilung von Anweisungen und der Informationsvermittlung: Die Lehrperson vermittelt in einem Vortrag, einer Leseaufgabe oder einem sonstigen Impuls Informationen, damit die Schüler/innen sich das entsprechende Wissen über die Kinderrechte aneignen; ergänzend gibt sie evtl. weitere Anweisungen und Aufgaben. Ganz anders bei den Dimensionen «Kinderrechte erleben» und «Kinderrechte umsetzen». Hier geht es seitens der Lehrperson vor allem darum, didaktische Räume und Settings zu schaffen und behutsam zu moderieren, in denen die Schüler/innen handelnd, entdeckend und transferorientiert authentische Primärerfahrungen machen und reflektieren. Die Wahl der Unterrichtsform hängt, wie es auch unsere Planungsvorschläge zeigen, eng mit den Zielen und Inhalten zusammen, um die es in der betreffenden Sequenz geht.

Handlungsorientierter und aufgabenbasierter Unterricht erfordert jedenfalls eine sorgfältige Planung und Vorbereitung, auch wenn die Lehrperson auf den ersten Blick weniger aktiv erscheinen mag als im herkömmlichen Klassen- oder Frontalunterricht. In Tat und Wahrheit nämlich muss sie bei dieser Unterrichtsform das Geschehen in der Klasse ständig genau im Auge behalten und, während die Schüler/innen arbeiten, auf deren unterschiedliche Voraussetzungen, Kompetenzen, Lernbedürfnisse und Wertvorstellungen rasch und flexibel reagieren können.

7. Kinderrechte unterrichten: Klärungsfragen als Hilfestellung

In diesem Handbuch wurde versucht, kleine Projekte für den Unterricht zum Thema Kinderrechte so zu beschreiben, dass der zugrundeliegende Ansatz – handlungsorientiertes Lernen, Fokussierung auf das Lösen von Problemen, interaktives und schülerzentriertes Lernen, Schule als ein Abbild der Gemeinschaft, die sich nach den Prinzipien der Menschen- und Kinderrechte richtet – von den Lehrpersonen auch auf andere Aufgaben und Themen übertragen werden kann. Die Unterrichtsmethoden sind bei diesem Ansatz ein wichtiger Teil der zu vermittelnden Nachricht. Die Kompetenz, die geeigneten Methoden auszuwählen und generell den Unterricht zu planen, um das Lernen und den Inhalt zu unterstützen, musste sich auch in unserem Handbuch bewähren. Diese Klärungsfragen können zudem als Leitfaden für die Planung weiterer ähnlicher Projekte dienen.

Klärungsfragen	Referenzen zu den Einheiten in diesem Buch
Sind die Themen und Methoden dem Wissensstand, den Einstellungen und Erwartungen der Schüler/innen angemessen?	Die Lehrperson muss dies selbst beurteilen können und muss auch entscheiden, welche Art von Beratung die Schüler/innen brauchen.
Die Klassenzusammensetzung (z. B. Geschlechterverhältnis, ethnischer Hintergrund, Lernbedürfnisse) bestimmt die Lernbedingungen in der Klasse. Hat die Lehrperson diese Bedingungen bei der Methodenwahl berücksichtigt?	Nur die Lehrperson kann diese Frage beantworten. Vielleicht muss eine Unterrichtseinheit aufgrund bestimmter Lernbedingungen in einer Klasse angepasst werden, um gewissen Fragen und Bedürfnissen gerecht werden zu können.
Wecken die vorgesehenen Methoden das Interesse der Schüler/innen am Lernen und können sie es auch aufrechterhalten?	Der handlungsorientierte Ansatz in diesen Einheiten sorgt für eine aktive Teilnahme der Schüler/innen am Unterricht.
Ermöglichen die Methoden den Schüler/innen, persönlich die Initiative zu ergreifen und erlauben sie ihnen, ihren Lernprozess selbst zu steuern?	Durch den Projektunterricht wird den Schülerinnen und Schülern die Verantwortung für ihre Arbeit, inkl. dem Zeitmanagement, übertragen. Das Risiko zu scheitern, besteht genauso wie im realen Leben und bietet damit einen guten Lernanlass; dies natürlich unter der Bedingung, dass mit Einfühlungsvermögen darüber reflektiert wird.
Erlauben die Methoden den Schülerinnen und Schülern, ihre persönlichen Erfahrungen und Handlungen zu reflektieren?	Jede Einheit beinhaltet eine Besprechungsphase; in einigen werden die Schülerinnen und Schüler explizit aufgefordert, ihre Lernerfahrungen zu reflektieren.
Werden die Schüler/innen durch die Methoden ermutigt, Probleme und Fragestellungen aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten?	Z. B. Einheit 1 – Ich habe einen Namen: Den Kindern wird bewusst, wie sie sich gegenseitig wahrnehmen und dass jedes Kind eine einzigartige Persönlichkeit besitzt. Z. B. Einheit 8: Ein Kinderrecht wird aus verschiedenen Perspektiven analysiert.
Unterstützen die Methoden kritisches Denken und Diskussionen in der Klasse?	Alle Einheiten enthalten Diskussionsrunden und fördern das kritische Denken.
Fördern die Methoden das Lernen mit «Kopf, Herz und Hand»?	Kunstwerk, Schatzkiste, sich in die Rolle eines Zauberers versetzen.
Erlauben die Methoden, den Schülerinnen und Schülern ihre Kompetenzen einzusetzen?	Verschiedene Lernarrangements (Einzelarbeit, kooperatives Lernen, Klassengespräch). Projekte führen zu sichtbaren Ergebnissen. Die Reflexion des eigenen Lernens zeigt, welche Fortschritte gemacht und welche Ziele erreicht worden sind.
Erlauben die Methoden den verschiedenen Lerntypen, auf unterschiedliche Arten zu lernen (konstruktivistisches Lernen)?	Individuelle Lernarrangements und eine breite Auswahl an Aktivitäten erlauben es den verschiedenen Lerntypen, ihren Bedürfnissen entsprechend zu arbeiten und sich zu entwickeln.
Helfen die Methoden den Schüler/innen Grundfertigkeiten zu entwickeln (z. B. Informationen sammeln, einen Vortrag halten, ein Projekt planen, in der Gruppe arbeiten)?	Projektarbeit ist ideal, um Grundfertigkeiten zu erwerben und zu festigen, wie z. B. Informationen sammeln, einen Vortrag halten, ein Projekt planen, in der Gruppe arbeiten.

8. «Das bedeutet also, dass ich das Recht auf eine Pause habe, oder?» Eine kleine Geschichte aus dem Klassenzimmer

Die Lehrerin Sadina Siercic hat das Zimmer sorgfältig vorbereitet. Die Kinder sitzen in Gruppen zusammen. Ihre Pulte dienen als Gruppentische. Auf jedem Tisch liegen grosse Briefumschläge. An einem der Tische sitzen die Hasen, an einem anderen die Bären und am dritten die Tiger. Ein furchtbar aufgeregter Hasenjunge darf als erster den Briefumschlag auf seinem Tisch öffnen. Die Lehrerin bittet den Achtjährigen, den Text laut vorzulesen.

Der Hase liest «Kinder haben ein Recht auf die bestmögliche medizinische Versorgung» und setzt sich wieder hin. «Es steht auch eine Nummer da», sagt die Lehrerin. «Wir machen zwar kein Rechnen, aber die Nummer ist wichtig!» Der Hase stellt sich wieder folgsam auf seine Hinterbeine und liest: «Artikel 24.» Die Lehrerin ist zufrieden. Der Hase stellt sich an die Tafel vor die Klasse. Sein Artikel steht auf einem bunten Stück Papier, das die Form eines Ballons hat. Er darf den Ballon an die Tafel heften.

An der Tafel ist Platz für ganz viele Ballone. Zusammen werden die Kinder einen Korb, der die Aufschrift «Kinderrechte» trägt, mit der Hilfe vieler Ballone fliegen lassen. Die Lehrerin legt den Arm um den Hasen und ist so glücklich wie er. «Das ist eines eurer Rechte», sagt sie zu den Kindern und fährt fort: «In allen euren Briefumschlägen sind noch mehr davon. Jedes Recht ist ein Ballon.» Die Kinder haben verstanden. Jetzt schnellen ganz viele Hände in die Höhe. Sie können es kaum erwarten, einen Umschlag zu öffnen, zu lesen, nach vorn zu kommen, den Ballon an die Tafel zu heften, sich loben und den Korb fliegen zu lassen.

Das geht eine gute halbe Stunde so weiter. Eben sind die Bären dran, um genauer zu sein: ein kleines Bärenmädchen. Es hat Artikel 30 vor sich liegen und liest vor: «Kinder, die zu einer Minderheit gehören, haben das Recht, ihre eigene Kultur zu leben, ihre eigene Religion auszuüben und ihre eigene Sprache zu sprechen.» Und vom Tisch nebenan fügt ein Tiger hinzu: «Kinder haben das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spielen, Kultur und Kunst. Das ist Artikel 31.»

Die Stimmung bei den Drittklässlern ist fröhlich, enthusiastisch und aktiv. Es ist viel Bewegung und Geflüster in der Klasse und jedes will, dass alle zuhören.

Ist das guter Unterricht? Ist das eine gute Lektion über Kinderrechte? Wie relevant ist dieser Unterricht für die anwesenden Schülerinnen und Schüler und deren Kompetenzen? Vielleicht müsste ich ein wichtiges Detail erwähnen. Diesen Unterricht habe ich vor etwa zehn Jahren in Goražde beobachtet. Goražde ist eine ostbosnische Kleinstadt, die von der Umwelt abgeschlossen, isoliert und während des Krieges fast vergessen worden ist, und die kurz davorstand, dasselbe Schicksal wie Srebrenica zu erlangen und ethnisch gesäubert zu werden. Vor diesem Hintergrund und nur wenige Jahre nach dem Friedensschluss von Dayton war es für Schülerinnen und Schüler und vor allem für die Lehrperson eine sicher aufregende, aber keineswegs leichte Aufgabe, Themen wie Religionsfreiheit und Schutz von Minderheiten in der Schule zu besprechen. Wir kehren nochmals in die Lektion zurück. Gegen Schluss der Unterrichtsstunde fragt die Lehrerin ihre dritte Klasse, was sie denn jetzt gelernt hätten. Ein vorwitziges Hasenmädchen streckt seine Hand auf und bemerkt: «Nun weiss ich: Artikel 31 schreibt vor, dass ich das Recht auf Erholung und Freizeit habe. Das heisst, dass ich das Recht auf eine Pause habe, oder? Und jetzt bin ich müde und brauche eine Pause!» Die ganze Klasse beginnt zu lachen. Die Lehrerin lacht zuerst auch, schaut dann aber nachdenklich in die Runde.

Was war da geschehen? Und wie ging es weiter? Nun, diese Lehrerin stand vor einer grossen Schwierigkeit: Die Schülerin hatte ihre Lektion gelernt und hat den spannenden Versuch gemacht, einen Artikel der Kinderrechtskonvention in den Alltag hineinzunehmen. Ich konnte nicht in den Kopf dieser Lehrerin hineinschauen, konnte nur erahnen, wie schwierig die Situation für sie jetzt war. Zudem hatte ich selbst genug zu denken: Ist das so gedacht mit dieser Konvention, die doch zuerst einmal ein juristisches Instrument ist? Soll das möglich sein, dass getreu dem konstruktivistischen Lernparadigma jede und jeder sich eine eigene Interpretation bastelt? Was geschieht im Klassenzimmer, wenn wir dieses Denken zulassen? Sadina Siercic, die Drittklasslehrerin aus Ostbosnien hatte in diesem Moment die Zeit nicht, komplexe juristische oder gesellschaftsrelevante Gedanken abzuwägen. Sie hatte sich aufs Glatteis begeben und wusste wahrscheinlich sehr genau, dass jetzt ein entscheidender Punkt erreicht war: Jetzt würde sie für viele Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse einen Meilenstein setzen. So oder so. Jetzt würde sie darüber entscheiden, ob die Kinderrechte eine fröhliche Ballonstunde bleiben würden – ohne Auswirkungen auf das alltäglich Denken – oder ob hier in Ostbosnien, in dieser morgendlichen Frühsommerstunde Ende der 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts das stattfindet, wir uns alle wünschen: eine echte Auseinander-

setzung mit einem der wohl bedeutendsten Abkommen, das in den letzten 25 Jahren weltweit ratifiziert worden ist – eine Auseinandersetzung mit der Kinderrechtskonvention. Sadina Siercic reagierte folgendermassen. Sie schaute zuerst in die Klasse und dann zum Mädchen und meinte: «Ja, du hast Recht. Ja, es gibt diesen Artikel 31. Und der garantiert dir und allen anderen Kindern Erholung und Ausgleich. Das bedeutet, dass ich mir sehr genau überlegen muss, wie viele Hausaufgaben ich dir und allen anderen geben soll. Ich muss mir überlegen, ob es richtig ist, dass jene Schülerinnen und Schüler, die während des Unterrichtes alles erledigen können, zu Hause nichts mehr zu tun haben, und jene, die langsamer und vielleicht auch sorgfältiger sind, zu Hause mehr zu tun und weniger Erholungszeit haben. Ja, solche Dinge muss ich mir überlegen, wenn ich den Artikel 31 der Kinderrechtskonvention kenne.» Damit war Sadina Siercic aber noch nicht fertig. Sie fuhr weiter: «Ich muss dir aber auch etwas anderes dazu sagen. Du kennst jetzt auch den Artikel 28. Und der garantiert dir dein Recht auf Bildung. Und jetzt ist für dich und alle deine Kameraden bis zur Pause noch Bildungszeit.»

Die Klasse war jetzt still und die Schülerin nicht wirklich zufrieden mit dieser Antwort. Das konnte man sehen. Das musste sie wohl auch nicht sein. Was war geschehen an diesem Mai-Morgen in Ostbosnien? Eine achtjährige Schülerin hat eine international gültige Konvention, die von ihrem Land ratifiziert und damit zu staatlichem Recht geworden war, zu verstehen versucht. Aber noch viel mehr: Sie hat versucht, die Konvention in ihr Leben, in ihren Alltag einzubauen und dort sogar anzuwenden. Sie hat eine Interpretation versucht und das am richtigen Ort gemacht, ist doch die Schule für diese Schülerin jener Ort, an dem sie ganz direkt mit ihrem Staat in Kontakt tritt. An diesem Ort entscheidet es sich, wie sie diesem Staat und der Staatsvertreterin begegnet und wie ihr begegnet wird.

Und die Lehrerin? Diese Lehrerin hat sich auf Augenhöhe mit ihrer Schülerin begeben. Sie hat das zugelassen, was wir «Empowerment» nennen und hat gleichzeitig versucht, angemessen zu reagieren. Sadina Siercic aus Goražde hat mit ihrer Klasse und ganz speziell mit dieser Schülerin den Anfang eines langen Weges beschritten. Sie hat – mehr oder weniger verständlich für eine Achtjährige – gezeigt, dass in der Kinderrechtskonvention Artikel stehen, die sich gegenseitig konkurrenzieren. Artikel, die sich zwar nicht ausschliessen, aber die es in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit zu verstehen gilt. In dieser Klasse an diesem Vormittag jedenfalls ist die Kinderrechtskonvention zu einem Instrument geworden, das es nicht einfach kennen zu lernen gilt, sondern das für alle Beteiligten ein handlungsleitendes Wertesystem sein soll, das hilft, das eigene Handeln in einen grösseren Zusammenhang zu stellen.

Teil 3: Dokumente und Unterrichtsmaterialien

Auf den folgenden Seiten finden sich wichtige Dokumente zum Thema Kinderrechte für den Einsatz im Unterricht sowie Hinweise dazu. Diese sind eine Schüler/innen-Version der Kinderrechtskonvention (1), eine mögliche Gruppierung der Kinderrechte in vier Dimensionen (2), die UNO-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 (3) sowie kopiertaugliche Kinderrechtskarten zum vielfältigen Einsatz im Unterricht (4). Die Begriffe der Schüler/innen-Version der Kinderrechtskonvention und der Kinderrechtskarten mit Kurztexten korrespondieren miteinander. Im Internet findet sich eine Fülle von weiteren Materialien für den Einsatz im Unterricht. Auf der Internetseite des Lehrmittelverlags Zürich können die verschiedenen Links abgerufen werden:

www.lehrmittelverlag-zuerich.ch – Shop
Suchbegriff: Kinderrechte – Details

1. Schülerinnen- und Schüler-Version der Kinderrechtskonvention

Warum eine Version der Konvention für die Schülerinnen und Schüler?

Die Version der Konvention, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und von den meisten Staaten auf der Welt ratifiziert wurde, ist ein Rechtsdokument, das in einer sehr technischen Sprache verfasst ist. Wenn junge Menschen verstehen sollen, was ihre Rechte und Pflichten sind, müssen wir anfangen, Dokumente wie z. B. die Kinderrechtskonvention in unseren eigenen Worten auszudrücken. Zudem besagt Artikel 42 der Konvention, dass es die Pflicht von Regierungen ist, auf aktive und unterschiedliche Arten junge Menschen darauf hinzuweisen, was ihre Rechte sind. Zweifelsohne ist diese UNO-Kinderrechtskonvention für junge Menschen anders als das Original und ermöglicht einen aktiveren Zugang zu den Rechten. Dadurch werden mehr von uns auf unsere Rechte aufmerksam gemacht.

Nachdem so viel über Rechte gesprochen wurde, was sind unsere Pflichten?

Rechte und Pflichten können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden. Die UNO-Kinderrechtskonvention beschreibt die Rechte, die jungen Menschen von Regierungen garantiert werden. Wie bei jeder Beziehung, die funktionieren soll, sei dies unter Freunden, in der Familie, in der Schule, im Sportverein oder zwischen Ländern, müssen wir daran denken, dass wir anderen Menschen gegenüber Pflichten haben und diese wiederum uns gegenüber verpflichtet sind. Zwei dieser grundsätzlichen Pflichten gegenüber anderen Menschen sind Respekt und Toleranz. Die UNO-Kinderrechtskonvention beschreibt diese grundsätzlichen Pflichten von Regierungen gegenüber Menschen unter 18 Jahren.

Schülerinnen- und Schüler-Version der Kinderrechtskonvention

Artikel	Kurztitel	Kurzbeschreibung
1	Definition des Kindes	Ein Kind ist jeder Mensch, der noch nicht 18 Jahre alt ist.
2	Diskriminierungsverbot	Kein Kind darf wegen Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, Meinung, Herkunft, Reichtum, Behinderung oder Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe benachteiligt werden.
3	Das Wohl des Kindes ist vorrangig	In allen Gesetzen und gerichtlichen Entscheidungen gilt, dass das Wohlergehen des Kindes an oberster Stelle steht.
4	Durchsetzung der Rechte	Jeder Staat muss so gut wie möglich darauf achten, dass die Kinderrechte eingehalten werden.

5	Respekt gegenüber der Elternrechte	Jeder Staat muss darauf achten, dass die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern so eingehalten werden, dass Kinder ihre Rechte ausüben können. (Regierungen müssen die Rechte und Pflichten der Eltern, der Mitglieder der weiteren Familie und des Vormunds respektieren, indem sie Kinder und Jugendliche beraten und anleiten, wie sie ihre Rechte ausüben können.)
6	Überleben und Entwicklung des Kindes	Jedes Kind hat ein Recht auf Leben und Überleben. Der Staat muss darauf achten, dass sich Kinder und Jugendliche gut entwickeln können.
7	Name und Staatsangehörigkeit	Jedes Kind hat bei seiner Geburt das Recht, einen Namen zu erhalten, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und von den Eltern betreut zu werden.
8	Schutz der Identität	Jedes Kind hat das Recht, seinen Namen und seine Staatsangehörigkeit und seine Familienbeziehungen zu behalten oder wiederherzustellen.
9	Trennung von den Eltern	Jedes Kind hat das Recht, bei seinen Eltern zu leben, ausser wenn man sie vor ihren Eltern schützen muss. Wenn ein Kind von seinen Eltern getrennt werden muss, hat es das Recht, angehört zu werden. Wenn das Kind von den Eltern getrennt wird, hat es das Recht zu erfahren, wo seine Eltern sind.
10	Familienzusammenführung	Jedes Kind hat das Recht, jeden Staat zu verlassen und in sein eigenes Land reisen zu können, um mit seiner Familie wieder zusammen zu sein.
11	Rechtswidrige Ausschaffung und Nichtrückführung	Jeder Staat muss gegen die Entführung von Kindern und Jugendlichen durch einen Elternteil oder eine andere Person in ein anderes Land und gegen die Nichtrückführung kämpfen.
12	Meinungsäusserung des Kindes	Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung zu allen Fragen oder Entscheidungen zu äussern, die mit seinem Leben zu tun haben. Dies gilt vor allem für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren. Je älter Kinder und Jugendliche sind, desto mehr sollte ihre Meinung beachtet werden.
13	Freie Meinungsäusserung	Jedes Kind hat das Recht darauf, seine Meinung frei zu äussern und über die Medien Informationen zu erhalten und zu verbreiten. Jedes Kind hat auch die Pflicht, seine Meinung so zu äussern, dass die Rechte von anderen Menschen respektiert werden.
14	Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit	Jedes Kind hat das Recht, seinen Glauben, sein Gewissen und seine Religion frei auszuüben. Der Staat muss dabei die Rechte und Pflichten der Eltern respektieren, wenn Kinder ihre Rechte ausüben.
15	Versammlungsfreiheit	Jedes Kind hat das Recht, sich mit anderen Kindern zusammenzuschliessen, einem Verein beizutreten oder einen Verein zu gründen, solange die Rechte von anderen Menschen dadurch nicht verletzt werden.

16	Schutz des Privatlebens	Jedes Kind hat das Recht darauf, dass sich niemand in sein Privatleben, in seine Familie, seine Wohnung oder seinen Briefwechsel einmischen darf. Jedes Kind hat ausserdem das Recht, dass niemand seine Ehre verletzt.
17	Zugang zu angemessener Information	Jeder Staat muss dafür sorgen, dass Kinder Zugang zu Informationen durch verschiedene Medien haben und sich Wissen aneignen können, das für sie und ihr Wohlergehen wichtig ist. Der Staat hat auch die Aufgabe, Kinder vor schädlichen Informationen zu schützen.
18	Verantwortung der Eltern	Die Eltern oder der Vormund sind gemeinsam für die Erziehung des Kindes verantwortlich. Der Staat hat die Aufgabe, sie bei dieser Aufgabe zu unterstützen und zum Beispiel für eine Betreuung zu sorgen, wenn die Eltern arbeiten müssen.
19	Schutz vor Misshandlung	Der Staat hat die Aufgabe, das Kind vor Misshandlung durch seine Eltern oder andere Personen zu schützen. Jedes Kind hat auch das Recht zu lernen, wie jede Art von Missbrauch verhindert und behandelt werden kann.
20	Junge Menschen ohne Familie	Jedes Kind, das nicht in seiner Familie lebt, hat das Recht auf besonderen Schutz und Unterstützung. Es hat dann das Recht auf eine Pflegefamilie oder auf eine Betreuung in einer geeigneten Einrichtung, die auf seine Herkunft, Religion, Kultur oder Sprache Rücksicht nimmt.
21	Adoption	Ein Kind darf dann adoptiert werden, wenn die Adoption in einem Land zugelassen, anerkannt und genehmigt ist und sie zum Wohlergehen des Kindes ist.
22	Flüchtlingskinder	Jedes Kind, das gezwungen wurden sein Land zu verlassen, das ein Flüchtlingskind ist und Asyl sucht, hat das Recht auf besonderen Schutz und Unterstützung durch den Staat.
23	Behinderte Kinder	Jedes Kind, das behindert ist, hat das Recht auf besondere Betreuung und Bildung. Es soll ihm dabei geholfen werden, selbstständig zu werden und aktiv an einer Gemeinschaft teilnehmen zu können.
24	Gesundheit und medizinische Dienste	Jedes Kind hat das Recht auf bestmögliche medizinische Versorgung. Der Staat hat die Pflicht, gegen Kindersterblichkeit zu kämpfen, die medizinische Versorgung für junge Menschen sicherzustellen, falsche Ernährung und Krankheiten zu bekämpfen, die medizinische Versorgung für werdende und junge Mütter zu garantieren, die Gesundheitserziehung zugänglich zu machen, die Prävention im Gesundheitsbereich zu entwickeln und überlieferte Bräuche, die den Kindern schaden, abzuschaffen.
25	Überprüfung einer Einweisung	Jedes Kind, dass von einer Behörde zu seinem Schutz, zur Betreuung oder Behandlung in eine Einrichtung eingewiesen wurde, hat das Recht darauf, dass diese Einweisung überprüft wird.
26	Soziale Sicherheit	Jedes Kind hat das Recht auf soziale Leistungen wie zum Beispiel eine Sozialversicherung. Der Staat garantiert dem Kind diese Leistungen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation der Familie oder der Betreuungspersonen.

27	Lebensstandard	Jedes Kind hat das Recht auf einen für seine körperliche, geistige, seelische, moralische und soziale Entwicklung angemessenen Lebensstandard. Dafür sind vor allem die Eltern oder der Vormund verantwortlich. Der Staat hat die Aufgabe, diese dabei zu unterstützen.
28	Bildung	Jedes Kind hat das Recht auf Bildung und Schule. Der Staat hat die Aufgabe, den Besuch der Grundschule kostenlos und verpflichtend zu machen und den Zugang zu höheren Schulen für alle Kinder und Jugendliche in gleicher Weise offen zu halten. Der Staat hat die Pflicht, darauf zu achten, dass in der Schule Kinder und Jugendliche angemessen behandelt werden und nicht in ihrer Menschenwürde verletzt werden. Es ist auch die Pflicht des Staates, sich international dafür einzusetzen, dass es immer weniger Kinder und Jugendliche geben soll, die nicht lesen und schreiben können.
29	Bildungsziele	Bildung durch die Schule muss so sein, dass sie die Persönlichkeit und die Begabungen des Kindes fördert, das Kind auf das Leben als Erwachsener vorbereitet, die Menschenrechte respektiert und die Kultur und die Werte des eigenen Landes und anderer Länder achtet.
30	Kinder von Minderheiten	Jedes Kind, das einer Minderheit angehört, hat das Recht, seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner Religion zu bekennen und seine eigene Sprache zu verwenden.
31	Ruhe, Spiel und Freizeit	Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe und auf Freizeit, in der es spielen und frei am kulturellen und künstlerischen Leben teilnehmen kann.
32	Kinderarbeit	Jedes Kind hat das Recht, vor jeder Art von Ausbeutung und wirtschaftlicher Arbeit, die seiner Bildung oder Entwicklung schaden könnte, geschützt zu werden. Der Staat hat die Aufgabe, ein Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit, die Anzahl der Stunden pro Tag und die Arbeitsbedingungen festzulegen.
33	Schutz vor Drogen	Jedes Kind hat das Recht, vor der Produktion und dem Handel von illegalen Drogen geschützt zu werden.
34	Schutz vor sexueller Ausbeutung	Jedes Kind hat das Recht, vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch und vor Prostitution und Pornografie geschützt zu werden.
35	Schutz vor Verkauf und Handel	Der Staat muss alles unternehmen, dass Kinder und Jugendliche nicht verkauft oder entführt werden und mit ihnen nicht Handel betrieben wird.
36	Schutz vor anderen Formen von Ausbeutung	Jedes Kind hat das Recht, vor anderen Formen von Ausbeutung geschützt zu werden (z. B. Betteln).

37	Folter und Freiheitsentzug	Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Folter, grausamer Behandlung oder Bestrafung und rechtswidriger Verhaftung oder anderen Arten der Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. Der Staat hat die Aufgabe, die Todesstrafe und die lebenslange Freiheitsstrafe für junge Menschen zu verbieten. Wenn einem Kind die Freiheit entzogen wurde, hat es das Recht auf eine menschliche und respektvolle Behandlung. Wenn ein Kind oder Jugendlicher verhaftet wird, muss er getrennt von Erwachsenen inhaftiert sein, mit seiner Familie in Verbindung bleiben können und ein Recht auf rechtlichen Beistand haben.
38	Kriege und bewaffnete Konflikte	Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren haben das Recht, nicht an Kriegen und bewaffneten Konflikten teilnehmen zu müssen. Wenn Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren von einem Krieg betroffen sind, hat der Staat die Pflicht, sie besonders zu schützen.
39	Wiedereingliederung und Resozialisierung	Jedes Kind, das Opfer von bewaffneten Konflikten, von Folter, Vernachlässigung oder Ausbeutung geworden ist, hat das Recht auf angemessene Betreuung, damit es wieder physisch und psychisch gesund werden kann und in eine Gemeinschaft eingegliedert werden kann.
40	Jugendgerichtsbarkeit	Jedes Kind, das beschuldigt wird, ein Verbrechen begangen zu haben, hat das Recht darauf, vor Gericht mit Würde behandelt zu werden. Es gilt als unschuldig, bis seine Schuld bewiesen ist. Jedes Kind hat das Recht auf einen fairen Prozess, auf einen Übersetzer, falls nötig, und auf den Schutz seiner Privatsphäre und darauf, die Entscheidung des Gerichts überprüfen zu lassen. Der Staat hat die Aufgabe, ein Mindestalter festzulegen, ab wann ein junger Mensch eine Strafe verbüssen muss. Der Staat hat ausserdem die Aufgabe, andere Möglichkeiten als Gefängnis für verurteilte Kinder und Jugendliche bereitzustellen.
41	Höhere Standards haben Vorrang	Wenn ein Land Gesetze festgelegt hat, die noch besser als die Kinderrechtskonvention die Rechte der Kinder und Jugendlichen schützen, gelten diese.
42	Bekanntmachung der Kinderrechte	Jeder Staat hat die Aufgabe, die Kinderrechte allgemein bei Erwachsenen und Kindern in geeigneter Form bekannt zu machen.

2. Gruppierung der Kinderrechte in vier Dimensionen

Die Konvention der Kinderrechte kann in vier Gruppen von Rechten unterteilt werden. Diese Gruppierungen können auch für den Unterricht verwendet werden, indem man mit den Schüler/innen den Versuch unternimmt, sie zuzuordnen. Dies könnte individuell oder auch in Gruppenarbeit zu je einem Teilbereich geschehen.

I. Teilhaben – bedeutet, sich an Entscheiden beteiligen zu können, die Freiheit, sich mit anderen zusammenzuschliessen, Meinungsfreiheit und die Freiheit, Informationen aus vielen verschiedenen Quellen zu erhalten.

II. Unser Potenzial ausschöpfen – bedeutet, dass gewisse Bedingungen gegeben sein müssen, die uns eine optimale persönliche Entwicklung ermöglichen. Diese Gruppe von Rechten zählt Bildung, Familie, Kultur und Identität als wichtige Teile unseres Lebens auf.

III. Gut leben – Das Recht auf Überleben beinhaltet alle unsere Grundbedürfnisse. Darunter versteht man Nahrung und Schutz, unseren Lebensstandard und Gesundheit.

IV. Vor Schaden geschützt sein – bedeutet, dass junge Menschen ein Recht auf Schutz vor Missbrauch, Vernachlässigung, wirtschaftlicher Ausbeutung, Folter, Entführung und Prostitution haben.

Auf der folgenden Liste sind die Kinderrechte den vier Gruppen mit ihren Kurztiteln zugeordnet:

Gruppe	Artikel	Kurztitel
I. Teilhaben: Unser Recht auf Partizipation	3	Das Wohl des Kindes ist vorrangig
	12	Meinungsäusserung des Kindes
	13	Freie Meinungsäusserung
	14	Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit
	15	Versammlungsfreiheit
	16	Schutz des Privatlebens
	17	Zugang zu angemessener Information
II. Unser Potenzial ausschöpfen: Das Recht, unsere Persönlichkeit zu entwickeln	5	Respekt gegenüber der Elternrechte
	7	Name und Staatsangehörigkeit
	8	Schutz der Identität
	10	Familienzusammenführung
	21	Adoption
	23	Behinderte Kinder
	28	Bildung
	29	Bildungsziele
	30	Kinder von Minderheiten

III. Gut leben: Unser Recht auf Überleben	6	Überleben und Entwicklung des Kindes
	9	Trennung von den Eltern
	18	Verantwortung der Eltern
	24	Gesundheit und medizinische Dienste
	26	Soziale Sicherheit
	27	Lebensstandard
	31	Ruhe, Spiel und Freizeit
IV. Vor Schaden geschützt sein: Unser Recht auf Schutz	2	Diskriminierungsverbot
	11	Rechtswidrige Ausschaffung und Nichtrückführung
	19	Schutz vor Misshandlung
	20	Junge Menschen ohne Familie
	22	Flüchtlingskinder
	25	Überprüfung einer Einweisung
	32	Kinderarbeit
	33	Schutz vor Drogen
	34	Schutz vor sexueller Ausbeutung
	35	Schutz vor Verkauf und Handel
	36	Schutz vor anderen Formen von Ausbeutung
	37	Folter und Freiheitsentzug
	38	Kriege und bewaffnete Konflikte
	39	Wiedereingliederung und Resozialisierung
	40	Jugendgerichtsbarkeit

In obiger Tabelle fehlen vier Rechte, die keiner der vier Gruppen zugeordnet werden können, da sie vor allem Aufgaben des Staates fokussieren. Diese sind:

1	Definition des Kindes
4	Durchsetzung der Rechte
41	Höhere Standards haben Vorrang
42	Bekanntmachung der Kinderrechte

3. Die UNO-Kinderrechtskonvention [3] (20. November 1989)

Am 20. November 1989 durch die Resolution 44/25 der Generalversammlung verabschiedet und zu Unterschrift, Ratifizierung und Beitritt freigegeben.
Am 2. September 1990 in Kraft getreten, in Übereinstimmung mit Artikel 49.

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräusserlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in grösserer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, «das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf», unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten, in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in ausserordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,
in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern
–
haben Folgendes vereinbart:

3 Deutsche Übersetzung nach www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.107.de.pdf

Teil I

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

1 – Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
2 – Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäusserungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

1 – Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
2 – Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen.
3 – Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Massnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

1 – Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
2 – Die Vertragsstaaten gewährleisten in grösstmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

1 – Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
2 – Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

1 – Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschliesslich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
2 – Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

1 – Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
2 – In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äussern.
3 – Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
4 – Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Massnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

1 – Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.
2 – Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen.
Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschliesslich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

1 – Die Vertragsstaaten treffen Massnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
2 – Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12

1 – Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
2 – Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

1 – Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
2 – Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14

1 – Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
2 – Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
3 – Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

1 – Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen und sich friedlich zu versammeln.
2 – Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

1 – Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
2 – Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten
a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

1 – Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
2 – Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
3 – Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

1 – Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
2 – Diese Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung

vorsehen sowie Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

1 – Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
2 – Die Vertragsstaaten stellen nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
3 – Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten
a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
d) treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

1 – Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Massgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.
2 – Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

1 – Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

2 – Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
3 – In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschliesslich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.
4 – Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschliesslich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

1 – Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
2 – Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Massnahmen, um
a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
3 – Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
4 – Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmässige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

1 – Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschliesslich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Massnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

2 – Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes massgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

1 – Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
2 – Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
3 – Die Vertragsstaaten treffen gemäss ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Massnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
4 – Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

1 – Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Massnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
e) Massnahmen treffen, die den regelmässigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
2 – Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
3 – Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

1 – Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
2 – Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung

den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

1 – Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
2 – Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32

1 – Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
2 – Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere
a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen einschliesslich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um zu verhindern, dass Kinder
a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
c) für pornografische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,
a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird.
Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Frei-

heit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen;
d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

1 – Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
2 – Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Massnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
3 – Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das
achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.
4 – Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Massnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

1 – Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.
2 – Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,
a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
I) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
II) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
III) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
IV) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
V) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Massnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

VI) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
VII) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.
3 – Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für
Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere
a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Massnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.
4 – Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind
a) im Recht eines Vertragsstaats oder
b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Teil II

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43

1 – Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
2 – Der Ausschuss besteht aus achtzehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.
3 – Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.
4 – Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.
5 – Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
6 – Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.
7 – Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.
8 – Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
9 – Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.
10 – Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem

anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt.
Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.
11 – Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.
12 – Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschliessenden Bedingungen.

Artikel 44

1 – Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Massnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar
a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
b) danach alle fünf Jahre.
2 – In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.
3 – Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.
4 – Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.
5 – Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.
6 – Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,
a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;
c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Teil III

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49

1 – Dieses Übereinkommen tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2 – Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es am dreissigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

1 – Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.
2 – Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
3 – Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51

1 – Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.
2 – Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
3 – Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Abgeschlossen in New York am 20. November 1989
(Es folgen die Unterschriften)

4. Die Kinderrechte illustriert (Kinderrechtskarten)

Die Kinderrechte waren zu Beginn in erster Linie ein juristisches Instrument. Für die Schule ist aber klar, dass es gilt, die einzelnen Artikel aus Sicht der Zielgruppe zu verstehen und zu interpretieren. Die Illustrierten Kinderrechtskarten helfen dabei, sich mehr und mehr diesem Ziel des Verstehens und Anwendens anzunähern. Die Karten können unterschiedlich genutzt werden. Hier einige Beispiele.

- Bild und Text gemeinsam ausschneiden und zu doppelseitigen Karten zusammenkleben. So entstehen Lernkarten. Schüler/innen können sich selbst testen oder sich gegenseitig unterstützen.
- Bild und Text ausschneiden und als Memory-Spiel verwenden. Schüler/innen merken sich so einerseits die Rechte und können zudem ein gemeinsames Spiel machen.
- Bilder ausschneiden und nach unterschiedlichen Kriterien ordnen:
  - Nach den vier Ordnungskriterien (Teilhaben: Unser Recht auf Partizipation; Unser Potenzial ausschöpfen: Das Recht, unsere Persönlichkeit zu entwickeln; Gut leben: Unser Recht auf überleben; Vor Schaden geschützt sein: Unser Recht auf Schutz).
  - Nach der persönlichen Bewertung: Was ist in meinem Leben wichtig? Welche Fragen hat mein Land, meine Gemeinde, meine Schule speziell zu beachten?
  - Illustrationen ausschneiden, Zeitungen und Illustrierte nach Bildern durchsuchen, die ähnliche Themen darstellen.
  - Den Versuch unternehmen, sich von den Illustrationen anregen zu lassen und eine eigene Illustration zu zeichnen.
- Illustrationen stark vergrössern, von den Schülerinnen und Schülern kolorieren lassen (eventuell einrahmen) und als Schmuck in Schulzimmern und Pausenhallen aufhängen.
- Illustrationen mit eigenen Erlebnissen kombinieren und kleine Broschüren erstellen.

Artikel 1

Definition des Kindes

Ein Kind ist jeder Mensch, der noch nicht 18 Jahre alt ist.

Artikel 2

Diskriminierungsverbot

Kein Kind darf wegen Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, Meinung, Herkunft, Reichtum, Behinderung oder Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe benachteiligt werden.

Artikel 3

Das Wohl des Kindes ist vorrangig

In allen Gesetzen und gerichtlichen Entscheidungen gilt, dass das Wohlergehen des Kindes an oberster Stelle steht.

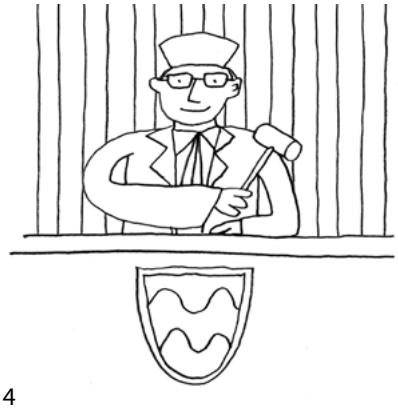

Artikel 4

Durchsetzung der Rechte

Jeder Staat muss so gut wie möglich darauf achten, dass die Kinderrechte eingehalten werden.

Artikel 5

Respekt gegenüber der Elternrechte

Jeder Staat muss darauf achten, dass die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern so eingehalten werden, dass Kinder ihre Rechte ausüben können. (Regierungen müssen die Rechte und Pflichten der Eltern, der Mitglieder der weiteren Familie und des Vormunds respektieren, indem sie Kinder und Jugendliche beraten und anleiten, wie sie ihre Rechte ausüben können.)

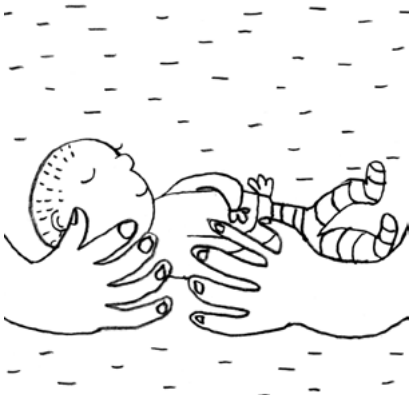

Artikel 6

Überleben und Entwicklung des Kindes

Jedes Kind hat ein Recht auf Leben und Überleben. Der Staat muss darauf achten, dass sich Kinder und Jugendliche gut entwickeln können.

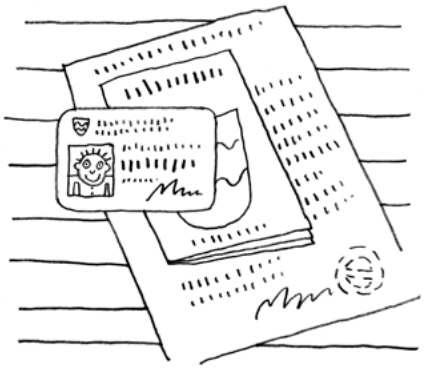

Artikel 7

Name und Staatsangehörigkeit

Jedes Kind hat bei seiner Geburt das Recht, einen Namen zu erhalten, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und von den Eltern betreut zu werden.

Artikel 8

Schutz der Identität

Jedes Kind hat das Recht, seinen Namen und seine Staatsangehörigkeit und seine Familienbeziehungen zu behalten oder wiederherzustellen.

Kinderrechte erkunden © Lehrmittelverlag Zürich

Artikel 9

Trennung von den Eltern

Jedes Kind hat das Recht, bei seinen Eltern zu leben, ausser wenn man sie vor ihren Eltern schützen muss. Wenn ein Kind von seinen Eltern getrennt werden muss, hat es das Recht, angehört zu werden. Wenn das Kind von den Eltern getrennt wird, hat es das Recht zu erfahren, wo seine Eltern sind.

Artikel 10

Familienzusammenführung

Jedes Kind hat das Recht, jeden Staat zu verlassen und in sein eigenes Land reisen zu können, um mit seiner Familie wieder zusammen zu sein.

Artikel 11

Rechtswidrige Ausschaffung und Nichtrückführung

Jeder Staat muss gegen die Entführung von Kindern und Jugendlichen durch einen Elternteil oder eine andere Person in ein anderes Land und gegen die Nichtrückführung kämpfen.

Artikel 12

Meinungsäusserung des Kindes

Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung zu allen Fragen oder Entscheidungen zu äussern, die mit seinem Leben zu tun haben. Dies gilt vor allem für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren. Je älter Kinder und Jugendliche sind, desto mehr sollte ihre Meinung beachtet werden.

Artikel 13

Freie Meinungsäusserung

Jedes Kind hat das Recht darauf, seine Meinung frei zu äussern und über die Medien Informationen zu erhalten und zu verbreiten. Jedes Kind hat auch die Pflicht, seine Meinung so zu äussern, dass die Rechte von anderen Menschen respektiert werden.

Artikel 14

Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jedes Kind hat das Recht, seinen Glauben, sein Gewissen und seine Religion frei auszuüben. Der Staat muss dabei die Rechte und Pflichten der Eltern respektieren, wenn Kinder ihre Rechte ausüben.

Artikel 15

Versammlungsfreiheit

Jedes Kind hat das Recht, sich mit anderen Kindern zusammenzuschliessen, einem Verein beizutreten oder einen Verein zu gründen, solange die Rechte von anderen Menschen dadurch nicht verletzt werden.

Artikel 16

Schutz des Privatlebens

Jedes Kind hat das Recht darauf, dass sich niemand in sein Privatleben, in seine Familie, seine Wohnung oder seinen Briefwechsel einmischen darf. Jedes Kind hat ausserdem das Recht, dass niemand seine Ehre verletzt.

Artikel 17

Zugang zu angemessener Information

Jeder Staat muss dafür sorgen, dass Kinder Zugang zu Informationen durch verschiedene Medien haben und sich Wissen aneignen können, das für sie und ihr Wohlergehen wichtig ist. Der Staat hat auch die Aufgabe, Kinder vor schädlichen Informationen zu schützen.

Artikel 18

Verantwortung der Eltern

Die Eltern oder der Vormund sind gemeinsam für die Erziehung des Kindes verantwortlich. Der Staat hat die Aufgabe, sie bei dieser Aufgabe zu unterstützen und zum Beispiel für eine Betreuung zu sorgen, wenn die Eltern arbeiten müssen.

Artikel 19

Schutz vor Misshandlung

Der Staat hat die Aufgabe, das Kind vor Misshandlung durch seine Eltern oder andere Personen zu schützen. Jedes Kind hat auch das Recht zu lernen, wie jede Art von Missbrauch verhindert und behandelt werden kann.

Artikel 20

Junge Menschen ohne Familie

Jedes Kind, das nicht in seiner Familie lebt, hat das Recht auf besonderen Schutz und Unterstützung. Es hat dann das Recht auf eine Pflegefamilie oder auf eine Betreuung in einer geeigneten Einrichtung, die auf seine Herkunft, Religion, Kultur oder Sprache Rücksicht nimmt.

Artikel 21

Adoption

Ein Kind darf dann adoptiert werden, wenn die Adoption in einem Land zugelassen, anerkannt und genehmigt ist und sie zum Wohlergehen des Kindes ist.

Artikel 22

Flüchtlingskinder

Jedes Kind, das gezwungen wurde, sein Land zu verlassen, das ein Flüchtlingskind ist und Asyl sucht, hat das Recht auf besonderen Schutz und Unterstützung durch den Staat.

Artikel 23

Behinderte Kinder

Jedes Kind, das behindert ist, hat das Recht auf besondere Betreuung und Bildung. Es soll ihm dabei geholfen werden, selbstständig zu werden und aktiv an einer Gemeinschaft teilnehmen zu können.

Artikel 24

Gesundheit und medizinische Dienste

Jedes Kind hat das Recht auf bestmögliche medizinische Versorgung. Der Staat hat die Pflicht, gegen Kindersterblichkeit zu kämpfen, die medizinische Versorgung für junge Menschen sicherzustellen, falsche Ernährung und Krankheiten zu bekämpfen, die medizinische Versorgung für werdende und junge Mütter zu garantieren, die Gesundheitserziehung zugänglich zu machen, die Prävention im Gesundheitsbereich zu entwickeln und überlieferte Bräuche, die den Kindern schaden, abzuschaffen.

Artikel 25

Überprüfung einer Einweisung

Jedes Kind, dass von einer Behörde zu seinem Schutz, zur Betreuung oder Behandlung in eine Einrichtung eingewiesen wurde, hat das Recht darauf, dass diese Einweisung überprüft wird.

Artikel 26

Soziale Sicherheit

Jedes Kind hat das Recht auf soziale Leistungen wie zum Beispiel eine Sozialversicherung. Der Staat garantiert dem Kind diese Leistungen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation der Familie oder der Betreuungspersonen.

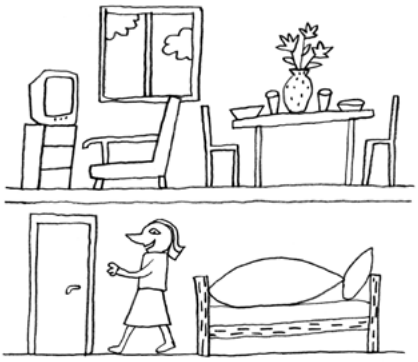

Artikel 27

Lebensstandard

Jedes Kind hat das Recht auf einen für seine körperliche, geistige, seelische, moralische und soziale Entwicklung angemessenen Lebensstandard. Dafür sind vor allem die Eltern oder der Vormund verantwortlich. Der Staat hat die Aufgabe, diese dabei zu unterstützen.

Artikel 28

Bildung

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung und Schule. Der Staat hat die Aufgabe, den Besuch der Grundschule kostenlos und verpflichtend zu machen und den Zugang zu höheren Schulen für alle Kinder und Jugendliche in gleicher Weise offen zu halten. Der Staat hat die Pflicht, darauf zu achten, dass in der Schule Kinder und Jugendliche angemessen behandelt werden und nicht in ihrer Menschenwürde verletzt werden. Es ist auch die Pflicht des Staates, sich international dafür einzusetzen, dass es immer weniger Kinder und Jugendliche geben soll, die nicht lesen und schreiben können.

Artikel 29

Bildungsziele

Bildung durch die Schule muss so sein, dass sie die Persönlichkeit und die Begabungen des Kindes fördert, das Kind auf das Leben als Erwachsener vorbereitet, die Menschenrechte respektiert und die Kultur und die Werte des eigenen Landes und anderer Länder achtet.

Artikel 30

Kinder von Minderheiten

Jedes Kind, das einer Minderheit angehört, hat das Recht, seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner Religion zu bekennen und seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

Ruhe, Spiel und Freizeit

Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe und auf Freizeit, in der es spielen und frei am kulturellen und künstlerischen Leben teilnehmen kann.

Artikel 32

Kinderarbeit

Jedes Kind hat das Recht, vor jeder Art von Ausbeutung und wirtschaftlicher Arbeit, die seiner Bildung oder Entwicklung schaden könnte, geschützt zu werden. Der Staat hat die Aufgabe, ein Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit, der Anzahl der Stunden pro Tag und die Arbeitsbedingungen festzulegen.

Artikel 33

Schutz vor Drogen

Jedes Kind hat das Recht, vor der Produktion und dem Handel von illegalen Drogen geschützt zu werden.

Artikel 34

Schutz vor sexueller Ausbeutung

Jedes Kind hat das Recht, vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch und vor Prostitution und Pornografie geschützt zu werden.

Artikel 35

Schutz vor Verkauf und Handel

Der Staat muss alles unternehmen, dass Kinder und Jugendliche nicht verkauft oder entführt werden und mit ihnen nicht Handel betrieben wird.

Artikel 36

Schutz vor anderen Formen von Ausbeutung

Jedes Kind hat das Recht, vor anderen Formen von Ausbeutung geschützt zu werden (z. B. Betteln).

Artikel 37

Folter und Freiheitsentzug

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Folter, grausamer Behandlung oder Bestrafung und rechtswidriger Verhaftung oder anderen Arten der Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. Der Staat hat die Aufgabe, die Todesstrafe und die lebenslange Freiheitsstrafe für junge Menschen zu verbieten. Wenn einem Kind die Freiheit entzogen wurde, hat es das Recht auf eine menschliche und respektvolle Behandlung. Wenn ein Kind oder Jugendlicher verhaftet wird, muss er getrennt von Erwachsenen inhaftiert sein, mit seiner Familie in Verbindung bleiben können und ein Recht auf rechtlichen Beistand haben.

Artikel 38

Kriege und bewaffnete Konflikte

Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren haben das Recht, nicht an Kriegen und bewaffneten Konflikten teilnehmen zu müssen. Wenn Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren von einem Krieg betroffen sind, hat der Staat die Pflicht, sie besonders zu schützen.

Artikel 39

Wiedereingliederung und Resozialisierung

Jedes Kind, das Opfer von bewaffneten Konflikten, von Folter, Vernachlässigung oder Ausbeutung geworden ist, hat das Recht auf angemessene Betreuung, damit es wieder physisch und psychisch gesund werden kann und in eine Gemeinschaft eingegliedert werden kann.

Artikel 40

Jugendgerichtsbarkeit

Jedes Kind, das beschuldigt wird, ein Verbrechen begangen zu haben, hat das Recht darauf, vor Gericht mit Würde behandelt zu werden. Es gilt als unschuldig, bis seine Schuld bewiesen ist. Jedes Kind hat das Recht auf einen fairen Prozess, auf einen Übersetzer, falls nötig, und auf den Schutz seiner Privatsphäre und darauf, die Entscheidung des Gerichts überprüfen zu lassen. Der Staat hat die Aufgabe, ein Mindestalter festzulegen, ab wann ein junger Mensch eine Strafe verbüssen muss. Der Staat hat ausserdem die Aufgabe, andere Möglichkeiten als Gefängnis für verurteilte Kinder und Jugendliche bereitzustellen.

Menschenrechte und Kinderrechte sind universell. Sie sind natürliche Rechte und als solche unveräusserlich. Kein Staat hat die Macht, Menschenrechte zu garantieren oder zu verweigern, sondern nur sie anzuerkennen und zu schützen.

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist ein internationales Menschenrechtsabkommen, das die Rechte von jungen Menschen regelt. Sie wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Konvention besteht aus 41 Artikeln zu den Rechten von jungen Menschen, einem Artikel zum öffentlichen Bewusstsein und zwölf Artikeln zur Frage, wie die Konvention überwacht, ratifiziert und in Kraft gesetzt wird.

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention verpflichtet, die Kinderrechte allen Menschen in der Schweiz bekannt zu machen.
Und da sind sowohl Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche gemeint.

Im vorliegenden Handbuch für Lehrpersonen «Kinderrechte erkunden» wird anhand von Unterrichtsbeispielen aufgezeigt, wie Schülerinnen und Schüler von der 1. bis zur 9. Klasse an ihre Rechte herangeführt werden können. Erstmals wird im Sinne eines Spiral-Curriculums gezeigt, wie Lernende Schritt für Schritt Kinderrechte erkunden. Nicht die Frage steht im Vordergrund: «Wann hast du die Kinderrechte gelernt?» Sondern: «Wie hast du sie in welcher Schulstufe mehr und mehr erkunden können?»

Folgende Elemente prägen dieses Handbuch:

- Knappe Einführung mit Informationen zum konzeptuellen Rahmen und zum Lernen anhand von Beispielen.
- Neun konkrete Unterrichtsprojekte à vier Unterrichtssequenzen; je eines für die Klassen 1–9.
- Ausführlich kommentierte Lektionsplanungen.
- Handlungsorientierter Ansatz; jedes der neun Projekte hat ein konkretes Handlungsprodukt als Ziel.
- Anhang mit vielfältigem Unterrichtsmaterial (inkl. der Kinderrechtskonvention und illustrierten Kinderrechtskarten) und Hintergrundinformationen zu den Kinderrechten.

Lehrmittelverlag Zürich
ISBN 978-3-03713-528-0

COUNCIL OF EUROPE CONSEIL DE L'EUROPE

FAIR KOPIEREN!
URHEBERRECHT ACHTEN.
www.fair-kopieren.ch